3 1761 07444305 2

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dereinflussdesun00epps

Der Einfluß des ungarischen Staatsrechts auf die Rechtsstellung der Doppelmonarchie

von

Prof. Dr. phil. Georg von Eppstein
Fürstlich Lippischer Wirklicher Geheimer Rat
Auswärtiges Mitglied der Königlich Preußischen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt

Detmold 1917
Hochfürstl. priv. Meyersche Hofbuchhandlung

JN
1613
E66

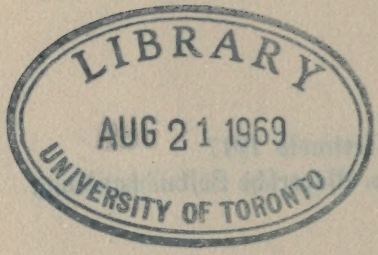

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht
dem Fürsten Leopold IV. zur Lippe

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Die ritterliche Tapferkeit der Ungarn, in diesem größten aller Kriege aufs neue herrlich bewährt, entspringt glühender Liebe zur schönen Heimat. Für ihr Heimatland haben die Ungarn von jeher gekämpft, geblutet und gelitten.

Aus diesen Kämpfen und Leiden sind unbegrenzte Hingebung an das Land ihrer Väter und ein stolzer bewußter Rechtsgeist emporgeflammt als weithin leuchtende Fanale, die einer selbstsicheren großen Nation wie in glorreicher Vergangenheit so auch in Gegenwart und Zukunft Wege und Ziele ihrer geistigen und politischen Entwicklung weisen.

Seiner Exzellenz dem Königlich Ungarischen Justizminister a. D. K. K. Wirklichen Geheimrat Bart. von Lányi an dieser Stelle herzlichen Dank abstatten zu dürfen für die große Güte, das vorliegende Werk vor seiner Drucklegung mit außerordentlicher Sorgfalt durchzusehen, ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis. Diesem ausgezeichneten Staatsmanne und bedeutenden Juristen verdanke ich für meine Arbeit ungemein wertvolle Winke.

Detmold, den 31. Jan. 1917.

O. v. E.

I.

Das gegenwärtig geltende ungarische Staatsrecht wurzelt zwar in seiner Grundlage im wesentlichen in den Verfassungsgesetzen der Jahre 1722—23[1]) und 1867—68,[1a]) und von einem tatsächlichen Einfluß des ungarischen Staatsrechts auf die Rechtsstellung der Doppelmonarchie kann in der Zeit vor der Pragmatischen Sanktion keinesfalls die Rede sein. Dennoch ist es notwendig, das rechtshistorische Verhältnis der Länder der heiligen Stephanskrone zu Oesterreich von Anbeginn an kurz darzustellen.

Die ersten — recht bedeutsamen — Beziehungen zwischen dem Staate Ungarn und dem Staate Oesterreich fallen in die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Unter König Béla IV. fielen im Jahre 1241 die Mongolen in Ungarn ein. Der Herrscher wandte sich um Hilfe an seine Nachbarn. Allerdings vergeblich. Der österreichische Herzog Friedrich, der Babenberger, versagte dem König von Ungarn nicht nur seine Unterstützung, sondern er beraubte sogar die Königin, die sich zu Friedrich flüchtete, ihrer Schätze und besetzte einen Teil des ungarischen Gebietes.[1b]) Als nach einem Jahre die Mongolen nach Asien wieder abgezogen

---

1) Pragmatische Sanktion.

1a) die das Verhältnis Oesterreichs zu Ungarn regeln.

1b) Die Geschichte Ungarns. Von Ignaz Acsády, in Jekelfalussys Sammelwerk „Der tausendjährige ungarische Staat und sein Volk". Budapest 1896.

waren, erholte sich Ungarn rasch. Im Juni 1246 zog Béla an der Spitze seiner Magyaren gegen Friedrich, den Babenberger. Die Magyaren wurden jedoch bei Neustadt geschlagen. Dem Herzog Friedrich, der sie lebhaft verfolgte, wurde dabei das Pferd durch den Pfeil eines fliehenden Kumanen unter dem Leibe getötet. Der Feldherr der Magyaren, Frangepan, der dies bemerkte, sprengte auf den Herzog zu und tötete ihn.[2])

Durch Friedrichs Tod erlosch der Stamm der Babenbergischen Herzoge. Um sein Erbe entstanden schwere Kämpfe. Die Oesterreicher wählten den Sohn des Königs von Böhmen, Przemysl Ottokar, zum König; die steirischen Stände dagegen den ungarischen Thronerben Stephan. Darüber entstand im Jahre 1252 zwischen den Königen von Böhmen und von Ungarn ein Krieg. Unter dem Einfluß des Papstes schlossen die beiden im Jahre 1254 einen Frieden, wonach beide Teile behielten, was sie hatten. Stefan, der nach Mailáth[3]) ein unruhiger Geist war, mißfiel bald den Steirern, ebenso wie seines Volkes Sitten und Bräuche. Die Steirer erhoben sich und warfen alle Ungarn aus der Steiermark hinaus. Die Magyaren konnten sich bald nur noch in Pettau halten. Zudem riefen die Steirer noch Ottokar zu Hilfe. Ottokar kam gern, und die Ungarn wurden am 15. Juli 1260 an der March geschlagen. Béla von Ungarn mußte allen Ansprüchen auf Steiermark entsagen und die ungarische Besatzung aus Pettau wegziehen.

---

2) Geschichte von Oesterreich. Von Johann Graf Mailáth. Hamburg 1834, B. I. S. 463.

3) a. a. O.

Wenige Jahre darauf knüpften sich die ersten Beziehungen zwischen den Ungarn und den Habsburgern: in den Kriegen zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen schlossen sich die Ungarn mit ihrer ganzen Heeresmacht Rudolf an. In der Schlacht am Marchfeld (1278) kämpften Zwanzigtausend Ungarn mit. Die Magyaren wurden von Matthäus Csák v. Trencsin und dem Grafen Schildberg geführt. Ihr König nahm nach damaliger magyarischer Sitte an der Schlacht nicht teil. Er beobachtete das Gefecht lediglich von einem Hügel. Die Schlacht dauerte zwei Stunden und wurde von Rudolf von Habsburg gewonnen. Vierzehntausend Böhmen fielen. Darunter König Ottokar, der von zwei Ungarn, Wid Wenzel und Ladislaus, getötet wurde.[3a])

Nachdem König Ladislaus IV. im Juli 1290 ermordet worden war, erhob Kaiser Rudolf von Habsburg auf Ungarn Thronrechte. Der Kaiser wünschte, das Land seinem Sohne Albrecht als Reichslehen zu verleihen. Er begründete sein Lehensrecht mit der schon erwähnten Bitte um Hilfe, die Béla IV. von Friedrich gegen die Mongolen verlangt hatte. Andreas III. fand diese Begründung begreiflicherweise nicht recht stichhaltig, und er zog mit achtzigtausend Magyaren gegen Albrecht von Habsburg zu Felde. Die Magyaren ergossen sich über Oesterreich und um-

---

3a) „Mit Ottokar wurde der Plan der Gründung eines großslawischen Reiches für lange Zeit begraben. Insofern trug schon damals die Verbrüderung der germanischen und magyarischen Rasse reiche Früchte." Siehe „Deutschland und Ungarn". Von Prof. Dr. Georg von Eppstein, S. 10. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung. 1916.

schwärmten sechs Wochen lang Wien. Man schloß mit ihnen Frieden auf der Grundlage, daß Andreas III. als König von Ungarn anerkannt wurde.

Andreas III. starb am 14. Januar 1301 ganz plötzlich in Ofen. Durch seinen Tod erlosch die männliche Linie der Arpádenkönige.

Beinahe während des ganzen XIV. Jahrhunderts stand dann Ungarn unter der Herrschaft der Anjous.

Der letzte männliche König aus dem Hause der Anjous war Ludwig der Große. Er starb im Jahre 1382. Ihm folgte auf dem Thron seine ältere Tochter Maria, die beim Tode des königlichen Vaters im Blütenalter von 11 Jahren stand. Sie wurde von den Ungarn einstimmig gewählt. *Und zwar nicht zur Königin, sondern zum König.* Marczali macht darüber[4]) die Mitteilung, daß Maria am Tage nach der Bestattung ihres Vaters von der Reichsversammlung *zum König gekrönt wurde, als ob sie ein Sohn wäre.* Für Maria führte ihre Mutter Elisabeth die Regierung. Elisabeth verheiratete ihre Tochter Maria an Siegmund, den Markgrafen von Brandenburg, einen Sohn Kaiser Karls IV. Elisabeth und Maria hatten im Lande gegen eine scharfe Opposition zu kämpfen: sie wurden sogar von den Empörern gefangengenommen. Elisabeth starb auch in der Gefangenschaft. Selbst nachdem Maria befreit worden war, nahm sie an der Verwaltung des Landes bis zu ihrem im Jahre 1395 erfolgten Tode keinen Anteil mehr. Mittlerweile (1387) wurde auch Siegmund

---

4) *Ungarische Verfassungsgeschichte.* Von Prof. Dr. *Heinrich Marczali.* Tübingen 1910, S. 42.

zum König gewählt und gekrönt. Siegmund verheiratete sich ein zweitesmal und vermählte seine einzige Tochter aus dieser zweiten Ehe, Elisabeth, mit dem Herzog Albrecht von Oesterreich.

Infolge dieser Ehe fiel nach Siegmunds Tode Ungarn zum erstenmal ans Haus Oesterreich. Und zwar wählte der in Preßburg versammelte Reichstag Albrecht zum König, ohne auf die früheren Erbverbindungen Rücksicht zu nehmen. Da jedoch Albrecht auch über sein Erbland Oesterreich und über Böhmen herrschte, befürchteten die ungarischen Stände, daß sich in Ungarn mit dem fremden König auch fremder Einfluß einnisten könne. Sie besorgten, daß der Monarch seine Herrscherpflichten gegen die andern Länder höher stellen könnte, als seine Pflichten gegen Ungarn.[5]) Das war wohl der Grund, weshalb Albrecht versprechen mußte, daß er die Kaiserwürde nicht ohne Zustimmung der Magyaren annehmen würde, wenn ihn die Kurfürsten zum Oberhaupt wählen sollten. Erst nachdem Albrecht dieses Versprechen abgegeben hatte, erfolgte seine Krönung zu Stuhlweißenburg. Als die Kurfürsten Albrecht zum Kaiser erwählten, entbanden ihn die Ungarn seines Wortes.[6]) Er konnte die Wahl annehmen. Zweifellos standen aber die Ungarn dauernd dem fremden König mit Mißtrauen gegenüber. Denn Albrecht erließ im Jahre 1439 ein Dekret, worin der Herrscher versprach, alle Freiheiten und Gewohnheiten sowohl der geistlichen, wie

5) Marczali, a. a. O. S. 47.
6) Mailáth, a. a. O. I. B. S. 247.

der weltlichen Stände aufrecht zu halten oder herzustellen, Neuerungen aber und schädliche Gewohnheiten zu zerstören. In diesem Dekret verpflichtet er sich ferner, mit dem Rat der Prälaten, Barone und Edeln den Palatin zu ernennen, „da der Palatin von seite der Stände dem Könige und von seite des Königs den Ständen Recht sprechen soll und muß".[7]) Auf solche Art wurde der Palatin, der erste Würdenträger des ungarischen Reiches, aus dem ersten Diener des Königs „der gesetzliche Mittler zwischen König und Reich", der Vertrauensmann der Stände. In Abwesenheit des Königs sollte er Regent sein. Zugleich mußten der König, die Königin und die Reichsvasallen versprechen, alle Aemter und Würden nur Einheimischen zu übertragen. Ferner mußte der König zusagen, daß er nach dem Beispiel der früheren Könige in Ungarn wohnen werde. Zudem hatten König und Königin zu geloben, daß sie das Land nie verlassen und es mit aller Macht verteidigen würden.

Unter solchen Umständen sah Albrecht schon zu Beginn des Jahres 1438 ein, daß er infolge der Fürsorge, die er Ungarn zuwenden mußte, nicht imstande sein würde, Oesterreich so zu betreuen, wie er vorher dort regiert hatte. Er ordnete daher in Ofen für Oesterreich eine Regentschaft an, die zahlreiche Mitglieder umfaßte.[8])

Das Gesetz von 1439 erkennt die Königin Elisabeth als wahre Erbin des Thrones an: sanktioniert also die Thronfolge der weiblichen Linie. Aber nach

---

7) Marczali, a. a. O. S. 47.

8) Mailáth, a. a. O. I. B. S. 245.

Albrechts frühem Tode beschloß die Reichsversammlung im Jahre 1440, die Krone dem jungen König von Polen, Wladislaw, anzubieten. Dem Erbrecht wurde nur insofern Rechnung getragen, als die Reichsversammlung vom Könige verlangte: er solle die Königin-Witwe heiraten. Wladislaw war damit einverstanden. Die Königin-Witwe nicht. Dennoch erkannte eine große Mehrzahl der ungarischen Stände, besonders der Adel, Wladislaw als König an, obwohl die Königin ihren nachgeborenen Sohn als Ladislaus V. in Gegenwart einiger Barone zu Stuhlweißenburg krönen ließ und die königliche Macht für sich selbst in Anspruch nahm. Die Königin nahm die Stephanskrone aus Visegrád, wo diese gewöhnlich verwahrt wurde, mit Gewalt fort. Sie begab sich damit nach Oesterreich und bot von dort aus ihre Getreuen zum Kampfe auf.

Als Wladislaw nach Ungarn kam, benützte er zu seiner Krönung die Krone, mit der die Leiche des heiligen Königs Stephan gekrönt war. Die Nation erklärte dazu, daß einzig und allein der Wille der Nation den Rechtstitel zur Erlangung der Königswürde bilde und daß bloß die Formalitäten der Krönung nicht genügen. Damit proklamierte also die ungarische Nation den Grundsatz der freien Königswahl ohne Rücksicht auf das Erbrecht.

Bemerkenswert ist, daß König Albrecht zwei Töchter hinterließ und außerdem ein Testament, worin der Monarch für den Fall, daß seine Gemahlin einen Sohn gebäre, be-

ſtimmte, daß dieſer Sohn 9 Vormünder, darunter 3 aus Ungarn, zu bekommen habe. Das iſt deshalb wichtig, weil ſich daraus ergibt, daß die Nation weder die teſtamentariſchen Beſtimmungen des letzten Königs, noch das Erbrecht beachtete, ſondern kurzerhand ſich den Herrſcher erwählte, der ihr zuſagte. Auch als der Wahlkönig Wladislaw im Kriege gegen die Türken im Jahre 1444 bei Varna ſein Leben verlor, waren die Ungarn nicht ohne weiteres geneigt, den Erbkönig Ladislaus anzuerkennen. Sie machten vielmehr ihre Anerkennung von einigen nationalen Bedingungen abhängig. Sie forderten, daß ſeine einſtige Krönung, die dem Willen der Nation widerſprochen habe, vorher für ungültig erklärt werde, und weiter, daß Ladislaus in Ungarn gekrönt und erzogen werde. Dieſe Bedingungen nahm der Vormund von Ladislaus, Kaiſer Friedrich III., nicht an. Der Kaiſer antwortete den Ständen (Abgeordneten des Landtags[8a]): Ladislaus habe Ungarn von väterlicher und mütterlicher Seite geerbt. Er ſei ſchon als Säugling gekrönt worden. Deshalb wäre ſeine Wahl und ſeine Krönung überflüſſig. Doch wolle er, der Kaiſer, die Krönung und Salbung zulaſſen. Preßburg müſſe ihm, dem Kaiſer, überliefert werden. Dort wolle er die Krone bis zu Ladislaus' Großjährigkeit oder Tod aufbewahren. Es müſſe ihm zudem eine Urkunde ausgeſtellt werden, daß durch die zweite Krönung die Rechte, die aus der erſten Krönung entſprangen, nicht geſchmälert würden. Auch müſſe verbürgt werden, daß nach der Krönung Ladislaus und die Krone wieder in ſeine, des Kaiſers, Hände kämen. Ladislaus

8a) Landtag und Reichstag ſind im folgenden identiſch.

obliege allein seiner Kaiserlichen Obhut. Darum sei er, der Kaiser, ausschließlich berechtigt, über die Person des Königs zu verfügen.

Diese Anträge wurden von den Abgeordneten verworfen. Die Verhandlungen mit Friedrich wurden abgebrochen. Die Stände wählten vielmehr bei einer großen Reichsversammlung am Rákos den berühmten Helden Johann Hunyadi zum Gubernator. Hunyadi nannte sich Reichsverweser für Ladislaus, *den erwählten König von Ungarn*, trotzdem die Wahl eine bedingte war und die Bedingung nicht erfüllt wurde. Die Ungarn waren also in diesem Fall keineswegs konsequent. Wahrscheinlich war für ihr Verhalten der Glanz von Ladislaus' Vorfahren maßgebend: die Tatsache, daß Ladislaus der Nachkomme von acht römischen Kaisern war. Also dieselben repräsentativen Gründe, die, nach Mailáth,[9]) die Mehrheit der Stände seinerzeit dazu bewogen, nach Wladislaws Tode Ladislaus zu wählen.

Neben dem Reichsverweser führte ein *Reichsrat*, der aus *Baronen, Prälaten und Edeln bestand*, die Geschäfte. Der Gubernator hatte — mit geringen Ausnahmen — eine *königliche Macht*.

Diese Regelung der Verfassungsfrage brachte jedoch keine Beruhigung. Im Winter 1446 fiel deshalb Johann Hunyady mit zwanzigtausend Mann in Oesterreich und Steiermark ein und zwang den Kaiser Friedrich zu einer Einigung mit den Magyaren. Der Kaiser gab Raab heraus. Außerdem vereinbarte Friedrich mit

[9]) a. a. O. I. T. S. 256.

Hunyadi: Hunyadi sollte bis zu Ladislaus' Großjährigkeit, die mit 18 Jahren eintreten würde, Gubernator bleiben. Bis dahin bleibe Ladislaus bei seinem Vormund. Der Kaiser und Hunyadi sollten einander in Zukunft unterstützen.

Die Folge dieser Verfassungskämpfe war eine außerordentliche Politisierung Ungarns. In den Reichstagen erschienen bald nicht mehr Abgesandte. Der gesamte begüterte Adel erschien. Dabei erklärte die Reichsversammlung, daß sie souverän sei, und sie bestimmte, daß *sie* den Gubernator einsetze und daß sie sämtliche Aemter und Würden zu vergeben habe. Die Reichsversammlung sollte *alljährlich* abgehalten werden, und es sei die Pflicht jedes Edelmannes, der 20 Höfe oder mehr besitze, in der Reichsversammlung zu erscheinen. Nur dann, wenn die Reichsversammlung den König zu wählen habe, bestehe die Versammlung lediglich aus den Prälaten, Baronen und Deputierten der Komitate. Das geschah im Jahre 1447.

In den Resolutionen der Reichsversammlungen, laut welchen der König neue Steuern nur mit Zustimmung der Stände auflegen darf, wurzeln die — schon sehr stark entwickelten — *Anfänge des heutigen Budgetrechtes des ungarischen Reichstags.*

In diese Zeit der Verfassungskämpfe fallen auch die *Anfänge der heutigen Delegationen.* Um das Verhältnis Ungarns zu den anderen Erbländern von Ladislaus zu regeln, traten die Häupter der drei ständischen

Regierungen zu einer Versammlung zusammen, von der Marczali[10]) sagt, es sei „eine Art Konföderation" gewesen.

Bald darnach, im Jahre 1453, trat etwas Seltsames ein: die ungarischen Stände änderten wieder einmal ihre Haltung gegen Ladislaus völlig: sie erkannten ihn bedingungslos als König an. Hunyadi legte die Gewalt in die Hände des Königs und blieb lediglich Oberfeldherr und Verwalter der königlichen Einkünfte. Der König berief die ungarischen Stände nach Wien. Die Stände erschienen. Der König ging mit ihnen nach Preßburg. Und dort nahm er die Huldigung entgegen und legte den Schwur ab. Mit einem Mal war von einer zweiten Krönung keine Rede mehr.

Wie hat sich dieses Wunder vollzogen? Im August 1452 mußte Kaiser Friedrich unter dem Zwange der Waffen versprechen, Ladislaus herauszugeben. Und die Ungarn, die Böhmen, die Mährer und die Oesterreicher sollten in einer Wiener Versammlung über Ladislaus' Erziehung und Wohnort und über die fernere Verwaltung der Länder bestimmen. Damit endete die Vormundschaft Friedrichs. Ladislaus wurde zur Thronbesteigung veranlaßt, obwohl er erst dreizehn Lebensjahre zählte. Mailáth berichtet darüber:[11]) „Wie sich die Kunde verbreitete, daß die Vormundschaft Friedrichs geendet sei, erschienen Gesandtschaften der beiden anderen Länder von Ladislaus. Zuerst die Ungarn. Sie brachten reiche Geschenke, sprachen ihre Freude aus über seine Befreiung und baten, er möchte Ungarn bald mit seiner

10) a. a. O. S. 49.

11) a. a. O. I. B. S. 266.

Gegenwart beglücken. Viele österreichische Edle waren zugegen. Der junge Fürst[12]) stand in der Brüstung eines Fensters; nach kurzem Stillschweigen sprach er: „„Da ich ein Ungar bin, muß ich bei Euch bleiben."" Das Entzücken der Gesandtschaft über diese Worte verbreitete sich in tausend Briefen durch das Land und erfüllte ganz Ungarn mit Jubel."

Ladislaus V. starb 18jährig am 23. November 1457. Ungarn trennte sich nun wiederum vom Hause Habsburg. Die Ungarn riefen am 24. Januar 1458 auf dem Rákos den 15jährigen Sohn Mathias des großen Gubernators Johann Hunyadi zum König aus. Maßgebend für diese, „die erste wirkliche Fürstenwahl seit Árpád",[13]) war der Ruhm und die Popularität des Vaters und in gewissem Sinne auch das Erbrecht. Da der König noch sehr jung war, wurde sein Onkel Michael Szilágyi zum Gubernator bestellt. Nach kurzer Zeit ergriff jedoch König Mathias selbst die Zügel der Regierung und wußte sich auch gegen den Gubernator zu behaupten. Gekrönt wurde Mathias erst im Jahre 1464, nachdem Kaiser Friedrich die Krone gegen ein Lösegeld zurückgegeben hatte.

Die Fürsten des Habsburgischen Erzhauses grämten sich im übrigen wenig um den Verlust Ungarns und Böhmens, das sich nach Ladislaus Tode ebenfalls von den Habsburgern lossagte. Jeder begnügte sich mit einem Teil von Oesterreich.

Nach der Auffassung der Ungarn war Mathias, der den Beinamen Corvinus führte, einer der bedeutendsten Regen-

12) Gemeint ist natürlich Ladislaus.
13) Marczali, a. a. O. S. 50.

ten, die das Land besessen hatte. Nach Mailáths[14]) Urteil war er ebenso geistreich, wie unterrichtet und weitblickend. Und ein ausgezeichneter Feldherr. Vor allem aber war er so gerecht, daß noch lange Zeit nach seinem Tode in Ungarn das Wort fortlebte: „König Mathias ist tot. Die Gerechtigkeit ist gestorben."

Dennoch, und obwohl er ein nationaler König war, wurden seine Rechte gegenüber denjenigen der nationalen Könige wesentlich eingeengt. Mathias mußte im Jahre 1458 das von König Albrecht erlassene Gesetz[15]) in aller Form bestätigen. Und er mußte über die von seinen Vorgängern eingegangenen Verpflichtungen noch beträchtlich hinausgehen. Als beispielsweise zur Auslösung der Krone eine außerordentliche Steuer notwendig war, mußte Mathias geloben, daß er nie wieder eine solche Steuer ausschreiben werde, ja noch mehr: 9 Prälaten und 18 Herren mußten für diese Zusage Bürgschaft leisten. Und diese Bürgen mußten sich zudem verpflichten, daß sie gegen eine solche Steuer mit allen Mitteln Widerstand erheben würden.

König Mathias hielt allerdings diese Verpflichtung nicht ein. Er schrieb die verpönte Steuer wiederholt aus, und zwar einen Goldgulden auf jeden Hof. Die Kriege, die der König gegen Böhmen und gegen Kaiser Friedrich IV. führte, zwangen ihn zur Erhebung der Steuern. Die Stände willigten keineswegs ein. Es entstanden harte Kämpfe, die schließlich dadurch beigelegt wurden, daß den Steuerzahlern der Kriegsdienst für ein Jahr erlassen wurde. Der König

14) a. a. O. I. B. S. 492.

15) über die Vergebung von Aemtern und Würden, über die Verpflichtung, in Ungarn zu wohnen, das Land niemals zu verlassen und es mit aller Macht zu verteidigen.

war so populär, daß die Prälaten und die Herren letzten Endes doch immer nachgaben. Wenn auch nicht ohne Protest und nicht ohne Konzessionen.

Mathias Corvinus kam durch seine Kriege in den Besitz von Mähren, Schlesien und der Lausitz. Am 1. Juni 1485 eroberte der König sogar Wien und nahm die Huldigung der österreichischen Stände entgegen. Somit hat König Mathias die Donaumonarchie faktisch vorübergehend unter ungarische Hegemonie gebracht.

Auch mit dem Papst hatte der Monarch einen heftigen Konflikt. Der Papst ernannte einen Bischof für Ungarn aus eigener Machtvollkommenheit. Da erklärte König Mathias dem Kardinalkollegium und dem Papste selbst, daß sie von dem Rechtssinn und dem unbeugsamen Willen der Ungarn wissen könnten, daß diese eher bereit wären, auch ein drittes Mal vom katholischen Glauben abzufallen, als einzuwilligen, daß der apostolische Stuhl über Benefizien dieses Reiches ohne Wahl und Präsentation der Könige verfüge.

Mathias Corvinus besaß keinen ehelich geborenen Sohn. Deshalb wünschte er seinem unehelichen Sohne Herzog Johann Corvinus die Länder, die er erobert, mindestens jedoch Ungarn, zu hinterlassen. Zu diesem Zweck erweiterte der König in einem Gesetz vom Jahre 1485 die Rechtsbefugnisse des Palatins beträchtlich. Es wurde u. a. festgesetzt, daß der Palatin bei der Königswahl, „wenn der königliche Same aussterben" sollte, das erste Votum habe. Der Palatin sollte auch der Vormund des minderjährigen Königs sein und als Vormund des Königs auf

absoluten Gehorsam Anspruch haben. Der Palatin sollte auch nach dem König der oberste Richter des Landes sein. Ein mit solcher Machtfülle ausgestatteter, ihm zugetaner Palatin würde — so meinte König Mathias — dem unehelichen Johann Corvinus den Weg zum Throne bahnen.

Kaum aber hatte Mathias Corvinus im April 1490 die Augen geschlossen, da zertrümmerten die Stände die im Jahre 1486 von ihnen und König Mathias „für ewige Zeiten" erlassenen Gesetze, obwohl der König in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmt hatte, daß weder durch seine Nachfolger noch durch die Reichstage, noch bei zukünftigen Königswahlen und Krönungen an dem Gesetz etwas geändert werden dürfe. Man setzte sich nach kaum 4 Jahren über diese Bestimmungen kühl hinweg. Die Stände wünschten vielmehr einen König, „dessen Schopf sie fest in der Hand halten könnten." Der Landtag versammelte sich am Rákos. Herzog Johann Corvinus erhielt zugleich die Nachricht, daß er niemals König, wohl aber der dem Throne Nächststehende werden könne, und man bot ihm Bosnien, Kroatien und Slavonien, außerdem die Burgen und Schätze seines Vaters an. Auf den Rat seiner Freunde verwarf der Herzog diesen Antrag. Nach zweimonatigen Verhandlungen erhielt Stephan Zápolya den Auftrag, einen König nach eigener Ueberzeugung vorzuschlagen. Dachte Zápolya anfangs daran, seinen eigenen Sohn auf den ungarischen Thron zu bringen, so entschied er sich schließlich für den König von Böhmen, Wladislaw.

Zwei Jahre lang hatte Wladislaw seinen Thron und das Land gegen die übrigen Thronbewerber zu verteidigen.

Es gelang ihm zwar, der äußeren Feinde Herr zu werden. Im Innern seines Reiches dagegen zeigte er sich außerordentlich schwach.

Im Jahre 1492 hielt Wladislaw einen Landtag ab, bei dem 108 Gesetze gegeben wurden. Vom ersten bis zum letzten Artikel findet sich keine einzige Bestimmung, die die königliche Macht verstärkt, aber viele Bestimmungen wurden erlassen, die die Macht des Königs beschränkten. Fast nichts von dem, was Mathias Corvinus eingeführt hatte, konnte Wladislaw aufrecht erhalten. Sogleich bei seinem Einzug ins Land hatte König Wladislaw die Prälaten, Barone und Edelleute in ihrer Macht bestätigt und ausdrücklich anerkannt, daß er alle Bewohner Ungarns im Besitze ihrer ererbten Rechte und Privilegien belasse. Das wäre gewiß nicht schlimm gewesen. Aber er mußte noch ausdrücklich erklären, daß er keinerlei Neuerungen einführen würde, wie das sein Vorgänger auf dem Throne getan. Insbesondere werde er niemals die Dukatensteuer fordern und sich immer mit den ständigen Einkünften begnügen. Das Lösegeld für die Reichskrone sollte in Visegrád aufbewahrt und nur nach dem Rate der Prälaten und Barone zu Reichszwecken verwendet werden. Der König werde meist in Ungarn Wohnung nehmen. Er werde die Hofämter nur an ungarische Personen verleihen und in ungarischen Angelegenheiten nur auf den Rat seiner Ungarn hören.

Diese Gesetze bestimmten auch, daß Oesterreich und alle eroberten Städte und Schlösser in Steiermark, Kärnten und Krain fortan zur ungarischen Krone gehören sollten. Aber die Verhältnisse waren stärker, als diese Rechtsfestsetzungen. Die

Söldner des Königs konnten nicht bezahlt werden. Diese zerstreuten sich. Oesterreich und Wien wurden kampflos aufgegeben.

Der kränkliche König Wladislaw hatte zunächst keinen Thronerben. Dagegen schloß er mit den Habsburgern Erbverträge ab, wonach die ungarische Krone für den Fall seiner Kinderlosigkeit an die Habsburger anfallen solle. Der Landtag wünschte nach des Königs Tode jedoch, wieder eine nationale Dynastie an der Spitze des Landes zu sehen. Es wäre ihm lieb gewesen, wenn ein Erbe des Hauses Zápolya den Thron bestiege. Deshalb kam im Landtage von 1505 der Beschluß zustande, daß nach dem Aussterben des Königshauses niemals und unter keinen Umständen ein anderer als ein Ungar auf dem Felde Rákos zum König gewählt werden solle. Denn Ungarn wäre unter den einheimischen Königen stets mächtig gewesen. Es sei unter den fremden Herrschern, die den kriegerischen Sinn der Nation nicht zu nützen verstanden, in Verfall geraten. Zudem wähle sich jedes Reich nur einen König seines Blutes. Palatin und Primas und einige andere Herren gelobten bei Gewissen und Ehre, diesen Beschluß aufrecht zu erhalten und gegen jedermann zu verteidigen. Sonst sollten sie „in Felonie verfallen", die ihnen weder der neue König noch das ganze Reich nachsehen könne. Sie sollten den Adel verlieren und für ewig zu Leibeigenen und Bauern erniedrigt sein.

König Wladislaw hatte sich im Jahre 1502, als 50jähriger, mit Anna von Frankreich vermählt, die ihm zuerst eine Tochter, sodann, im Jahre 1506, einen Sohn,

Ludwig, schenkte. Wladislaw ließ den Sohn zum König von Ungarn krönen, als er kaum zwei Lebensjahre zählte.

Im Jahre 1507 kam im Landtag — natürlich wieder gegen den Wunsch des Königs — das Gesetz zustande, daß, wenn jemand im Rate des Königs gegen die Freiheit, das Gemeinwohl und die Statuten des Reiches offen etwas unternehme, die Beisitzer ihn anzeigen müßten, und er müsse sodann „als Verräter des Staates und der Reichsfreiheit verurteilt werden." Diese Bestimmung wollte man nach Marczali[16]) sogar ins neue ungarische Strafgesetzbuch aufnehmen.

Jedenfalls bildet diese Bestimmung die **Grundlage der Verantwortlichkeit der königlichen Räte vor dem Reichstage.**

Der Grundsatz, daß der König Gesetze nur im Einverständnis mit der Reichsversammlung erläßt, war schon seit dem Jahre 1435 anerkannt. In diesem Sinne sind auch die Dekrete des Königs Wladislaus in den Jahren 1500, 1504 und 1514 erlassen worden. Eine genaue Formulierung enthält diesbezüglich das Tripartitum Werbőcsyánum, eine authentische Gesetzes- und Rechtsgewohnheitssammlung vom Jahre 1514, wo es heißt, daß: „Der Fürst kann einzig und allein kraft seines Willens und willkürlich .... nichts verfügen, sondern er muß das Volk einberufen und befragen, ob ihm derartige Gesetze gefallen oder nicht. Wenn das Volk mit j a antwortet, werden solche Dekrete als Gesetze eingehalten. Zumeist aber beschließt auch mittels gemein-

[16]) a. a. O. S. 60.

samer Uebereinstimmung das Volk selbst, was es für das Gemeinwohl als nützlich betrachtet und legt seinen Beschluß schriftlich dem Fürsten vor, ihn bittend, er möge diesbezüglich ein Gesetz verleihen, und wenn auch der Fürst selbst derartige Beschlüsse annimmt und bestätigt, dann erlangen diese Gesetzeskraft und sind sofort als Gesetze zu betrachten. Dennoch nennen wir diese Gesetze nicht Statuten des Volkes, sondern insbesondere Statuten des Fürsten, deshalb, weil diese Verfügungen, wenn nicht die Einwilligung und Bestätigung des Fürsten in beiden Fällen dazu kommt, keinerlei Kraft haben werden."

König Wladislaw starb eines natürlichen Todes im März 1516. In ziemlicher Armut. Mailáth berichtet,[17]) daß es dem Könige zu Mittag oft an Wein fehlte, und daß er das Fleisch für die königliche Küche den Fleischern schuldig bleiben mußte.

Wegen der Thronfolge entstanden nach Wladislaws Tode keine Streitigkeiten. Wladislaw hinterließ einen Sohn, Ludwig, der erst 10 Lebensjahre zählte, den jedoch die Nation auf Grund der bereits erfolgten Krönung als König anerkannte. Die Frage, ob dem 10jährigen König ein Gubernator oder eine Vormundschaft zu geben wäre, wurde so gelöst, daß Zápolya das Amt eines Gubernators nicht bekam. Vielmehr wurde eine Vormundschaft eingesetzt. Die vier Vormünder, darunter Kaiser Maximilian und König Siegmund von Polen, besaßen keinen Einfluß. Der König regierte schwächlich, mit der Hilfe und dem Rat seiner Erzieher. In einem der Türkenkriege, die er zu führen hatte,

17) a. a. O. I. B. S. 505.

fiel der König bei Mohács, am 29. August 1526, ohne aus seiner Ehe mit Maria von Oesterreich Kinder zu hinterlassen. Das Land selbst fiel in Suleimans Gewalt. Im Oktober zog dann Sultan Suleiman ab, doch seine Heere beunruhigten auch weiter das Land.

Gleich darauf versammelte der Teil des Adels, der keinen fremden König wünschte, einen Reichstag in Stuhlweißenburg. Hier wurde Johann Zápolya einstimmig zum König gewählt. Johann Zápolya wurde auch sofort gekrönt. Während Zápolya mit seinen Anhängern noch in Stuhlweißenburg versammelt war, kam die Nachricht, daß die verwitwete Königin und der Palatin Stephan Báthori einen Landtag nach Preßburg ausgeschrieben hatten und Zápolyas Wahl als ungesetzlich bezeichneten. Tatsächlich erhob — auf Grund der mit König Wladislaw geschlossenen Erbverträge — der Erzherzog Ferdinand, Bruder der Königin-Witwe Maria, Anspruch auf den ungarischen Thron. Dieser Anspruch zeigte allerdings rechtliche Mängel. Erzherzog Ferdinand hatte mit seinem jungen Schwager, dem bei Mohács gefallenen König Ludwig, keinerlei Verträge geschlossen. Aus Sorglosigkeit, weil niemand daran dachte, daß Ludwig so früh sterben könne. In Preßburg versammelte sich wirklich ein Landtag, der seinerseits den Landtag von Stuhlweißenburg für gesetzwidrig erklärte, weil er nicht vom Palatin ausgeschrieben worden sei. Johann Zápolya wurde von diesem Landtag als Usurpator erklärt, Erzherzog Ferdinand dagegen zum König gewählt und

„unter ungeheuerm Jubel“[18]) als König von Ungarn ausgerufen. Am 30. November 1526 bestätigte Ferdinand alle Freiheiten des Reiches. Auch er erklärte, daß er die Benefizien und Aemter nur Landeskindern verleihen, in seinen ungarischen Rat nur Ungarn berufen und auch die goldene Bulle Andreas' II. bestätigen werde. Wenige Tage darauf erläßt der König eine neue Handveste, worin er beteuert: er wolle nicht nur die alten Freiheiten aufrecht erhalten, sondern auch noch neue gewähren.

Im Sommer 1527 erschien Ferdinand mit einem 20 000 Mann starken Heer, das er mit Unterstützung des Kaisers Karl und der Geistlichkeit aufgebracht hatte, in Ungarn, nahm Ofen in Besitz und vertrieb seinen Gegner. Ferdinand berief einen Landtag nach Stuhlweißenburg, woselbst seine Erwählung anerkannt wurde und er sich krönen ließ. Aber der Gegenkönig Johann erbat und erhielt die Hilfe Suleimans. Der Sultan setzte seinen Schützling alsbald in den Besitz von Ofen.

Die Türken erschienen nun von Zeit zu Zeit, doch oft genug, in Ungarn. Etwa 200 Jahre lang kämpften sie mit dem Hause Habsburg auf ungarischem Boden um den Besitz Ungarns.

Im Jahre 1538 kam zwischen Ferdinand und Zápolya ein Friede zustande. Die Hauptbedingungen waren nach Mailáth:[19]) Ferdinand behält Kroatien, Slavonien und den Teil von Ungarn, den er im Augenblick des Friedens-

---

[18]) Mailáth, a. a. O. II. B., S. 15.
[19]) a. a. O. II. B., S. 44.

schlusses innehat. Ferdinand und Kaiser Karl V. verpflichten sich, Zápolya in seinem Besitz zu schützen. Sie würden ihn fortab König von Ungarn nennen. Sollte Zápolya einen männlichen Erben bekommen, so werde Ferdinand dem Sohne Zápolyas eine seiner Töchter zur Gemahlin geben. Zápolya wieder willigte ein, daß nach seinem Tode, auch wenn er einen Sohn hätte, das Königreich Ungarn — mit allen dazu gehörenden Ländern — an Ferdinand oder Ferdinands Erben falle. Und sofort bei der Bekanntmachung dieses Abkommens sollten alle Prälaten, Barone, Beamten und Edelleute Ferdinand oder seinem Nachfolger den Eid der Treue schwören. Johann Zápolyas Sohn dagegen sollte das Privatvermögen seines Vaters erben. Und Ferdinand werde für ihn das Zipser Herzogtum errichten. Sollte Johann Zápolya Töchter bekommen, so würden sie König Ferdinand oder Ferdinands Erben so verheiraten, wie sich das für Königstöchter zieme. Keinem der beiderseitigen Untertanen sollte es erlaubt sein, von seinem Könige zum Gegenkönig überzugehen. Die Untertanen, die mit dieser Regelung nicht einverstanden wären, sollten durch die vereinte Macht der Könige zum Gehorsam gezwungen werden. Mailáth behauptet, daß ferner vereinbart war: für den Fall, daß Ferdinand ohne männliche Erben sterben sollte, werde das ganze Land an Johann Zápolya oder an Zápolyas Erben zurückfallen. Marczali dagegen äußert:[20]) „In allen diesen Erbverträgen . . . ist der ständige Zug, daß nach dem Aussterben des Königshauses das Reich an die Habsburger fällt.

[20]) a. a. O. S. 70.

Von Reziprozität ist nie die Rede". Hier scheint ein Irrtum dieses hervorragenden Gelehrten vorzuliegen.

Als Johann Zápolya diese Vereinbarungen traf, (die öffentlich niemals verkündet wurden, weil wesentliche Voraussetzungen von Ferdinand nicht erfüllt worden sind), war er kränklich und zählte 52 Jahre. Dennoch vermählte er sich bald darauf mit Isabella, der Tochter des Königs Siegismund von Polen. Am 7. Juli 1540 gebar ihm Isabella einen Knaben, der Johann Siegismund getauft wurde. Vierzehn Tage darauf starb Johann Zápolya.

Nach seinem Tode fiel — trotz klarer Abmachung — das ganze Land nicht an Ferdinand, sondern die Vormünder von Johann Siegismund Zápolya nannten ihr Mündel „erwählten König von Ungarn". Nach Mailáth trugen Johann Siegismunds Vormünder die Schuld an der Nichteinhaltung des zwischen Johann Zápolya und Ferdinand geschlossenen Vertrages. Marczali jedoch macht Ferdinand hierfür verantwortlich, weil Ferdinand das Komitat Zips an Johann Siegismund nicht übergeben habe.[21]) Auch in diesem Falle muß ein Irrtum Marczalis vorliegen.

Johann Siegismund wurde nicht zum Könige gekrönt.[22]) Sultan Suleiman stellte sich naturgemäß auf die Seite Johann Siegismunds. Er kam, gab an Siegismund den Osten des Landes mit Siebenbürgen, für sich selbst

21) a. a. O. S. 71.

22) Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn. Von Professor Dr. Gejza v. Ferdinandy. S. 9. Hannover 1909.

nahm er Ofen und weite Landstrecken, besonders das Donau-Theiß-Becken und den großen Teil jenseits der Donau.[23]) Die westlichen und nördlichen Komitate blieben Ferdinand.[24]) Seither blieb die Dreiteilung Ungarns anderthalb Jahrhunderte bestehen.[25]) Wobei sich die Türken auf Kosten der beiden andern Teile fortwährend ausdehnten.[26])

Im Jahre 1547 erkannten die Stände neuerdings das Erbrecht des Königs Ferdinand an. Sie sprachen den Wunsch aus: der König möchte seinen ältesten Sohn Maximilian ins Land senden. Sie würden dem Sohne des Königs ebenso gehorchen, wie dem König selbst, „weil sich die Stände des Landes nicht nur der Herrschaft und Gewalt des Königs, sondern auch seinen Nachkommen für alle Zeiten unterworfen haben."

Als jedoch Ferdinand wirklich seinen Sohn eines Tages zum König krönen lassen wollte, — er wünschte, daß die Krönung noch zu seinen Lebzeiten vorgenommen werde — da erklärten seine ungarischen Räte, daß zu seiner Wahl und Krönung ein Landtag ausgeschrieben werden müsse. Mit gutem Recht berief sich der König darauf, daß der Erstgeborene in keinem Lande einer Wahl unterliege. Darauf bekam er die Antwort, daß es ja zwei Königssöhne, Maximilian und den Sohn König Johanns, gebe. Die Räte waren bereit, ein wenig nachzugeben und die Wahl darauf

---

23) Jekelfalussy, Der tausendjährige ungarische Staat. S. 56. Budapest 1896.

24) Jekelfalussy, a. a. O.

25) Jekelfalussy, a. a. O.

26) Jekelfalussy, a. a. O.

zu beschränken, daß die Stände unter den Königssöhnen unbedingt einen Erstgeborenen wählen müßten. Der König gab jedoch nicht nach. Er berief sich darauf, daß Wladislaw II. die Stände nur zur Krönung, nicht zur Wahl seines Sohnes berufen habe. Marczali ist geneigt,[27]) den Ständen Recht zu geben, indem er meint, daß für ihre Auffassung der Vertrag von 1491 und der von 1538 spreche. Er sagt: beide Teile hätten auf ihrem Standpunkt beharrt. Er weist aber selbst darauf hin, daß bei der Ausschreibung des Landtags gerade das Wort: electio (die Wahl) fehlt.

Dadurch, daß Kaiser Karl V. im August 1556 freiwillig auf die Herrschaft über alle seine Länder verzichtete, wurde Ferdinand römischer Kaiser. Kaiser Ferdinand ließ seinen ältesten Sohn Maximilian zum König von Böhmen krönen. Er ließ ihn auch zum römischen König wählen und in Frankfurt krönen. Große Schwierigkeiten fand jedoch Ferdinand bei der Uebertragung der ungarischen Krone. Erst nach dem Tode des Palatins Thomas Nadasdy konnte er zur Verwirklichung seiner Absichten schreiten. Solange Nadasdy lebte, vertrat dieser die Ansicht: daß das Erbrecht der Habsburger zwar nicht zweifelhaft sei, daß es jedoch das Recht der Ungarn wäre, aus den Mitgliedern des Erzhauses den König frei zu wählen. Die Absicht des Palatins war nach Mailáth,[28]) von den drei Söhnen Ferdinands den gleichnamigen Erzherzog auf den Thron zu berufen. Dieser Erzherzog hatte sich in

---

27) a. a. O. S. 71.

28) a. a. O. B. II., S. 99.

einem der Türkenkriege die Liebe vieler Ungarn erworben. Nach Nadasdys Ableben wurde ein neuer Palatin nicht bestellt. Dieses Amt blieb bis 1608 unbesetzt. Nun berief Kaiser Ferdinand einen Landtag ein und beantragte Maximilians Wahl und Krönung: verließ also wieder seinen früher zäh verteidigten Rechtsstandpunkt. Im Landtage gab es drei Parteien. Die eine wollte weder auf die Königswahl noch auf die Krönung eingehen, bevor die Wünsche des Landes erfüllt wären. Die zweite Partei wollte Ferdinands zweiten Sohn wählen. Die dritte Partei akzeptierte die Wünsche des Kaisers und versammelte schließlich die Mehrheit um sich: Maximilian wurde gewählt und darauf gekrönt (1563). Das Auseinanderfallen Böhmens und Ungarns ward dadurch vermieden. Im Juli 1564 starb Ferdinand. Maximilian wurde sein Nachfolger. Er war zugleich auch römischer Kaiser.

Als Maximilian die Regierung antrat, griff ihn Johann Siegismund Zápolya mit seinem Heer an. Die kaiserliche Armee hatte jedoch solche Erfolge, daß Johann Siegismund bald zu Friedensverhandlungen bereit war. Da er aber erfuhr, daß der Sultan geneigt wäre, ihn zu unterstützen, stellte er so unbescheidene Forderungen, daß sich die Verhandlungen zerschlugen. Die kriegerischen Unternehmungen wurden fortgesetzt. Sultan Suleiman kam wirklich. Der Feldzug nahm einen für den Kaiser ungünstigen Verlauf. Es kam schließlich ein Friede auf der ungefähren Grundlage des status quo ante zustande. Ehe noch die Verhandlungen zwischen Maximilian und Johann Siegismund unterzeichnet waren, starb jedoch Johann Siegismund plötzlich.

In Siebenbürgen wurden an seine Stelle Kaspar Bekes und Stephan Báthory gewählt. Báthory siegte gegen Bekes mit den Waffen. Auf Stephan Báthory folgte sein Bruder Christophorus und dann dessen Sohn Siegismund Báthory. Die Báthorys führten naturgemäß nur den Titel von Fürsten von Siebenbürgen. Sie waren anfangs abhängig vom Sultan. Siegismund Báthory hat jedoch die Oberherrschaft des ungarischen Königs anerkannt und mit ihm gemeinsam gegen die Türken gekämpft.

Im Oktober 1576 starb Maximilian. Als römischer Kaiser, als König von Ungarn und von Böhmen, als Herr von Oesterreich folgte ihm Rudolf.

Bei den Ungarn machte sich Rudolf n i c h t beliebt. Er führte einen langen, wenig glücklichen Krieg gegen die Türken und einen glücklicheren Krieg gegen die — reichen Magnaten, denen er unter dem Vorwande, daß sie Hochverrat begangen hätten, ihr Vermögen konfiszieren ließ. Die Erbitterung über sein Verhalten — er nahm auch den Protestanten die Kasse ihrer Hauptkirche in Kaschau fort — führte zu einem ernsten Aufstande. Die Stände Siebenbürgens und Ungarns wählten Stephan Bocskay zum Fürsten. Der Sultan schickte an Bocskay eine Krone und titulierte ihn König. Bocskay aber beschied sich mit dem Fürstentitel. Die Kriegserfolge Bocskays zwangen Rudolf zum Friedensschlusse (Wiener Frieden 1606), welcher dem Lande die Verfassung und die Glaubensfreiheit garantiert. Als Rudolf mit der Durchführung der diesbezüglichen Stipulationen zögerte, wurde er von einem Bruder, dem Erzherzog Mathias, gezwungen, an Mathias das Königreich

Ungarn und das Erzherzogtum Oesterreich abzutreten und ihm die ungarische Krone und andere dem Reich gehörende Kleinodien und Schriften auszuliefern.

Mathias berief im Jahre 1608 die Stände zum Wahl- und Krönungslandtage, stellte also, wie Marczali sagt, das Wahlrecht der Nation wieder her. Vor der Krönung wurden die Artikel festgesetzt, die der zu krönende Fürst zu bestätigen hatte.

Bald nach Abschluß des Wiener Friedens gelangte Siebenbürgen vorübergehend zu hoher Bedeutung. Unter seinen Fürsten Gabriel Bethlen und Georg Rákóczy I. spielte es auch in internationalen Fragen eine hervorragende Rolle. Im ersten Abschnitt des dreißigjährigen Krieges, in der Zeit von 1613 bis 1629, kam Gabriel Bethlen, den Acsády[20]) den größten Fürsten von Siebenbürgen nennt, mit seinen eminenten politischen und militärischen Gaben zur Geltung. An der Spitze der siebenbürgischen, ungarischen und deutschen Protestanten focht er wiederholt erfolgreich gegen Mathias' Nachfolger: Ferdinand II. Er besetzte den größten Teil Ungarns und erlangte auch die heilige Krone. Seine Anhänger wählten ihn zum König von Ungarn. Doch er paktierte lieber mit den Habsburgern. Er wollte sich, weil er den Niedergang der Türken bereits deutlich voraussah, sogar mit den Habsburgern gegen die Türken verbünden. Das Mißtrauen Ferdinands II. aber ließ diesen Plan nicht zur Ausführung kommen.

Gabriel Bethlens Nachfolger, Georg Rákóczy, vermehrte noch die Macht und das Ansehen Siebenbürgens.

20) a. a. O. S. 60.

Aber Georg Rákóczys Sohn, Georg II., führte um die polnische Krone unglückliche Kriege (1657) und verschwendete dadurch Siebenbürgens Kraft. Siebenbürgen wurde eine Beute der Türken (1662).

Die um diese Zeit spielenden Religionsstreitigkeiten Ungarns und Siebenbürgens bedürfen hier deshalb keiner Behandlung, weil durch die Entkräftung Siebenbürgens der Protestantismus in Ungarn fast völlig zurückgedrängt wurde und keine ausschlaggebende Bedeutung mehr erlangte.

Da der Habsburgische Hof ganz offen das Ziel verfolgte, die ungarische Verfassung umzustürzen, taten sich die bedeutendsten ungarischen Magnaten um das Jahr 1665 zum Schutze der Verfassung zusammen. Ihre politischen Pläne, die auf ein Bündnis mit Franzosen und Türken zielten, wurden aber verraten. Einige Magnaten wurden von österreichischen Gerichten verurteilt und hingerichtet und auch die Palatinswahl suspendiert. Von den kaiserlichen Ministern wurden alle Rechte des ungarischen Reiches für verwirkt erklärt. Im Jahre 1671 wurden dann auch willkürliche Steuern auf Adel und Bauern ausgeworfen. Vermögenskonfiskationen wurden im größten Maßstabe vorgenommen.

Lange dauerte jedoch dieser Zustand nicht. Es kam zu Aufständen, die unter anderm bei Ludwig XIV. Unterstützung fanden und Waffenerfolge erzielten. Der Wiener Hof mußte wieder nachgeben, und Kaiser und König Leopold mußte sich dazu bequemen, im Jahre 1680 wieder den ungarischen Reichstag zusammenzuberufen. Nach einiger Zeit willigte Leopold auch in die Palatins-

wahl. So wurde die Verfassung schneller wiederhergestellt, als sie außer Kraft gesetzt worden war. Der Palatin erhielt seinen alten gesetzlichen Wirkungskreis. Es wurde ferner bestimmt, daß bei der Pforte und bei Friedensschlüssen mit der Türkei auch ein ungarischer Resident mitwirken solle, mit derselben Autorität, wie der kaiserliche Resident.[30]) Alle Privilegien des Adels wurden wieder bestätigt.[31]) Ueber die Güterkonfiskationen sollte eine Kommission der Stände urteilen: d. h. die Konfiskationen wurden de facto aufgehoben. Den Aufständischen wurde Amnestie gewährt. Die Magnaten und Adeligen erhielten das Privilegium der freien Religionsübung.[32])

In dem nun folgenden Türkenkriege, der von 1683 bis 1686 dauerte, wurden die Türken vollständig geschlagen. Ungarn wurde mit kleinen Ausnahmen der türkischen Herrschaft entrissen. Die Folge davon war, daß der ungarische Reichstag von 1687 das Erbrecht der männlichen Linie der Habsburger anerkannte. Dieser Gesetzesartikel II vom Jahre 1687 lautet: „Nachdem Seine geheiligte kaiserl. königl. Majestät mit Ihren siegreichen und ruhmvollen Waffen den furchtbaren Feind der Christenheit, die Türken, in mehreren blutigen Gefechten geschlagen und unter göttlichem Beistande denselben von den täglich bedrohten Bollwerken zurückgetrieben, die Hauptfesten des Reiches seinem Rachen, in dem sie zum größten Verderben der Nation so lange schmachteten, entrissen, namentlich aber den

30) Marczali, a. a. O. S. 88.
31) Marczali, a. a. O.
32) Marczali, a. a. O. S. 89 f.

altehrwürdigen Königssitz, die Festung Ofen, diese Vormauer des Reiches, sammt dem größeren Theil des Letzteren befreit und noch viele andere früher ausführlich erwähnten Thaten vollführt haben: § 1. So erklären die gesammten Stände dieses Königreichs und der damit verbundenen Theile zum ewigen Angedenken an jene so namhaften Wohltaten und zur immerwährenden Bethätigung ihrer dankbarst ergebenen Gesinnungen, daß sie in Hinkunft Niemand Anderen, als den erstgeborenen, männlichen leiblichen Erben Sr. vorbenannten k. k. Majestät (wie dies in dem V. Artikel vom Jahre 1547 und in mehreren anderen vorgesehen) als ihren rechtmäßigen König und Herrn anerkennen und jedesmal, wenn ein Fall der Krönung eintreten wird, nur diesen nach vorläufiger Annahme der vorerwähnten Inauguralartikel und Ausfertigung des Krönungsdiploms, sowie nach Ablegung des Krönungseides in der Form, wie er von seinen Vorfahren geleistet wurde, auf dem Reichstage innerhalb des Königreiches Ungarn ordnungsgemäß krönen werden."

Trotz dieser sicherlich sehr bestimmten und feierlichen Form der Anerkennung des Thronfolgerechtes der Habsburger durch die allein rechtlich zuständige Instanz und trotz der anerkannten tiefen Dankbarkeit der Nation für die Befreiung von der türkischen Herrschaft dauerte es doch nur zwanzig Jahre, und das Haus Habsburg wurde

in aller Form Rechtens wieder des ungarischen Thrones verlustig erklärt, als die Wiener Regierung wieder die Freiheiten der ungarischen Gesellschaft angriff. Den Ungarn ging eben ihre Freiheit, ihre nationale Selbständigkeit über alles. Freiheit und nationale Selbständigkeit wogen bei ihren Entschließungen weit schwerer, als Bindung durch Gesetz und Dankbarkeit, wenn sie fanden, daß die damit verbundenen Zusicherungen der Aufrechthaltung der Verfassung nicht eingehalten wurden.

In seiner Verfassungsgeschichte erzählt Marczali über die Vorgänge nach dem Erlaß des Gesetzes von 1687: „Die großen Erfolge des Krieges ermutigten den Hof, neuerdings die Bahn des Absolutismus zu betreten. Nur wollte man jetzt nicht nackte Gewalt anwenden, sondern das Reich, das man als erobert ansah, mit neuen Einrichtungen fest an die Erbländer knüpfen. Erzbischof Kollonics, der den Plan ausarbeitete, wollte, daß Ungarn katholisch und deutsch werde. Dem Protestantismus und der Freiheit drohte dasselbe Los, wie der ungarischen Nationalität. Da man sich nur auf die Geistlichkeit und die Magnaten stützen konnte, war es ein Hauptbestreben dieses Systems, den Kern der Nation, den Adel, materiell zu Grunde zu richten und seiner Privilegien zu berauben. Der Versuch war um so gefährlicher, als die Form der Administration gesetzlich blieb. Der Palatin, der erste Fürst Esterházy, selbst wirkte dabei mit. Die Steuerfreiheit des Adels wurde vernichtet. Ohne Reichstag wurden die Steuern aufs grausamste eingetrieben. Die

Bauern verließen Haus und Hof, ein großer Teil des Landes, noch unter der Türkenherrschaft bebaut, lag wüst. Ein völlig unparteiischer Zeuge, der der gänzlichen Unterjochung Ungarns das Wort redet, bemerkt doch, daß „die teutsche Miliz, mit ihren Pressuren, Ueberdrängungen und unersättlichen exactionibus auch derlei in vollem Muthwillen ausübenden Petulantien und unmenschlichen concussionibus dermaßen meisterlos ist, daß sehr viele, um sich aus den erbärmlichen Drangsalen der teutschen Miliz redimiren zu können, ihre Kinder den Türken verkaufen und das Geld den Soldaten hirum geben müssen, also, daß wol gar nicht zu fragen, woher es komme, daß die Ungarn denen teutschen Soldaten so gram und hässig seien."[33]) Der Kaiser mochte daran denken, daß er durch Unterdrückung des Adels dem Volke helfe. In Wahrheit lernte dieses die Militärherrschaft von der schrecklichsten Seite kennen. Dazu kam noch, daß 1702 mit Gewalt Soldaten gepreßt wurden. Das Land sollte, nach Kollonics Plan, mit deutschen und serbischen Ansiedlern angefüllt und der ungarische Stamm möglichst verringert werden. Das schien umso eher erreichbar, als nach Besiegung der Türken auch Siebenbürgen unter kaiserliche Gewalt kam. Auch dort war der kaiserliche Befehlshaber Herr. Der letzte Fürst, Michael Apaffy II., starb in Wien. Leopold gab wohl den Ständen am 4. Dezember 1691 ein Diplom, das alle ihre Freiheiten bestätigte; es wurde aber ebenso wenig gehalten, wie das ungarische Gesetz . . . In

[33]) Nach Marczali aus dem zu Würzburg erschienenen Bande „Der in böhmische Hosen ausgekleidete ungarische Libertiner" von Johann Nicol. Flämitzer.

dieser tödlichen Gefahr zeigte die unter Fürst Franz Rákóczy ausbrechende Revolution, daß die Nation leben wollte. Die ursprünglich populäre Bewegung ward durch Rákóczys Auftreten eine wahrhaft nationale. Der Fürst war katholisch, der größte Teil seines Heeres protestantisch; die gemeinsame Gefahr vereinte die Konfessionen. Rákóczy ward zum Fürsten von Siebenbürgen erwählt und stand zugleich an der Spitze der nach polnischem Muster errichteten Konföderation der Stände. Als die Verhandlungen mit dem Kaiser trotz der holländisch-englischen Mediation zu keinem Resultat führten, erklärte der Reichstag von Onod (1707) das „nach freier Herrschaft trachtende Oesterreichische Haus" für immer des Throns verlustig. Doch die Hoffnung auf französische Hilfe ward zunichte. Der Kaiser konnte bei der günstigen Wendung des spanischen Erbfolgekrieges mehr Streitkräfte nach Ungarn senden. Rákóczy aber war vergebens bestrebt, eine reguläre Armee zu bilden. Die Kuruczen waren ausgezeichnete Reiter und im Guerillakrieg unübertrefflich; aber der Ausbildung des Fußvolkes stand die Disziplinlosigkeit des Adels im Wege. So schritten die kaiserlichen Heere unaufhaltsam vor. Rákóczy begab sich nach Polen und übergab den Oberbefehl dem Baron Alexander Károlyi. Dieser verhandelte mit Graf Pálffy und schloß mit ihm den Vertrag von Szatmár (30. April 1711). Die ungarische Armee legte die Waffen nieder. Rákóczy erhielt Amnestie, die er aber, sowie den Frieden, nicht annahm. Er kehrte nie mehr in sein Vaterland zurück und starb als Emigrant in Rodosto in der Türkei (1735). Die Bedingungen des Szatmárer Friedens waren: I. Rákóczy erhält vollständige

Amnestie, wenn er binnen drei Wochen die königliche Gnade annimmt und Treue schwört, ebenso seine ungarischen und siebenbürgischen Anhänger. Magnaten, Edelleute und ihre Diener dürften nach alter Gewohnheit auch ferner Waffen tragen, sie aber nicht zum Angriff gebrauchen. Es wird niemand etwas wegen seiner verübten Taten nachgetragen, alles ist vergeben und vergessen. II. Die gemeinen Soldaten dürfen ruhig zu ihrem Herde zurückkehren und werden nicht in die kais. kön. Armee gepreßt. III. Die Konstitutionen betreffs der Religion werden aufrecht erhalten, und jeder kann sich mit seiner Beschwerde an den König oder an den Reichstag wenden. IV. Auch die Waisen und Witwen der Aufständischen erhalten völlige Amnestie, und ihr Erbrecht bleibt unangetastet. V. Die Emigranten dürfen zurückkehren. Siebenbürgen wird in seinen hergebrachten Freiheiten bestätigt ... VII. Alle Freiheiten Ungarns und Siebenbürgens werden bestätigt ... VIII. Im nächsten Reichstage wird den Beschwerden abgeholfen werden. Aber auch bis dahin wird Seine Majestät beweisen, daß er in der Aufrechterhaltung der Gesetze und in der Beförderung der Einheimischen zu Aemtern nichts zu wünschen übrig läßt. Er hofft auch, daß die ihren Rechten anhängliche ungarische und siebenbürgische Nation an Treue mit jeder andern wetteifern wird."

Mit Recht findet Marczali, daß im Szatmárer Frieden den Ungarn im Verhältnis zum Wiener Frieden und

den Artikeln von 1608 nur wenige Zugeſtändniſſe gemacht wurden. Kein Wunder! Es waren Konzeſſionen des Siegers über ein abſolut beſiegtes Volk.

Dieſe Periode iſt für die weitere Entwicklung des ungariſchen Verfaſſungsrechtes ſo wichtig, daß auch noch hierhergeſetzt ſei, was in Jekelfalusſys oft erwähntem Werk Acſády[34]) berichtet: „Die Willkürherrſchaft der Wiener Regierung, ihre ohne jede Kenntnis der Verhältniſſe bewerkſtelligten Neuerungen und die Unterdrückung der Proteſtanten erregten abermals allgemeine Unzufriedenheit, die diesmal nicht im Herrenſtande, ſondern im gemeinen Volke zum Ausbruch gelangte (1703). In den Komitaten Oberungarns griffen die Leibeigenen und der kleine Adel zu den Waffen, und an die Spitze der Bewegung ſtellte ſich gar bald Fürſt Franz Rákóczy II., ein Nachkomme der ehemaligen ſiebenbürgiſchen Fürſten. Der Kampf nahm einen nationalen Charakter an und wurde ein rechter Freiheitskampf, der alle Schichten der Geſellſchaft, alle Gegenden des Landes umfaßte. Da der Hof durch die großen europäiſchen Wirren des ſpaniſchen Erbfolgekrieges in Anſpruch genommen war, gelangte, mit Ausnahme einiger Burgen, das ganze Land in die Hände der Aufſtändiſchen, und die Stände erklärten auf dem Reichstag zu Onod das Haus Habsburg des Thrones verluſtig. Die Waffen aber entſchieden zu Gunſten des Königs, damals ſchon Joſeph I. Franz Rákóczy zog ſich ins Ausland zurück, und der Oberanführer der in langem Kampf

---

34) a. a. O. S. 62.

erschöpften, durch die Pest furchtbar dezimierten Kuruczenheere, Alexander Károlyi, schloß mit dem Führer der königlichen Heere, mit Johann Pálffy, zu Szatmár den Frieden. Damit fand die Zeit der inneren Kriege ihren Abschluß. Die Ungarn, die den vollständige Amnestie bietenden Friedensschluß nicht annahmen, darunter Rákóczy selbst und sein berühmter Feldherr Nikolaus Bercsényi, zogen nach polnischen, französischen und türkischen Landen, und der größte Teil von ihnen beschloß das wechselvolle Leben außerhalb des Vaterlandes. Die ungarische Nation dagegen fand sich vollständig in die neue Lage und versöhnte sich mit dem Herrscherhause".

Kaiser Karl VI., als König von Ungarn Karl III., bestätigte den Frieden von Szatmár und erklärte, daß er Ungarn nicht anders beherrschen und verwalten wolle, als nach seinen bisherigen und noch auf den Reichstagen zu schaffenden Gesetzen. Der König versicherte den Ständen, daß die Klausel im Szatmárer Frieden „Wie über den Gebrauch und Sinn" usw. niemals die Wegnahme einzelner Reichsteile oder die Einführung des Regierungssystems der andern Provinzen bedeuten könne. Auf diese Versicherungen legt Marczali[35]) augenscheinlich außerordentliches Gewicht. Er hält sie sogar für absolut fundamental, denn er sagt: „Die Integrität des Reiches und die Selbständigkeit

35) a. a. O. S. 95.

von den andern Erbländern sind *also* die Fundamente des Staates, an welchen selbst die legale Gesetzgebung nicht rütteln darf."

Das Vertrauen zwischen Nation und König kehrte zurück. Die alten großen Familien waren ausgestorben oder lebten in der Verbannung. Die neue, katholische Aristokratie sonnte sich in der Gunst des Wiener Hofes.

Dennoch brachte Kaiser Karl VI. nicht ohne weiteres seinen Wunsch, das Erbrecht seines *Hauses* auch auf die weibliche Linie auszudehnen, vor den ungarischen Landtag. Während er schon im Mai 1713 in einem *Hausgesetz* die Erbfolge in dem Sinne regelte, daß ihm seine Töchter oder die Töchter seines Vorgängers Joseph auf dem Thron folgen sollten, wenn er ohne männlichen Erben stürbe, mußte der Kaiser gegenüber den Ungarn eine zögernde Haltung einnehmen. In seiner tiefgründigen Untersuchung über die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion[36]) macht Professor Dr. Turba darüber bis in die kleinsten Einzelheiten dringende Mitteilungen, indem er unter anderm folgendes ausführt: „Anfangs 1714 wünschten die Ungarn nach dem Erlöschen einer Epidemie die Wiedereinberufung des Landtages, um die Sanktion der in früheren Sitzungsperioden

---

36) In der Sammlung *Wiener Staatswissenschaftliche Studien*. Herausgegeben von E. Bernatzik und *Eugen v. Philippovich*. Wien 1911. S. 148 ff.

Diese Untersuchung der Grundlagen der Pragmatischen Sanktion bringt weit mehr neues Material, als das 1906 in Wien erschienene Werk desselben Verfassers „Die Pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone". Dieses Werk deutet vieles nur an, was in den „Grundlagen" *erschöpfend* behandelt wird.

bisher beschlossenen Gesetzesartikel zu erlangen, ferner, um des Kaisers Gemahlin zur Königin von Ungarn zu krönen. Der Kaiser fragte nun Trautsohn, Seilern, Sinzendorff und Stahremberg,[37]) ob die Zeit gekommen sei, die Verhandlungen über weibliche Sukzession wieder aufzunehmen. Lange war zwar das Verlangen der Ungarn nach Bekanntgabe der Thronfolgerin in den nichtungarischen Ländern erfüllt. Die Absicht der Ungarn war aber trotzdem nicht anders geworden; auch jetzt zeigte sich wie 1712: nicht um eine Königin, um einen König war es ihnen zu tun, der womöglich gleich genannt werden sollte. Regierung einer Königin, meinte Stahremberg, wünsche kein Ungar, selbst die Anhänger des Kaisers nicht. Vielmehr gebe es schon in Ungarn eine bayrische und eine kursächsische Partei. Was werde erst geschehen, wenn der bayrische Kurfürst restituiert und heimgekehrt sein werde? . . . Man sprach sogar von der Möglichkeit der Entthronung des Kaisers durch einen der beiden Kronprinzen, wenn die Heirat mit einer Kronprinzessin zugegeben würde und die Ungarn wieder unzufrieden wären. Das waren keineswegs ermutigende Chancen. So rieten denn alle zur Vorsicht . . . Man begreift, daß der Kaiser die Sukzession aus dem Verhandlungs-Programm des wiederberufenen ungarischen Landtags von 1714 ausschied . . . Deshalb beschränkte man sich darauf, den Boden für eine bessere Zukunft vorzubereiten. . . Als dem Kaiser Karl am 12. April 1716 das erste Kind geboren wurde, mußte er das wie eine Erlösung empfinden. Es lebte aber

37) seine vertrauten Ratgeber

nur wenige Monate.[38]) Als es starb, war die Kaiserin wieder guter Hoffnung. Gerade darum wurde eine neuerliche bayrische Heiratswerbung um die ältere Josephinische Erzherzogin . . . ganz anders als früher aufgenommen . . . Aber erst als seine am 13. Mai 1717 geborene Tochter Maria Theresia sich als lebensfähig erwiesen hatte und darum Thronerbin zu werden versprach, wenn dem Kaiser kein Sohn mehr geboren würde, lag kein Bedenken vor, die Heirat zunächst der ältesten Tochter Josephs im Jahre 1719 mit dem sächsischen Kurprinzen zu gestatten. Nun brauchte Karl VI. nicht darein zu willigen, daß ihr Gemahl zum König von Ungarn vorausbestimmt oder gekrönt werde. Nun schien die Möglichkeit eigener Entthronung durch diesen im Falle einer ungarischen Revolution ausgeschlossen. Wurde wirklich Maria Theresia Thronerbin, so war ihrem Gemahl, wie nachweislich schon 1722 prognostiziert wurde, die Kaiserkrone sicher. Eine solche Entthronung wäre 1719 auch deswegen ausgeschlossen gewesen, weil Karl VI. damals auf der Höhe äußerer Erfolge stand, die auf die Ungarn in ähnlicher Weise, wie die des Jahres 1687, großen Eindruck machten . . . In dieser Situation ging er daran, die von allem Anfang an für nötig erachteten landesgesetzlichen Garantien einzusammeln".

In derselben Abhandlung macht dann Prof. Dr. Turba noch die folgenden Mitteilungen:[39]) „Die Aktion zur Einholung der landesgesetzlichen Garantien begann schon im Januar 1720, für alle Länder ziemlich gleichzeitig. Denn

[38]) Das kaiserliche Kind war ein Knabe, und er hieß Leopold.

[39]) a. a. O. S. 158 ff.

wenn man auch, wie der inzwischen verstorbene Graf Seilern geraten hatte, die Zustimmung der nichtungarischen Landtage der Berufung des ungarischen vorangehen lassen wollte, so verständigte doch die geheime österreichische Hofkanzlei schon am 19. Januar 1720 die Hofkanzleien Ungarns und Siebenbürgens von dem Inhalt der Primogeniturgesetze des Hauses Oesterreich seit 1621 bis 1719 . . . Beide Hofkanzleien wurden dabei von der österreichischen ersucht, alles, was ihnen zur Erreichung der Absicht des Kaisers zweckdienlich erscheine, anzuwenden . . . Am 15. Juli 1720 beriet wieder „„die engere Konferenz"" über diese Angelegenheit. Das Referat darüber vom 20. Juli empfahl, den ungarischen Landtag für Mai oder Juni 1721 zu berufen, um dort die Sukzessionsfrage zu regeln, es wäre denn, „„im Reiche"" bräche ein „„Religionskrieg"" aus . . . oder man hätte . . . gewisse Nachricht, daß die Stände des Königreichs in die weibliche Sukzession keineswegs willigen, sondern vielmehr auf ihrer vermeintlichen „„Liberté vest stehen"" wollten . . . Zu den Vorbereitungen für den Landtag mußten Aufnahme und Beendigung oder wenigstens Fortsetzung der Arbeiten der gesetzlich im Jahre 1715 beschlossenen Reformkommissionen gehören. Unumgänglich nötig sei dies bei der Kommission, welche die Abstellung der Mißbräuche zum Ziele habe, die sich nach der Meinung der Ungarn „„ins Politicum Militare et Oeconomicum Regni eingeschlichen"" hätten, da ihnen diese Abstellung sehr am Herzen liege . . . Um eine gute Dispositon in den Komitaten und Städten zu schaffen, sollte den Beschwerden in den

Militärfragen möglichst abgeholfen werden. Beide Erzbischöfe (von Gran und Kalocsa), der Palatin und sämtliche andern Magnaten sollten durch „„allerhand annemliche Mittel, Gnaden, Hoffnung, Versprechen und gute Worte““, am besten durch „„mündtliche Ansprach““ des Kaisers gewonnen werden. Nicht wenig würde auch dazu beitragen, wenn die Besetzung schon jetzt vakanter oder später vakant werdender geistlicher und weltlicher Würden und Aemter bis zum Landtag verschoben würde, weil jeder Bewerber sich durch „„ohntadelhafte Aufführung““ auf dem Landtag würdig zu zeigen bestreben würde. Man müsse sich auch des „„Personals““ wegen seines Ansehens als Vorsitzenden der unteren Tafel, ferner der Obergespäne versichern, damit diese eine günstige Instruierung der Komitatsdeputierten veranlaßten. Denn wenn die Deputierten ungünstig instruiert würden, solle man lieber auf den Landtag ganz verzichten. „„Alle Mittel““ müsse man daher anwenden, um zuverlässige Nachricht zu erlangen, wie jedes Komitat seine Deputierten in bezug auf Sukzession instruiere, um sich darnach halten zu können. Auch die „„Altkatholiken““ im „„Königreich““ sollten durch „„gelindes Tractament““ künftig günstig gestimmt werden. Der Bischof von Agram riet, im Einberufungsschreiben der weiblichen Sukzession nicht ausdrücklich zu gedenken, um „„Kabalen vorzubauen““ ... Diese Verschweigung im Einberufungspatent hielten aber andere Persönlichkeiten für mangelhafte Instruktion, für Ausflüchte und Mißtrauen ... Die „„engere Konferenz““ glaubte im Gegenteil, daß ein Einladungspatent nicht bloß von der weiblichen Sukzession,

sondern besonders auch von der „„Einwilligung aller andern Erbkönigreiche und Länder, welche alle man bis dahin zu erlangen hoffet, auf alle Weise““ deutlich die Rede sein müsse . . . In einer engeren Konferenz unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen, die am 13. Juli 1721 stattfand, wurde ein neuer Gedanke entwickelt, der schon 1687 fruchtbar gewesen war: Die gesetzliche Initiative in der Sukzessionsfolge sollte wie 1687 auch diesmal von dem ungarischen Landtage selbst ausgehen. Agitation und Beeinflussung mußten zunächst dieses Ziel verfolgen. Die dabei gegebenen Versprechungen mußten aber dann gehalten werden. Man näherte sich diesmal der Anschauung des Bischofs von Agram und hielt es nun für besser, daß im Einberufungsschreiben die Sukzessionsfrage zwar nicht ausdrücklich genannt werde, daß aber die Worte gebraucht würden: Das Königreich solle „„auf alle künftige Zeiten wider alle bisher erlittene, so eußerliche als innerlich leydige Zufälle auf ein beständiges versichert und bevestiget““ werden. Bischof Eszterházy erhielt den Auftrag, Einberufungsschreiben und Botschaft zur Darnachachtung für die ungarische Hofkanzlei zu konzipieren. Wirklich kehren fast dieselben zitierten Ausdrücke im Ausschreiben für den Landtag vom 1. Mai 1722 wieder . . . Aber der schönste Plan hätte damals nichts genützt, weil die Mächtigeren und Einflußreicheren unter den ungarischen Ständen, welche die öffentliche Meinung lenkten, bis nach Neujahr 1722, trotz der Annahmeerklärungen ihrer westlichen Nachbarn, von weiblicher Thronfolge

noch immer nichts wissen wollten. Von einer gesetzlichen Initiative des Landtags konnte erst recht keine Rede sein. Es hatte keinen Sinn, den Landtag zu berufen."

Obwohl nun Turba die Wiener und die Budapester Staatsarchive mit dem größten Eifer studiert hat, weiß er dennoch nicht anzugeben, ob es schließlich entschlossener Mut oder was sonst war, was den Kaiserhof bewog, im März 1722 die Entscheidung in Siebenbürgen zu suchen und zugleich abermals Vorbereitungen für die Einberufung des ungarischen Landtags zu treffen. Man erinnerte sich natürlich auch daran, daß Rákóczy seinerzeit die Gültigkeit der Beschlüsse des Landtags von 1687 unter anderm deshalb bestritt, weil im Einberufungsschreiben von 1687 der Zweck der Errichtung eines Erbkönigtums verschwiegen gewesen und darum auch nicht in die Instruktion der Deputierten aufgenommen worden sei. Prof. Dr. Turba berichtet:[40]) „Am Kaiserhof wünschte man sich im Jahre 1722 gegen einen solchen Anfechtungsgrund zu sichern und trotzdem im Einberufungsdekret nicht die volle Wahrheit zu gestehen. Nach geheimen Beratungen, die unter Zuziehung ungarischer Räte am 2. März 1722 stattfanden, schlug man einen klugen Mittelweg ein. Man beruhigte sich damit, daß ja damals in ganz Ungarn ohnedies von den Absichten des Kaisers gesprochen werde und daß es daher genüge, den Zweck der Berufung mit allgemeinen Worten bloß anzudeuten. Dies konnte ferner auch deswegen genügen, weil man beschloß, die Obergespäne aufzufordern, sie

40) a. a. O. S. 163 f.

möchten bei den Deputiertenwahlen in den Generalkongregationen anwesend sein, dabei nötige Aufklärungen geben und die Instruierung der Deputierten im Sinne einer Initiative des Landtags veranlassen. Dabei wurden folgende Argumente empfohlen: Ungarn könne sich, wie sich gezeigt habe, allein nicht verteidigen. Im Falle der Weigerung würde die Dynastie doch auf ihrem Rechte bestehen. Die Folgen wären dann Parteiungen, eine türkische, vielleicht auch eine russische Intervention, wie früher schon der selbstmörderische Hilferuf Ungarns an die Türken bewiesen habe."

Ferner wurden den Adelsfamilien Ungarns persönliche Vorteile versprochen. Während dem Hochadel schon im Gesetzesartikel IX vom Jahre 1687 die Errichtung von Fideikommissen und Majoraten vom König erlaubt worden war, winkte nun der Habsburger Hof im Wunsch nach Garantie der weiblichen Thronfolge mit dem Versprechen, die weibliche Sukzession in allen Adelsgütern zu genehmigen, die sonst beim Aussterben des Mannesstammes an den königlichen Fiskus fielen.

Schließlich gelang es, wie Turba berichtet,[41]) der Klugheit des Hofrates bei der österreichischen Hofkanzlei, Georg v. Mannagetta, einen Initiativantrag Ungarns zu erreichen. Die Argumente, mit denen Herr v. Mannagetta arbeitete, interessieren an dieser Stelle nicht.

Als Mannagetta Ende April 1722 seinen ersten Bericht über die Stimmung in Preßburg einer geheimen Konferenz

41) a. a. O. S. 168.

mündlich vortrug, sprach er von schweren Bedingungen, die die Ungarn für die Garantie weiblicher Thronfolge verlangten. Aus den „Bedingungen" wurden — offenbar unter Mannagettas geschickter Hand — schließlich nur Wünsche.

Im Gesetzesartikel I vom Jahre 1722/23 erstatten denn auch die Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder dem Kaiser „ehrfurchtsvollen" Dank für die väterliche und huldreiche Bestätigung ihrer Freiheiten und Vorrechte, sowie für das persönliche Erscheinen des Kaisers vor dem versammelten Landtage. Im § 1 dieses Gesetzesartikels danken[42]) die Stände dem Kaiser dafür, daß er auch das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich durch einen einhelligen und freien Beschluß der gesamten Stände des Königreichs und der damit verbundenen Nebenländer zur Nachfolge in der Krone von Ungarn und den Nebenländern für berechtigt erklärt hat.

Nachdem dann im Gesetzesartikel II vom Jahre 1722/23, der allgemein als Pragmatische Sanktion bezeichnet wird, in 11 Paragraphen alle Bestimmungen über das ununterbrochene Erbfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Oesterreich „in Bezug auf die heilige Krone von Ungarn und die Länder, welche von altersher damit verbunden sind", festgesetzt waren, wurden in einem Gesetzesartikel III vom Jahre 1722/23 die Rechte, Prärogative und

---

42) Die ungarischen Verfassungsgesetze in der deutschen Uebersetzung von Dr. Gustav Steinbach. 2. Auflage. Wien 1895.

Freiheiten der Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder bestätigt. In diesem Gesetzesartikel III heißt es:

„Seine geheiligte k. k. Majestät bestätigt hiermit huldvoll alle sowohl verfassungsmäßigen, als auch andere Rechte, Freiheiten und Privilegien, Immunitäten, Prärogative, bereits erlassene Gesetze und anerkannte Gewohnheiten (in Gemäßheit des I. und II. Gesetzesartikels des jetzigen Landtages, die im Sinne des I., II. und III. Artikels v. J. 1715 und der ebendaselbst enthaltenen Eidesformel zu verstehen sind) und wird dieselben beobachten.

§ 1. Auf gleiche Weise werden Allerhöchstderen Nachfolger, die gesetzmäßig zu krönenden Könige Ungarns und der damit verbundenen Nebenländer, die Stände des Königreichs und der Nebenländer bei eben denselben Vorrechten und benannten Immunitäten und Gesetzen unversehrt erhalten."

Wichtig ist noch die Bestimmung des § 10 des Gesetzesartikels II., worin es heißt, daß bei jeder späteren Krönung auch die Freiheiten und Rechte des Reiches bestätigt werden müssen.

Von großer Bedeutung ist ferner die Bestimmung, daß nur nach völligem Aussterben auch der in den obigen Gesetzesartikeln bezeichneten weiblichen Linien die alte, hergebrachte Gewohnheit und Prärogative der Stände über die Wahl und die Krönung der Könige wieder in Kraft tritt.[43])

[43]) Marczali, a. a. O. S. 97.

II.

Für die Rechtsstellung der Doppelmonarchie besitzt die Pragmatische Sanktion eine gewaltige Bedeutung. Denn auf der Pragmatischen Sanktion beruht nicht nur die Erbfolge des habsburgisch-lothringischen Hauses, sondern auch die dauernde Verbindung Ungarns mit den Erbländern.

Die Pragmatische Sanktion hat das Hausgesetz zur Grundlage, stimmt aber damit nicht völlig überein. Im ungarischen Gesetz ist nämlich nur von der von Karl Joseph und Leopold stammenden weiblichen Linie des Hauses Habsburg die Rede, im Hausgesetz jedoch wird das Erbrecht auch der übrigen weiblichen Linien des Hauses Habsburg festgestellt. Das ungarische Gesetz bedeutet also eine starke Beschränkung der weiblichen Thronfolgerechte.

Ein grundlegender Bestandteil des Gesetzes ist die Union Ungarns mit den Erbkönigreichen und Ländern „Seiner Majestät" „für alle Fälle, auch gegen den äußeren Feind." Es heißt nämlich, daß die Länder der ungarischen Stephanskrone mit den andern Ländern des Hauses Oesterreich unteilbar und untrennbar besessen, beherrscht und regiert werden sollen, diese Bestimmung begründet aber die Verteidigung und

Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften (§ 2 des G. A. XII vom Jahre 1867).

Im § 10 des G. A. II vom Jahre 1722/23 und besonders im G. A. III vom selben Jahre, welch' letzterer laut der übereinstimmenden Ansicht der ungarischen Staatsrechtsgelehrten mit den vorangehenden zwei Gesetzesartikeln ein einheitliches Ganzes bildet, wurde ausgesprochen, daß die Rechte und Immunitäten Ungarns aufrechterhalten und gesichert werden, infolgedessen Ungarn nach eigenen Gesetzen und nicht auf die Weise der anderen Länder regiert werden soll.

Gleich nach dem Tode Kaiser Karls VI. hatten die Ungarn reichlich Gelegenheit, für die Pragmatische Sanktion einzutreten. Die europäischen Mächte wollten nämlich plötzlich Maria Theresia als Kaiserin nicht anerkennen. Die Nachbarn griffen die Länder der jungen Kaiserin an und suchten sie um ihr Erbe zu bringen. Maria Theresia trat bekanntlich im Augenblick der größten Gefahr persönlich vor den ungarischen Reichstag, dessen Abgeordnete der Königin begeistert Leben und Blut der Landessöhne zur Verfügung stellten. In den langen Kriegen, die nun Maria Theresia zu führen hatte, war Ungarn eine Hauptstütze der Widerstandsfähigkeit und der Wehrmacht, und die Kraft und Opferwilligkeit der Magyaren trugen wesentlich dazu bei, daß Maria Theresia letzten Endes doch mit einem verhältnismäßig geringen Gebietsverlust in Schlesien davonkam. In den Friedensjahren hat dann Maria Theresia die materiellen und geistigen Interessen des Landes vielfach ge-

fördert: das wird von den ungarischen Historikern absolut anerkannt.

An Verfassungskämpfen zwischen der Dynastie und der Nation fehlte es auch unter Maria Theresia *nicht*. Die lange Kriegszeit kostete viel Geld und machte naturgemäß eine Erhöhung der Steuern notwendig. Der Adel aber berief sich auf seine *Kriegspflicht* und auf die ihm dafür *zugesicherte Steuerfreiheit*. Auf diese Steuerfreiheit wollte der Adel keineswegs verzichten. Vielmehr wollte er *diese Freiheit für alle Zeiten gesetzlich feststellen*. Da sich die Ungarn den Staatslasten unbedingt entziehen wollten, rieten die Minister der Kaiserin, die ungarische Wirtschaft *indirekt* zu besteuern und ein *neues Zollsystem* einzuführen.[44])

Vor der Einführung dieses Zollsystems war Ungarn ein ganz selbständiges Zollgebiet und hatte — noch aus der Zeit der Arpáden — einen äußerst einfachen Zolltarif, der den dreißigsten Teil vom Werte der Waren ausmachte. Marczali berichtet darüber:[45]) „Seit die Habsburger den Thron bestiegen, fehlte es nicht an Streitigkeiten. Die ungarischen Stände wünschten besonders die Ausfuhr von Wein und Vieh in und durch die Erbländer zu erleichtern, konnten aber nur selten ihren Willen durchsetzen. Jetzt, da der starke Schutzzoll die Erbländer vom Auslande abschloß, konnte Ungarn keine Waren mehr vom Ausland beziehen[46])

44) Marczali, a. a. O. S. 108.

45) a. a. O. S. 109.

46) Durch die Pragmatische Sanktion und die damit verbundenen Gesetzesartikel bildete Ungarn mit den andern Ländern der Habsburgischen Krone *ein* Zollgebiet.

und war auf die Fabrikate der Erbländer angewiesen. Diese fanden in Ungarn einen sicheren Markt. Das in den oberen Komitaten (Zips) und in Siebenbürgen noch rege Gewerbe konnte die Konkurrenz der entwickelten, von der Regierung unterstützten österreichischen und böhmischen Fabriken nicht aushalten und ging dem gänzlichen Verfall entgegen. In industrieller Beziehung ward das staatlich selbständige Ungarn eine rechtlose Kolonie Oesterreichs. Der ungarische Bürger mußte den Preis für die Steuerfreiheit des Adels bezahlen. Das wäre vielleicht noch zu rechtfertigen gewesen, wenn wenigstens die ungarische Natural-Produktion einen entsprechenden Schutz gefunden hätte. Da aber auch Oesterreich Wein und Getreide produziert, erwehrte es sich der ungarischen Konkurrenz durch hohe Auflagen. Es wird immer ein klassisches Beispiel der wirtschaftlichen Tyrannei bilden, daß man nur dann ungarischen Wein exportieren konnte, wenn man ebensoviel österreichischen mitnahm. Auf die für die Fabriken notwendigen Rohstoffe: Wolle, Pottasche, Häute usw. wurde ein hoher Ausfuhrzoll gelegt, damit, wegen Mangels an andern Käufern, die österreichischen ein Monopol darauf haben sollten. Das Land erstickte in seinem Fett. Es gab Komitate, wo man die Schweine mit Weizen fütterte, um diesen doch verwerten zu können. Alle Beschwerden der Reichstage und der Behörden waren vergeblich. Nur die wirtschaftliche Sorglosigkeit des Adels erklärt, daß die auf ihre Rechte so eifersüchtige Nation diese Erpressung ein Jahrhundert lang duldete."

Diese Ausführungen Marczalis sind hier angeführt, weil Ungarn in neuerer Zeit auf die Zoll- und Handelspolitik der Monarchie starken Einfluß gewonnen hat. Der Kampf um die Selbständigkeit des ungarischen Zollgebietes ist nur durch die von Marczali so heftig als Erpressung bezeichnete falsche österreichische Zollpolitik zu erklären, weil nach historischer Erfahrung, zumal in Ungarn, Druck allemal Gegendruck erzeugt.

Das ungarische Staatsrecht wurde durch Maria Theresia theoretisch nicht geschmälert. Im großen und ganzen erfuhr der ungarische Staatsgedanke während ihrer Regierung auf dem Papier sogar mannigfache Stärkung. Zunächst wurde im Gesetzesartikel XI vom Jahre 1741 ausdrücklich betont, daß die königliche Gewalt eine von der Nation übertragene sei. Außerdem umgab sich Maria Theresia dauernd mit ungarischen Ratgebern. Um dem dekorativen Sinn ihrer Ungarn zu entsprechen, stiftete die Herrscherin den Stephansorden und errichtete eine ungarische adlige Leibgarde. Das Wichtigste aber war, daß im Jahre 1776 die kaiserliche Freistadt Fiume mit Ungarn vereinigt wurde. Im Jahre 1779 wurde bestimmt, daß Fiume staatsrechtlich „separatum sacrae regni Hungariae coronae adnexum corpus" bleibe.

Darüber hinaus hatten jedoch die Ungarn unter Maria Theresia keinen Einfluß auf die Gestaltung der Dinge in der Doppelmonarchie. Vielmehr machte unter Maria Theresia, die eine durchaus willensstarke und zielbewußte Persönlichkeit war, die königliche Macht bedeutende Fortschritte. Die Herrscherin lenkte die gemeinsamen Angelegen-

heiten zwar nicht gegen die Ungarn, aber doch auch nicht für sie, sondern höchstens gelegentlich mit ihnen, ziemlich nach eigenem Belieben auf dem Boden der geschriebenen Verfassung. Marczali findet,[47]) daß Maria Theresia den Weg zum Absolutismus vortrefflich gebahnt habe. Auch Acsády meint,[48]) Maria Theresia habe mit Beibehaltung der konstitutionellen Formen und bei Schonung des Ständewesens eine wesentlich unumschränkte Macht ausgeübt. Mailáth sagt in einer Charakteristik Maria Theresias:[49]) „Maria Theresia muß bewundert werden, weil sie als Frau und Fürstin gleich hoch stand. Von Semiramis angefangen, bis zur gegenwärtigen Zeit ist Maria Theresia, in der vollkommenen Vereinigung der häuslichen und fürstlichen Tugenden, ein von wenigen Selbstherscherinnen erreichtes, von keiner überbotenes Vorbild". Ueber ihre Beziehungen zu Ungarn äußert Mailáth an einer andern Stelle:[50]) „Die ungarischen Stände sind auf allen drei Landtagen, die Maria Theresia hielt, mit der Regierung nicht Hand in Hand gegangen, ja manchmal haben sie Verbesserung der Verfassung auf lange Zeit hinaus unmöglich gemacht. So, um nur eins zu erwähnen, wurde eben in dem berühmten Rettungslandtag[51]) das Gesetz eingebracht, daß über die Besteuerung des Adels nie eine Beratung stattfinden dürfe, und es sind von da an

47) a. a. O. S. 110.
48) a. a. O. S. 65.
49) a. a. O. V. B. S. 122.
50) a. a. O. B. V. S. 86 ff.
51) Vom Jahre 1740. G. A. VIII vom Jahre 1741.

107 Jahre vergangen, bis eine gewaltsame Umwälzung die Steuerfreiheit des Adels mit so vielem andern zu Boden riß. . . Auf demselben Landtag, gleich nachdem die Insurrektion und die großartigen Maßregeln zur Verteidigung der Monarchie bewilligt waren, erhob sich bei den Ständen heftiger Streit um die Frage: ob Franz von Lothringen auch in Ungarn als Mitregent anzusehen sei. Der Präsident der Ständetafel, Personal Grassalkovich, hatte viele Mühe, die Stände zur Einwilligung zu bringen; dies mußte einer Frau, die ihren Gemahl so liebte, wie Maria Theresia, schmerzlich sein. Der zweite Landtag, den sie zehn Jahre später hielt, ging farblos vorüber; der dritte Landtag[52]) geriet in offenen Zwiespalt mit der Kaiserin. Sie wollte das Verhältnis des Bauern zum Grundherrn durch Gesetz regeln lassen; der Landtag verweigerte seine Mitwirkung. Die Kaiserin hatte in ihrem Wunsche offenbar Recht, die Widerspenstigkeit der Stände veranlaßte sie, das Verhältnis aus eigener Machtvollkommenheit zu ändern. . . Alles, was die Kaiserin für Ungarn tat — und sie tat viel — geschah durch sie selbst. Sie vereinigte den Banat mit Ungarn und teilte ihn in drei Komitate, wodurch Ungarn politisch mächtiger wurde. . . Aber alles dies und noch viel anderes tat sie *aus eigener Machtfülle, ohne Mitwirkung des Landtags*. In vierzigjähriger Regierung hat sie nur *drei* Landtage gehalten; die letzten sechzehn Jahre über, obwohl im tiefsten Frieden, rief sie die Stände nicht mehr zusammen. Als der Palatin Pálffy gestorben war, ließ sie keinen Palatin mehr wählen; sie ernannte ihren

52) Vom Jahre 1765.

Schwiegersohn, Herzog Albert von Sachsen-Teschen, zum Statthalter von Ungarn, der mit seiner Gemahlin, der Erzherzogin Christina, im königlichen Schloß zu Preßburg Hof hielt. In ganz Ungarn fügte man sich den Verordnungen, die von der Kaiserin ausgingen. Im Lande erlosch nach und nach der ständische Geist, sie hieß nur allgemein die Mutter Maria Theresia. Viele Große des Reiches nahmen ihren Wohnsitz in Wien, die jüngeren Mitglieder der ersten Familien lernten die magyarische Sprache gar nicht mehr, ihr ungarischer Hofkanzler selbst redete die Muttersprache schauderhaft schlecht. Die magyarische Verfassung, die Sprache gingen dem Erlöschen entgegen. Derselbe Geist der absoluten monarchischen Gewalt leitete sie auch . . . in kirchlichen Angelegenheiten . . ."

Vom Nachfolger Maria Theresias, ihrem Sohne Josef, der von 1780 bis 1790 regierte, sagt Ferdinandy:[53]) „Er ließ sich nicht krönen, sondern regierte zehn Jahre lang willkürlich, mit absoluter Gewalt, weshalb er, da er die Bedingungen des Erbfolgegesetzes nicht einhielt, nicht unter die gesetzlichen Könige Ungarns gezählt wird, obwohl er vor seinem Tode seine Verordnungen zurückzog und versprach, sobald er genesen sein würde, sich krönen zu lassen, und obwohl er die Krone, die er gegen das Gesetz nach Wien bringen ließ, nach Buda[54]) zurücksandte. Die zurückkommende Krone wurde in Ungarn mit großen Feierlichkeiten empfangen und

53) a. a. O. S. 15.
54) Ofen.

unter Freudenjauchzen des Volkes nach Buda begleitet. Kaiser Josef II. konnte jedoch sein Versprechen nicht mehr einlösen, denn er wurde durch den Tod daran gehindert."

Mailáth verbreitet sich über Josef II. ausführlicher. Er sucht seinen Taten und Plänen gerechter zu werden, aber auch er kommt zu einer Verurteilung, wenn auch nicht zu einer so harten, wie die andern. Graf Mailáth sagt:[55]) „Unstreitig waren viele Reformen des Kaisers zweckmäßig, aber die vollständige Umgestaltung aller weltlichen und kirchlichen Verhältnisse, ja des ganzen inneren Staatsorganismus, ohne alle vorbereitenden Uebergänge mit überstürzter Hast, oft mit Härte, ohne Rücksicht auf hundertjährige Gewohnheiten, Sitten, Gebräuche, Ueberzeugungen, ohne Beachtung der Rechte, ohne Würdigung der verschiedenen Nationalitäten, aus denen die österreichische Monarchie besteht, mußten notwendig fehlschlagen, wenn die neuen Schöpfungen auch noch so vollkommen gewesen wären . . . In der ganzen Monarchie war die Mißstimmung und Unzufriedenheit nirgends so groß, wie in Ungarn und in den Niederlanden. Die Ungarn hatten gehofft, der Kaiser werde sich krönen lassen und einen Landtag halten. Er würde auf einem Landtage wahrscheinlich einen Teil seiner Ideen haben durchsetzen können, und wenn er auf dem Wege fortgewandelt wäre, den seine große Mutter gegangen, würde er die Umgestaltung Ungarns zustande gebracht haben; er aber verschüttete das Kind mit dem Bade, er ließ sich nicht krönen, die Stände waren ein Greuel in seinen Augen, Natio-

55) a. a. O. B. V. S. 149 f.

nalitätetwas Unwesentliches. Die heilige Krone, dieser Gegenstand achthundertjähriger Verehrung der Magyaren, wurde nach Wien in die Schatzkammer gebracht, das Land in zehn Kreise geteilt, die deutsche Sprache zur Geschäftssprache erhoben; die Konstitution war vernichtet. Das weckte allgemeine Opposition; aber zur Ehre des Landes muß gesagt werden, daß die Nation oder vielmehr der ungarische Adel sich durch zehn Jahre zu keinem ungesetzlichen Schritt verleiten ließ. Die Komitate reichten Gegenvorstellungen ein, sie protestierten gegen des Kaisers Befehl, aber sie gehorchten. Es ist in dieser langen Zeit von Seite der Nation nicht eine einzige ungesetzliche Handlung, nicht ein einziger gewalttätiger Akt vorgefallen. Zweierlei aber hat sich damals gezeigt, deren eins den Kaiser schmerzlich berührte, aber bald vorüberging, das andere, vom Kaiser unbeachtet, zu neuem Leben erwachte, fortwirkend bis in die gegenwärtige Zeit. Die Ereignisse, die wir hier meinen, sind der Bauernaufstand in Siebenbürgen und das Wiedererwachen der magyarischen Sprache. Der Befehl des Kaisers, der die deutsche Sprache zur Geschäftssprache erhob, erweckte die ersterbende magyarische Sprache zu neuem Leben. Der Kaiser beachtete das nicht, aber von da an hat sie sich immer fortschreitend entwickelt bis zu dem Sprachenkampf, der in unserer Zeit[56]) Ungarn aufgeregt hat."

---

56) Mailáth meint die Jahre 1848 und 1849.

Am schlechtesten kommt Josef II. bei Marczali fort, der unter anderm feststellt:[57]) „Maria Theresias stürmischer Sohn stellte dadurch, daß er die Verfassung von vornherein verneinte und das österreichische Gesamtreich errichten wollte, wieder alles in Frage . . . Die Staatsraison vereinigte sich in ihm mit den Lehren der Humanität und der Aufklärung, um aus dem Prinzen, bei dessen Geburt die ungarische Nation die glänzendste Probe ihrer Treue abgelegt hatte, den erbitterten, überzeugten Feind der ungarischen Verfassung und der noch bestehenden Reste des unabhängigen Staatswesens zu machen. Von vornherein entschlossen, die von ihm für Hindernisse eines besseren Zustandes angesehenen Gesetze und Gewohnheiten nicht zu achten, ließ er sich nicht krönen, um den Eid nicht leisten zu müssen. Das Recht, nicht bloß Verordnungen zu erlassen, sondern auch Gesetze umzustoßen und neue zu schaffen, schöpfte er aus dem Bewußtsein, den Privilegien der Kirche und der Stände gegenüber das allgemeine Wohl, den größten Teil der Bevölkerung zu vertreten. Dem feudalen Organismus Ungarns setzte er den modernen Staatsgedanken, den sich immer mehrenden Regungen der Unzufriedenheit sein wohlgeordnetes Heer und seine Verwaltung entgegen, von der er blinden Gehorsam erwartete."

Marczalis Darstellung von Kaiser Josefs Angriffen gegen die Kirche kommt für unser Thema nicht in Betracht.

---

[57]) a. a. O. S. 110 ff.
[58]) a. a. O. S. 115.

Ueber Josefs II. ökonomische Pläne äußert Marczali:[58]) „Er hielt an der Tradition fest. Der Schutzzoll blieb bestehen, ebenso die Unterdrückung der Industrie und die Hemmung des Handels. Er war offen genug, Ungarn als Kolonie Oesterreichs zu bezeichnen, aus der man den möglichst größten Nutzen ziehen müßte. Für die Entwickelung des Landes durch Kanäle, Straßen, Gewerbe könne nur dann etwas geschehen, wenn das Land nach Maßgabe seiner Kräfte die Steuerlasten tragen helfe. Die Besteuerung des Adels und des Klerus sollte also sein Werk krönen. Von dieser sollte es abhängen, daß das Reich für die politische und nationale Unterdrückung wenigstens materiellen Ersatz erlange."

„Tatsächlich hatte der Kaiser kurz vor seinem Tode fast nur Feinde in seinen Reichen, und nur zur Beruhigung der Magyaren stellte er in einem in ungarischer und deutscher Sprache erlassenen Reskript am 18. Dezember 1789 die Berufung des ungarischen Reichstags in Aussicht. Und es geschah natürlich nicht ganz freiwillig, daß er am 30. Januar 1790 alle seine Verordnungen zurücknahm, daß er versprach, sich krönen zu lassen, daß er verfügte, es solle alles auf den Stand zurückversetzt werden, auf dem es am 30. November 1780, beim Tode Maria Theresias, sich befand. Zugleich wich er auch prinzipiell vom Standpunkte des von ihm mit so viel Energie verfochtenen absoluten Königtums zurück. Er erkennt an, daß nach der Konstitution Un-

58) a. a. O. S. 115.

garns der Fürst nur mit den Ständen zusammen das Recht der Gesetzgebung ausüben könne."[59])

Das bedeutete die Wiederherstellung der Verfassung, und diese Tatsache wurde von den Komitaten mit Jubel aufgenommen.

Gleich nach dem Tode Josefs II. erhob in Ungarn die lange niedergehaltene konstitutionelle Partei ihr Haupt. Nach Mailáth[60]) wurden in manchen Komitaten die josefinischen Akten öffentlich verbrannt. An andern Orten wurde gesagt: dadurch, daß sich Kaiser Josef nicht habe krönen lassen, sei die Erbfolgelinie unterbrochen. Man sprach von neuen Gesetzen zur Sicherung der Freiheiten des Landes, die der König noch vor der Krönung bestätigen müsse. König Leopold trat die Regierung um die Mitte des März 1790 an und berief den Reichstag für den 10. Juni nach Buda. Das war auch nach Marczalis Ansicht[61]) ein großes Zugeständnis, indem die nationale Hauptstadt wieder an die Stelle von Poszony[62]) trat, das seine Stellung der Schwäche des Landes verdankte. Als Verhandlungsgegenstände standen auf der Tagesordnung die Wahl eines Palatins[63]) und die Krönung.

Die Lage war schwierig. Nachdem sich aber Leopold in Reichenbach mit dem König von Preußen verglichen hatte, konnte er fester auftreten und darauf beharren, daß er

59) Marczali, a. a. O. S. 116.
60) a. a. O. B. V., S. 183.
61) a. a. O. S. 119.
62) Preßburg.
63) Es gab keinen Palatin, und an seiner Stelle präsidierte, als Judex curiae, Graf Karl Zichy dem Landtage.

kein anderes Diplom annehmen wolle, als seine Vorfahren seit 1712. Den andern Beschwerden der Stände, die er als gerecht anerkannte, wollte er durch besondere Gesetze abhelfen. Nach langen stürmischen Debatten gab der Reichstag nach. Der vierte Sohn des Kaisers, Erzherzog Alexander Leopold, wurde zum Palatin gewählt, und am 15. November erfolgte die Krönung des Königs in Preßburg. Der Reichstag blieb dann noch bis Mitte März 1791 versammelt.

In dieser Sitzungsperiode wurden eine Reihe von Gesetzen erlassen, die Marczali[64]) als Ausgangspunkt des neuen Ungarn bezeichnet.

Von grundlegender Bedeutung ist jedenfalls der Gesetzesartikel III vom Jahre 1790/91, der bestimmt, daß die Krönung des Königs bei eintretendem Regierungswechsel innerhalb eines Semesters vorzunehmen sei. Diese Bestimmung sollte verhindern, daß sich demnächst wiederhole, was Josef II. getan hatte: die Unterlassung der Krönung. Wir werden später sehen, daß sich auch Franz Josef I. in Ungarn nicht binnen einem halben Jahr hat krönen lassen; allerdings ergibt sich aus seinem Inaugural-Diplom, daß er sich der Wirksamkeit der Bestimmung des Gesetzesartikels III vom Jahre 1790 91 sehr wohl bewußt war, und der Monarch hat sich, als er mit starker Verspätung die Krönung vollziehen ließ, wegen der

---

64) a. a. O. S. 120 f.

Außerachtlassung der vorgeschriebenen Frist in aller Formentschuldigt.

Der Gesetzesartikel III lautet in der Uebersetzung von Steinbach:[64a])

„Zur Beseitigung jedes Zweifels, der aus einigen Worten des von Seiner geheiligten königlichen Majestät angenommenen und ausgefertigten Inaugural-Diploms über die Krönung der Erbkönige von Ungarn gegen die Grundgesetze des Reiches erhoben werden könnte, haben Seine kaiserliche königliche apostolische Majestät huldreichst zu erklären geruht, daß die Krönung des Königs bei eingetretenem Regierungswechsel binnen sechs Monaten, vom Tage des Ablebens des verstorbenen Königs gerechnet, in gesetzlicher Weise unfehlbar vorgenommen werden solle, unbeschadet übrigens für die Zwischenzeit sämmtlichen Rechten des Königs, welche die öffentliche, verfassungsmäßige Verwaltung des Reiches betreffen, und unbeschadet nicht minder der dem König pflichtschuldigen Treue und Ergebenheit, während die Verleihung von Privilegien auch in Zukunft nur von des rechtmäßig gekrönten Königs Majestät ausgeübt werden soll."

Gleichzeitig bestimmte Gesetzesartikel V, daß der Palatin in der Mitte des Reiches seinen Wohnsitz nehmen solle — dort, wo die obersten Behörden residieren. In Gesetzesartikel VI heißt es, daß die Krone in Ofen aufbewahrt werde.

Auch in diesem Gesetz kehrt die alte Forderung der Ungarn wieder, daß der König im Lande wohnen

[64a]) Siehe Anmerkung 42.

solle, und dann heißt es ein wenig resigniert: „Der König verspricht, sich so lange im Reiche aufzuhalten, wie dies die Regierung seiner andern Reiche gestattet."

Fundamental ist auch Gesetzesartikel X über die Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Teile. Dieser Gesetzesartikel X lautet: „Auf den untertänigsten Vorschlag der Stände des Königreiches hat Seine geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß, obschon nach der durch Gesetzes-Artikel I und II vom Jahre 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses diese immer demselben Fürsten, der die übrigen Erbländer im Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungeteilt und ungetrennt besitzt, zukomme: dennoch Ungarn und die damit verbundenen Teile ein freies Land und in seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem andern Reich oder Volk unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, also auch durch Seine geheiligte Majestät und dessen Erben, nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen, wie dieses der Artikel III des Reichstages vom Jahre 1715 und der Artikel XI des Reichstages vom Jahre 1741 bestimmten, zu beherrschen und zu verwalten sei."

Ueber die Ausübung der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt bestimmt dann Gesetzesartikel XII vom Jahre 1790/91:

„Daß die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen, im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Teilen (unbeschadet des Artikels VIII vom Jahre 1741) dem gesetzlich gekrönten Monarchen und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreichs gemein sei und außerhalb dessen nicht ausgeübt werden könne, erkennt Seine geheiligte Majestät willfährig an; auch erklärt der König, daß er dieses Recht der Stände unversehrt erhalten und, so wie er es von Seinen seligen Ahnen übernommen, ebenso unversehrt es auf Seine erlauchten Erben übertragen wolle, die Stände versichernd, daß man niemals durch Machtsprüche oder sogenannte Patente, die ohnehin durch die Gerichte des Landes nie angenommen werden dürfen, das Königreich und seine Teile verwalten dürfe, und die Erlassung von Patenten nur für den Fall vorbehalten sei, wo die Publikation in den sonst mit den Gesetzen übereinstimmenden Angelegenheiten nur auf diese einzige Art zweckmäßig zu erreichen wäre. — Also wird die durch die Gesetze bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch königliche Autorität nicht verändert, wie auch die Vollstreckung der gesetzlichen Urteilssprüche durch Befehle nicht gehindert oder durch andere zu hindern gestattet, noch die gesetzlich gefällten Urteile der Gerichte abgeändert oder einer Revision durch den König oder durch eine politische Behörde unterzogen, sondern die Gerichtsbarkeit nach den erlassenen oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen und angenommenen Landesgewohnheiten durch die ohne Religionsunterschied zu wählenden Richter, die vollstreckende Gewalt aber durch

die königliche Majestät und im Sinne des Gesetzes ausgeübt werden."

Gesetzesartikel XIX setzt fest, daß der König ohne Reichstag keinerlei Steuern oder Abgaben ausschreiben lassen kann, und zwar weder an Adelige noch an Unadelige. Außerdem kann der König ohne Reichstag nicht rekrutieren lassen. Im Artikel über die Rekrutierung ist natürlich nur von ungarischen Regimentern die Rede.

Im Artikel XVII wird der Gesetzesartikel XI vom Jahre 1741 ausdrücklich bestätigt, und die Ernennung von Ungarn ins Staatministerium anordnet. Zugleich verspricht der König im Artikel XVII., die Gesandten und Botschafter auch aus der Mitte der Ungarn zu wählen. Und sogleich wurde auch einem Ungarn ein wichtiger Auftrag in einer gemeinsamen Angelegenheit zuteil. Marczali berichtet darüber:[65])

„Im Sinne der alten Gesetze, die jede Verhandlung mit den Türken ohne Einflußnahme der Stände untersagten, wurde Graf Franz Esterházy als königlicher Botschafter zum Kongreß nach Sistov gesandt. War es einmal um die selbständige Führung der auswärtigen Politik geschehen, so suchte man wenigstens Einfluß auf die Leitung der ganzen Monarchie zu gewinnen und zugleich den Magnaten große Aemter zu sichern."

65) a. a. O. S. 122.

Graf Franz Eſterházy war alſo wohl der erſte Ungar, der eine gemeinſame Angelegenheit offiziell zu erledigen hatte. Wir haben hier demnach die erſte bedeutſame Einflußnahme Ungarns auf die Geſamtſtellung der Monarchie feſtzuſtellen.

In der Sprachenfrage iſt unter Leopold II. ſo gut wie nichts geſchehen. Marczali weiß darüber nur folgendes zu berichten:[66]) „Die Germaniſation Joſefs[67]) hatte das Aufleben der ungariſchen Sprache, die Herrſchaft der nationalen Tracht zur Folge. Es war das allgemeine Verlangen, die ungariſche Sprache zur amtlichen zu erheben, in allen Behörden, auch beim Heer, einzuführen. Der Reichstag forderte nicht bloß dieſes, ſondern wollte auch die nationale Kleidung, wenigſtens für den Adel, geſetzlich vorſchreiben. Der König willigte nicht ein, und man ließ das Ganze fahren. Das einzige Ergebnis war der XVI. Artikel, der die Errichtung eines Lehrſtuhls für ungariſche Sprache und ungariſchen Stil an der Univerſität und an den Gymnaſien anordnet, damit auch die Nicht-Magyaren ſich die Sprache aneignen können. Die Amtsſprache blieb auch ferner die lateiniſche, und der Hof ging in ſeiner Feindſeligkeit gegen die ungariſche Sprache ſo weit, daß er ſogar den Komitaten den Gebrauch der heimiſchen Sprache in Protokoll und Korreſpondenz verbot."

66) a. a. O. S. 124.
67) Joſefs II., des Vorgängers und Bruders Leopolds II.

Die nun folgende Periode hat im ungarischen Staatsrecht nicht sonderlich tiefe Spuren hinterlassen. Sie kann recht kurz behandelt werden.

Auf Leopold II. folgte sein ältester Sohn Franz, der 24 Jahre zählte, als er die Regierung der Monarchie antrat. Die größere Hälfte seiner langen Regierungszeit füllte er mit seinen Kriegen gegen Frankreich aus. Beträchtliche Sorge machte ihm die französische Revolution. Er befürchtete, daß ihre Ideen auch in Ungarn einen starken Widerhall finden könnten. Und als im Jahre 1794 eine „Verschwörung der ungarischen Jakobiner" entdeckt wurde, sind ihre Führer durch das Schaffot hingerichtet worden. Acsády meint traurig:[68]) „Inmitten der in ganz Europa eingetretenen riesigen Umgestaltungen behielt in Ungarn das Ständewesen seine privilegierte Stellung unverändert bei. Die Stände unterstützten den König eifrig in seinen Kriegen, und als Napoleon im Jahre 1809 in einer Proklamation die Ungarn aufforderte, ihre staatliche Selbständigkeit wiederherzustellen und sich einen neuen König zu wählen, blieb der Aufruf vollständig erfolglos. Der Adel erhob sich zwar, aber unter den Fahnen des Königs Franz, und trat auch den in Ungarn einbrechenden Franzosen bei Raab entgegen. Die Eintracht zwischen Adel und König dauerte bis zur Beendigung der napoleonischen Kriege, die die materielle Kraft des Volkes außerordentlich erschöpft hatten. Aber sobald die von Seiten der Franzosen drohende Gefahr vorüber war, kümmerte sich auch der König nicht mehr um die Freiheiten der Stände. Er hielt keinen Reichstag

[68]) a. a. O. S. 66.

ab und warf willkürliche Steuern aus, worauf die Stände den Schwerpunkt der Opposition gegen seine Willkürlichkeiten in die Komitate verlegten."

Auswärtige Wirren machten jedoch dem Wiener Absolutismus wieder ein Ende. Sie zwangen zu neuen Forderungen von Geld und Soldaten. Marczali führt darüber aus:[69]) „Man suchte das Gesetz, das jede Auflage an Gut und Blut vom Reichstage abhängig machte, zu umgehen. Die Steuer blieb nominell ebenso hoch, nur forderte man ihren Betrag anstatt in den seit 1816 zirkulierenden Einlösungsscheinen, in Silber ein, was zweiundeinhalbmal so viel ausmachte. Rekruten aber forderte man unter dem Vorwande, es seien von den seit 1813 (ungesetzlich) ausgeworfenen noch Dreißigtausend rückständig. Mehrere Komitate waren bereit, diese Forderungen einzutreiben, andere aber (dieselben, die vor einem Menschenalter Josef II. widerstanden) protestierten und appellierten an den gesetzlichen Reichstag. Der König griff zu dem gewöhnlichen Mittel, um diese mürbe zu machen. Er sandte königliche Kommissäre, meist Generale, aus, die die Komitate zwangen, die dem König mißliebigen Beschlüsse zurückzuziehen. Auch dies gelang nicht überall. Der Magistrat des Komitats Bars trat zurück; es war niemand da, der verwaltete, niemand, der den königlichen Kommissär erwartete. Diese aufs äußerste getriebene passive Resistenz[70]) erreichte ihren Zweck. König Franz und sein Staatsminister

[69]) a. a. O. S. 127 f.

[70]) die später in Ungarn zu wahrhaft vollendeter Meisterschaft ausgebildet wurde.

und Kanzler Fürst Metternich mußten einsehen, daß sie nur die Wahl hatten, das ganze Gebäude umzustürzen oder einzulenken. Der Geist der Anhänglichkeit an die Garantien der Freiheit ward durch diesen Kampf der Komitate in dem Maße geweckt, daß die Anwendung von Gewalt unabsehbare Folgen nach sich gezogen hätte. Der König gab nach und berief im Jahre 1825 den Reichstag. Das Schauspiel von 1790 erneuerte sich, jedoch mit dem Unterschied, daß die Loyalität nicht ins Wanken gekommen war. Die Verteidigung und Verschanzung der Verfassung war wieder das Losungswort. Der König erklärte in seiner Thronrede, daß die letzten Ereignisse sein väterliches Herz schmerzten. Er wünschte nichts, als die Erhaltung der Verfassung und das Glück dieser ihm so lieben Nation, worin er das eigene Glück finde. Die Verfassung war hergestellt, doch fehlte noch viel zu ihrer Sicherheit und zur Selbständigkeit. Besonders war die Frage, ob die königlichen Kommissäre, die Vollzieher der ungesetzlichen königlichen Befehle, nach dem Wortlaut der alten Gesetze vom Jahre 1507 bestraft werden sollten, von großer staatsrechtlicher Wichtigkeit. Der König wandte ein, daß er nicht nur herrsche, sondern auch regiere, und da er nicht verantwortlich sei, könnten es auch die Vollführer seines Willens nicht sein. Die Stände forderten dagegen die Loslösung der geheiligten Person des Königs von seinen verantwortlichen Ratgebern und Werkzeugen. So hielt die Frage von der Verantwort-

lichkeit der Regierung wieder ihren Einzug, ohne aber noch entschieden zu werden."[71]) Marczali schließt seine Betrachtungen folgendermaßen: „Lange und heftig war dieser Kampf um die Garantien der Verfassung. Es handelte sich bloß um die Restauration des alten; an Reform dachte man noch nicht. Der Reichstag begnügte sich damit, Deputationen auszusenden, die dem nächstfolgenden Reichstag über die Arbeiten der 1791 entsandten Deputationen Bericht erstatten sollen. An Gesetzen war dieser Reichstag also ziemlich steril, und doch gehört er zu den wichtigsten unserer Geschichte. Denn in ihm trat jene Generation ins öffentliche Leben, die die großen Ereignisse der letzten Jahrzehnte mitangesehen hatte, für Freiheit und Fortschritt schwärmte, das Beste der europäischen Bildung sich angeeignet hatte und dabei für die Entwicklung der Nation, für ihre Kultur und Sprache arbeiten wollte."

Auf dem Reichstage von 1825 erstand der ungarischen Nation im Grafen Stefan Széchényi ein neuer Führer. Er wurde mit einem Schlage populär dadurch, daß er sein ganzes Jahreseinkommen von 60 000 Gulden für eine neu zu gründende Akademie zur Verfügung stellte, die in erster Linie die Aufgabe haben sollte, die ungarische Sprache zu pflegen. Széchényi trat für weitgehende innere und äußere Reformen ein. Acsády bezeichnet ihn als den ersten modernen Staatsmann Ungarns,[72]) Marczali nennt ihn „den größten Un-

[71]) Die Frage hat dann im Artikel III vom Jahre 1847/48 ihre gesetzliche Erledigung gefunden.

[72]) a. a. O. S. 69.

gar",[73]) was ein allgemein akzeptiertes „Epitheton ornans" Széchényi's ist. Graf Széchényi arbeitete mit Ausdauer und Erfolg an der Vervollkommnung der ungarischen Nationalsprache; an seinen Namen knüpft sich die Donau- und Theiß-Regulierung, die Begründung der Donau-Dampfschiffahrt und anderer Kommunikationsmittel, die Errichtung der Budapester Kettenbrücke usw. usw.

Der Reichstag von 1830 bewilligte 40 000 Soldaten für die ungarische Nationalmiliz. Das war der amtliche Titel des ungarischen Kontingents in den Akten des Kriegsministeriums. Die Bewilligung dieser Soldaten war freilich an verschiedene Bedingungen geknüpft. Erstens wurde die Dienstzeit auf zehn Jahre festgesetzt, und die Hälfte von den vierzigtausend Mann sollte nur dann ausgehoben werden, wenn es zu einem Kriege käme. Die den Krieg Ueberlebenden sollten außerdem gleich nach Kriegsende zu ihrem bürgerlichen Beruf zurückkehren können. Ueberdies sollte der Hofkriegspräsident vor der Reichstagskommission erscheinen und dort die Notwendigkeit dieser Rekrutenaushebung darlegen. Für die Rekruten mußte der Hof noch etwas zugestehen: die gesetzliche Förderung der ungarischen Sprache. Es kam der Gesetzesartikel VIII vom Jahre 1830 zustande, worin bestimmt wurde, daß der Statthaltereirat mit den Komitaten in ungarischer Sprache verkehren solle. Die königliche Kurie solle die ungarischen Prozesse ebenfalls in ungarischer Sprache ver-

---

[73]) a. a. O. S. 129.

handeln. Desgleichen wurde bei allen Zivil- und geistlichen Gerichten die ungarische Sprache fakultativ eingeführt. Ferner wurde[74]) die Anordnung getroffen, daß die ungarischen Regimenter und Kommandos auch ungarische Dokumente anzunehmen hätten. Im Reichstag von 1832 ist dann die ungarische Sprache in aller Form zur Amtssprache erhoben worden. Und zwar trotz des Widerstandes der Prälaten und Magnaten, deren Führer, Judex Curiae Graf Cziráky, erklärte, daß die Herrschaft der ungarischen Sprache zum Sturze der Nation führe.

Die schon erwähnte, von Széchényi vorgeschlagene, Brücke zwischen Ofen und Pest führte dazu, daß der Adel, zunächst in bescheidenem Maße, besteuert wurde. Es handelte sich bei dieser Steuer um einen allgemeinen Brückenzoll.

Als Franz I. im März 1835 starb, schrieb der neue König als Ferdinand I. an den Reichstag. Die Opposition dagegen behauptete, daß Ferdinand als Kaiser von Oesterreich wohl der erste sei, als König von Ungarn aber der fünfte. Der Titel Ferdinand I. verneine also die Unabhängigkeit Ungarns. Der Hof mußte nach langem Sträuben nachgeben.[75])

74) natürlich vom König

75) Ein ähnlicher Fall ist schon im Jahre 1804 vorgekommen, als König Franz als Herrscher von Oesterreich den Titel eines Kaisers von Oesterreich annahm (während die früheren Habsburger lediglich römische Kaiser waren). Am 17. August 1804 wurde dann an den ungarischen Landtag ein königliches Reskript gerichtet, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Kaisertitel blos behufs Hebung des Glanzes des Herrscherhauses aufgenommen wurde, und daß die Rechte des Landes keineswegs geschmälert werden. Der Herrscher bleibt auch weiterhin König von Ungarn.

Nach Acsády[76]) begann nun die öffentliche Meinung Ungarns einzusehen, daß im Einvernehmen mit der Wiener Regierung, wie das auch Széchényi wünschte, die politische Neugeburt, die Umgestaltung des veralteten Ständewesens in ein modernes, nationales und konstitutionelles System eine eitle Hoffnung sei, die sich nie verwirklichen werde. Zwischen der Nation und der Wiener Regierung spitzte sich der Gegensatz immer schärfer zu. Weil auch Széchényi in manchen Dingen auf seiten der Regierung stand, wandte sich die ungarische öffentliche Meinung immer mehr von ihm ab. Neue Männer, neue Ideen traten auf, unter denen Ludwig Kossuth durch seine hinreißende Beredsamkeit bald hervorragte. Verfolgungen durch die Wiener Regierung führten ihn zur Opposition. Der Gegensatz zur Wiener Regierung trug seinen Ruf aber in die breiten Massen. Sein Einfluß auf die Nation wuchs, je mehr die Wiener Regierung ihn und die öffentliche Meinung Ungarns maßregelte. Obwohl die Wiener Regierung alles tat, um die Reichstagswahlen von 1847 in ihrem Sinne zu gestalten, wurde Kossuth dennoch gewählt. Die Ereignisse vom Februar 1848, denen der Wiener Märzaufstand und in Budapest der berühmte 15. März folgte, machten Kossuth zum Herrn der Lage. Binnen wenigen Tagen schuf der Reichstag eine ganze Reihe von Gesetzen, die die alte Ständeverfassung mit einemmal über den Haufen warfen, das Volksvertretungsprinzip und ein verantwortliches selbständiges Ministerium einführten, Siebenbürgen mit Ungarn vereinig-

[76]) a. a. O. S. 70.

ten, die Preßfreiheit und die vollständige Rechtsgleichheit der rezipierten Glaubensbekenntnisse aussprachen. König Ferdinand ernannte den Grafen Ludwig Batthyány zum Ministerpräsidenten von Ungarn. Graf Batthyány bildete aus den hervorragendsten Männern des Reichstags das erste ungarische verantwortliche Ministerium, dem Stefan Graf Széchényi, Ludwig Kossuth, Franz Deák, Baron Josef Eötvös u. a. angehörten. Die neuen Gesetze selbst, die Ungarn in die Reihe der modernen konstitutionellen Länder einführten, sanktionierte König Ferdinand V. am 11. April in Preßburg, wo der Monarch persönlich erschien und vom Jubel der Nation empfangen wurde.

Die größte Wichtigkeit gebührt dabei dem Gesetzesartikel III vom Jahre 1847/48, der sich mit der Bildung des ungarischen verantwortlichen Ministeriums befaßt. Für unser Thema interessieren darin die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Person Seiner Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich.

§ 3. Seine Majestät . . . übt die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch das unabhängige ungarische Ministerium aus, und alle Verordnungen, Befehle, Entschließungen und Ernennungen sind nur dann giltig, wenn sie auch von einem der in Budapest residierenden Minister unterzeichnet sind.

§ 28. Die Minister haben in jedem Hause des Reichstages Sitz.[77])

[77]) Es ist sogar Usus, daß die Minister zugleich Abgeordnete sind.

§ 29. Die Minister sind verpflichtet, in jedem Hause des Reichstages, das es wünscht, zu erscheinen und die geforderten Aufklärungen zu geben.[78])

§ 32. Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden:

a) wegen jeder Handlung oder Verordnung, die die Unabhängigkeit des Landes, die Garantien der Verfassung, die Anordnung der bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit oder Heiligkeit des Eigentums verletzt und von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft begangen oder erlassen wird;

b) wegen Veruntreuung oder gesetzwidriger Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder oder anderer Werte;

c) wegen der bei Vollstreckung der Gesetze oder bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung begangenen Unterlassungen, insofern diese durch die ihnen durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Vollzugsmittel vermeidbar waren.

§ 33. Die Versetzung der Minister in den Anklagezustand ordnet das Unterhaus mit absoluter Mehrheit an.

§ 37. Das Ministerium ist verpflichtet, alljährlich dem Unterhaus einen Ausweis über das Einkommen und die Bedürfnisse des Landes und für die Vergangenheit die Rechnung über die von ihm verwalteten Einkünfte zur reichstäglichen Prüfung und Genehmigung vorzulegen."[79])

Der § 37 des Gesetzesartikels III wird dann noch wirksam ergänzt durch den Gesetzesartikel IV vom Jahre

[78]) Eine solche Bestimmung kennt das österreichische Staatsrecht: nicht.

[79]) Entsprechende Bestimmung im österreichischen Staatsrechte s. im § 11 c und § 13 des Gesetzes über die Reichsvertretung.

1847/48 über die jährliche Session des Reichstags. Von Wert für unser Thema sind die folgenden Bestimmungen des Gesetzesartikels IV.:

§ 1. Da der Reichstag in Zukunft alljährlich, und zwar in Pest, seine Sitzungen halten wird, so wird Seine Majestät die Stände des Landes alljährlich, und sofern es die Umstände gestatten, für die Wintermonate zu einer Session einberufen.

§ 5. Seine Majestät hat das Recht, die versammelte jährliche Session zu verlängern, zu schließen, sogar den Reichstag vor Ablauf der drei Jahre[80]) aufzulösen und in diesem Fall eine neue Abgeordnetenwahl anzuordnen; jedoch wird Seine Majestät wegen der Einberufung des neuen Reichstags in der Weise verfügen, daß der neue Reichstag binnen drei Monaten, von der Auflösung des früheren Reichstags gerechnet, zusammentrete.[81])

§ 6. Vor der Unterbreitung der Schlußrechnung über das letzte Jahr und des Voranschlags für das nächste Jahr von Seiten des Ministeriums, und ehe über diese Angelegenheiten nicht Beschluß gefaßt ist, kann weder die Jahressession geschlossen, noch der Reichstag aufgelöst werden. (Diese Bestimmung hat durch den Gesetzesartikel X vom Jahre 1867 eine Abänderung erfahren, die lautet: Da die Feststellung des Staatsvoranschlags durch den Reichstag sich immer nur auf ein Jahr erstreckt, ohne neuerliche Feststellung und Bewilligung aber keine Steuer ausgeworfen

---

80) Im Gesetzesartikel I vom Jahre 1886 geändert in fünf Jahre.

81) Dem österreichischen Staatsrecht völlig fremd.

und eingehoben werden darf, so muß in dem Falle, wenn Seine Majestät, aus welcher Ursache immer, den Reichstag früher auflöst oder dessen Session früher vertagt oder schließt, ehe das Ministerium die Schlußrechnung vorgelegt und den Voranschlag des nächsten Jahres unterbreitet hat, und ehe der Reichstag über diese Gegenstände Beschluß fassen konnte, der Reichstag noch im Laufe dieses Jahres, und zwar zu solcher Zeit einberufen werden, daß sowohl die Schlußrechnungen, wie auch der Voranschlag für das nächste Jahr bis zum Schluß des Jahres im Reichstage verhandelt werden können.[82])

Hinsichtlich der Erlassung von Gesetzen und gesetzlichen Normen verblieb es bei der Bestimmung des G. A. XII vom Jahre 1791. — In der Praxis sind auch während der neueren Verfassungsära Fälle vorgekommen, daß, wenn es dringend notwendig und der Landtag nicht beisammen war, königliche oder Ministerialverordnungen mit Gesetzesinhalt erlassen wurden. Dies wurde jedoch immer als Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Wirkungssphäre der exekutiven Gewalt betrachtet, und es mußte diesbezüglich mit der Begründung der zwingenden Notwendigkeit und der Wahrung des allgemeinen Wohls das Absolutorium seitens des Reichstages eingeholt werden.

Wir haben es hier bloß mit sog. politischen Notverordnungen zu tun. In Oesterreich hingegen gibt es Notverordnungen rechtlicher Natur. Es kommt nämlich dem Kaiser die Erlassung von Notgesetzen nach § 14 des öster-

82) Dem österreichischen Staatsrecht unbekannt.

reichischen Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zu, und ebenso ist dem Herrscher die Genehmigung des durch einen Beschluß des Gesamtministeriums zu verhängenden Ausnahmezustandes (Gesetz vom 5. Mai 1869, Reichsgesetzblatt 66) vorbehalten.[83])

Andere sehr beträchtliche Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Staatsrecht werden später in anderm Zusammenhange behandelt werden.

Die Freude der Ungarn über diese Gesetze währte nicht lange. Der Wiener Hof bedauerte bald die an Ungarn gemachten Zugeständnisse. Wien ermutigte die Walachen, Serben und Kroaten, sich gegen die Magyaren zu erheben. Das Verhältnis zwischen der Regierung, in der Kossuth der stärkste Mann war, und Wien wurde immer gereizter. Im Herbst 1848 kam es zum Bruch. Fürst Windischgrätz drang ins Land ein und besetzte die Burg Ofen. Die ungarische Regierung mußte mit dem Reichstage nach Debreczin fliehen.

Mittlerweile hatte wegen der gewaltigen Schwierigkeiten der Lage Kaiser und König Ferdinand dem Throne keiten der Lage Kaiser und König Ferdinand dem Throne entsagt. Ihm folgte Kaiser und König Franz Josef I. am 2. Dezember 1848. Weil nun sowohl die Abdankung Ferdinands, wie auch die Thronbesteigung Franz Josefs, ohne Mitwirkung des ungarischen Reichstags geschah, erkannte der Reichstag von Debreczin den

83) In Ungarn besteht darüber ein Gesetz betreffend die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfonds.

Thronwechsel nicht an und betrachtete Ferdinand weiter als König.[84]) Auf der andern Seite erkannte der junge Kaiser auch den ungarischen Reichstag nicht an. Als nämlich der Reichstag eine Deputation an den österreichischen Oberbefehlshaber Fürsten Windischgrätz sandte, empfing der Fürst zwar die Deputation, aber er erklärte, daß der Reichstag für ihn nicht existiere. Mit Rebellen verhandle er nicht. Das war zu Beginn des Januar 1849. Daraus entwickelte sich ganz naturgemäß die Idee der völligen Trennung Ungarns von der Dynastie Habsburg und dem Lande Oesterreich. Von Debreczin aus wurde eine etwa zweihunderttausend Mann starke Honvédarmee[85]) organisiert, die unter der Führung Arthur Görgeys und anderer ausgezeichneter Generale die aufrührerischen Nationalitäten Ungarns niederschlug und auch die österreichischen Truppen fast ganz aus dem Lande drängte. Nur einige Festungen blieben in den Händen der Oesterreicher. Nach einer längeren Belagerung gelang es später den ungarischen Truppen, auch Ofen zurückzuerobern.

Unter dem Einflusse dieser Erfolge ließ Kossuth am 14. April 1849 in Debreczin den Reichstag beschließen: das Haus Habsburg werde für immer des Thrones in Ungarn verlustig erklärt. Ungarn mit dem vereinigten Sieben-

[84]) Die Abdankung Ferdinands ist erst im Jahre 1867 in Ungarn als Gesetz inartikuliert worden, und auch die Krönung Franz Josefs ging selbstverständlich nicht eher vor sich.

[85]) Honvéds heißen die Soldaten des ungarischen Nationalheeres.

bürgen und allen Nebenländern wird als einiger, unabhängiger Staat proklamiert. In der Unabhängigkeitserklärung wird noch dargelegt, wie viel Ungarn unter dem Hause Habsburg zu leiden hatte. Kossuth wurde vom Reichstag zum Gouverneur ausgerufen. Das von Kossuth ernannte Ministerium proklamierte in seinem Programm seine demokratischen und republikanischen Gesinnungen.

Die Unabhängigkeitserklärung Ungarns war die Antwort auf den Verfassungssturz von Olmütz. Dieser Olmützer Kraftentschluß erfolgte am 4. März 1849. Und zwar wurde der österreichische Reichsrat plötzlich aufgelöst und fürs Kaisertum Oesterreich eine Verfassung oktroyiert. Nach diesem Patent besteht die „freie, unteilbare, unauflösbare, konstitutionelle Erbmonarchie", das Kaisertum Oesterreich, aus den Kronländern. Unter diesen Kronländern, die im § 1 des Patentes aufgeführt werden, steht das Königreich Ungarn zwischen den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien und dem Großherzogtum Siebenbürgen. Im § 71 des Patentes heißt es von der ungarischen Verfassung: „Die Verfassung des Königreiches Ungarn wird so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, die mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklang stehen, außer Wirksamkeit treten" .. Im § 72 des Patentes wird die Woiwodschaft Serbien von Ungarn losgelöst, in den §§ 73 und 74 Kroatien und Siebenbürgen von Ungarn unabhängig erklärt, Fiume zu Kroatien ... geschlagen.

Das Olmützer März-Patent bedeutete völlige Einverleibung von Ungarn ins Kaisertum Oesterreich, Aufrichtung einer höheren Souveränität, vor der sich die ungarische Verfassung beugen sollte, Zerstückelung des Territoriums der Stephanskrone.[86])

Mailáth, der sicherlich ein eminenter Kenner Ungarns und ungarischen Wesens ist, äußert die Ansicht,[87]) Kossuth hätte sich unmöglich durch irgend etwas mehr schaden können, als dadurch, daß er Ungarn zur Republik umwandelte. Denn nach Mailáths Ueberzeugung ist Ungarn durch und durch monarchisch: „Ein großer Teil von Kossuths Anhängern mißbilligte den Schritt, wagte aber nicht, dagegen aufzutreten. Kossuth war zu seinem Entschluß durch die verwickelte Lage gedrängt worden, in der er sich befand. Görgey war bei der ungarischen Armee sehr beliebt, und Kossuth sah in ihm den Rivalen seiner Herrschaft. Um sich gegen ihn zu sichern, begünstigte er die Polen . . . Aber diese Neigung zu den Polen machte seine Lage nur noch schwieriger, denn die magyarischen Generale gehorchten nur widerwillig und waren unter sich selbst uneinig . . . Die polnischen Generale dagegen . . . erlaubten sich Eingriffe in die Zivilverwaltung, vor denen Kossuth selbst erschrak und denen entgegenzutreten er nicht den Mut und auch nicht mehr die Kraft hatte . . .

Görgey weigerte sich geradezu, Kossuths Befehlen zu gehorchen. Die Macht entschwand Kossuths Händen und

86) Siehe Marczali, a. a. O. S. 152.
87) a. a. O. B. V. S. 443.

ging, wie in allen Revolutionen, an die Häupter des Krieges über. Als Kossuth Görgey von der Armee abrief, ließ sie ihn nicht fort ... Nach der Eroberung Ofens durch Görgey hielt zwar Kossuth noch einen feierlichen Einzug in Pest, seine Lage war aber nur äußerlich glänzend. Der Boden wankte schon unter seinen Füßen. Seine Agenten in Frankreich und England hatten nichts ausgerichtet, und er wußte, daß er außer der kaiserlichen Armee auch die Russen zu bekämpfen haben werde."

Bekanntlich kamen dann die Russen wirklich. Eine große russische Armee[88]) fiel über die Karpathen in Ungarn ein. Binnen zweieinhalb Monaten wurden die Ungarn von der Uebermacht völlig bezwungen. Kossuth und viele seiner Anhänger flüchteten ins Ausland, Görgey streckte vor den Russen und den Oesterreichern die Waffen. Im Oktober wurden in Arad und in Budapest eine ganze Reihe von Generalen und Ministern, die an der Erhebung teilgenommen, hingerichtet. Zahllose Personen, die sich der nationalen Bewegung angeschlossen hatten, wurden eingekerkert. Das Land selbst kam unter Militärdiktatur, die bis zum Juli 1850 dauerte. Dann trat eine neue Organisation ein, durch die die Autonomie der Komitate und Städte ebenfalls noch beseitigt blieb. Nach dieser Neuordnung war die Amtssprache Deutsch. Der Oberste Gerichtshof in Wien war auch für Ungarn das oberste Appellations- und Kassationsforum. Bei dieser Gelegenheit fielen natürlich auch die Zollschranken. Die ganze Gesetzgebung erfolgte

88) Etwa eine Viertelmillion Mann, für damalige Verhältnisse sicherlich nicht wenig.

durch kaiserliche Patente. Für die Durchführung dieser Patente sorgte neben dem Heer die Gendarmerie. Die Befreiung der Bauern hat schon die Gesetzgebung vom Jahre 1848 ausgesprochen. Jetzt wurden die bezüglichen detaillierten Bestimmungen erlassen. Die allgemeine Steuerpflicht wurde durchgeführt. Die Grundsteuer wurde eingeführt, der Kataster angelegt. Marczali spricht von einer „Erneuerung des josefinischen Systems in gewisser Beziehung."[89]) Jedenfalls herrschte die Wiener Regierung in dieser Zeit in Ungarn unumschränkt und willkürlich. Der österreichische Ministerpräsident Bach schloß das ungarische Volk von der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten völlig aus und verfolgte alle national-ungarischen Bestrebungen unerbittlich. Kurz, Bach tat alles, um die ungarische Nation zu zerbrechen. Es gelang ihm jedoch nicht einmal, Ungarn ernstlich und für die Dauer zu entkräften. Franz Deák sagte sich und seinen vielen Anhängern, daß es keinen Zweck hätte, Ungarn mit Gewalt in den Zustand von 1848 zurückzubringen. Er äußerte die Ansicht, daß sich die Bachsche Herrschaft ohnedies nicht lange halten werde, Deák riet nur zu passiver Resistenz, indem er meinte: so lange die Verfassung nicht hergestellt sei, dürfe kein ungarischer Patriot dienen. Und dieser Geist breitete sich immer weiter und tiefer aus. Er erfüllte selbst die untersten Schichten der Bevölkerung und drang auch ins Militär.

---

89) a. a. O. S. 154.

Mit seiner Voraussage behielt Deák Recht. Schon der Krimkrieg brachte den Ungarn allerhand Erleichterungen. Als Franz Josef im Jahre 1857 eine Reise durch Ungarn unternahm, baten ihn geistliche und weltliche Notable, allerdings noch vergeblich, um Wiederherstellung der Verfassung von 1847. Aber bald nach dem Feldzuge gegen Italien im Jahre 1859 war Franz Josef zum Einlenken bereit. Bach wurde entlassen. Zur Lösung der Finanzschwierigkeiten berief der Kaiser im März 1860 einen verstärkten Reichstag. Derselbe hätte aus lebenslänglich ernannten Mitgliedern und durch die Landesvertretungen zu entsendenden Delegierten bestehen sollen. Vorläufig wurden 38 ernannte Mitglieder berufen, darunter auch Ungarn. Der größere Teil nahm die Berufung nicht an. Die wenigen Erschienenen, lauter Konservative, erklärten: sie fühlten sich nicht als Repräsentanten der ungarischen Nation und könnten nur im eigenen Namen sprechen. Sie setzten es auch durch, daß die Versammlung die Herstellung der historischen Verfassungen forderte. Infolge der Initiative der ungarischen Konservativen wurde denn auch das Diplom vom 20. Oktober 1860[90]) erlassen, das die Rechte der Königreiche und Länder herstellte, dabei aber die ganze oberste Regierung der Monarchie bestehen ließ und für eine gemeinsame Vertretung dieser Länder im Reichsrat sorgte. Das Diplom sollte[91]) auf der Basis der Pragmatischen Sanktion für immer das Grundgesetz des Staates sein.

90) Allgemein das Oktober-Diplom genannt.
91) Siehe Marczali, a. a. O. S. 156.

Der Kaiser erklärte darin für sich und seine Nachfolger, daß in Zukunft das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und abzuschaffen, nur mit Teilnahme der gesetzlichen Landtage[92]) und des durch sie beschickten Reichsrates[93]) ausgeübt werden solle. Die alle Länder gleichmäßig interessierenden Angelegenheiten: Finanzen, Kredit, Handel, Zoll, Post, Telegraph, Eisenbahnen, das Heerwesen, neue Steuern, Salzpreis, Staatsschulden, Budget und Schlußverrechnungen, gehörten nach diesem Diplom vor den Reichsrat. Die andern Gegenstände der Gesetzgebung würden in den Ländern der ungarischen Krone nach der früheren Verfassung, in den andern Ländern nach den Landesstatuten, erledigt.

Wäre es bei diesen Verfassungsbestimmungen geblieben, so wären die Länder der Stephanskrone nicht wesentlich besser gestellt, als etwa das Königreich Böhmen. Dennoch war das Oktober-Diplom ein *großer Schritt nach vorwärts*. Es erkannte doch schon wieder etwas, wenn auch nur ein Minimum, von der Sonderstellung Ungarns und seiner historischen Verfassung an (in der Wendung „Die andern Gegenstände der Gesetzgebung werden in den *Ländern der ungarischen Krone* nach der *früheren Verfassung*, in den andern Ländern nach den Landesstatuten erledigt)."

Wenige Monate nach dem Oktober-Diplom, am 26. Februar 1861, erschien als Ergänzung ein neues, das

---

92) also auch des ungarischen

93) *österreichischen* Reichsrates

sogenannte Schmerlingsche[94]) Patent, das unter anderm festsetzte, wie viele Deputierte jedes Land in den Reichsrat entsenden solle. Ungarn sollte von den 343 Abgeordneten 85 schicken, Siebenbürgen 26, Kroatien und Slavonien 9. Darnach konnten die Länder der Stephanskrone niemals eine Majorität erlangen. Im übrigen sollten die Angelegenheiten der Länder der Stefanskrone besonders verhandelt werden. Allerdings nicht allein von den ungarischen Abgeordneten, sondern vom gesamten Hause, das ein Gesamtparlament Oesterreichs sein sollte (wobei Ungarn als ein Kronland galt, fast ebenso wie das Kronland Böhmen).

Der ungarische Landtag wurde für den 2. April 1861 einberufen und die ungarische Kanzlei bekam den Auftrag, den ungarischen Landtag zur Beschickung des Reichsrats aufzufordern. Kroatien und Siebenbürgen wurden gar nicht berufen.

Eine große Partei im ungarischen Reichstage wollte mit dem ungesetzlichen Herrscher — so nannte sie aus begreiflichen Gründen Franz Josef — gar nicht verhandeln und die Rechte des Landes nur in einer Resolution darlegen. Franz Deák dagegen wünschte, daß an den Herrscher eine Adresse gerichtet werde. Deák reichte dann dem Reichstag einen Entwurf ein, an dem große Korrekturen vorgenommen wurden. Schon der Titel Franz Josefs gab Anlaß zu lebhaften

---

94) so geheißen nach dem Ministerpräsidenten Anton Ritter v. Schmerling, der im Dezember 1860 ins österreichische Kabinett eintrat, um dem ungünstigen Eindruck des Oktober-Diploms entgegenzuwirken.

Debatten. Ursprünglich sollte die Anrede nach Deáks Wunsch „Eure kaiserliche und königliche Majestät" lauten; sie wurde in „Eure Majestät" geändert. Franz Josef nahm diese Adresse nicht an, worauf der ursprüngliche Titel wiederhergestellt und die Adresse dem Herrscher unterbreitet wurde. Dennoch kam kein Einvernehmen zustande. Im August wurde deshalb das Haus aufgelöst. Unter Protest der Abgeordneten, die die Auflösung für ungesetzlich erklärten. Natürlich unterblieb unter solchen Umständen die Krönung des Königs.

Staatsminister v. Schmerling äußerte dem ungarischen Standpunkt gegenüber die Ansicht: Ungarn habe wohl Rechte besessen, habe aber diese Rechte durch die Revolution und die Debrecziner Unabhängigkeitserklärung verwirkt. Im Auftrage Schmerlings versuchte der (vor einigen Jahren in hohem Alter verstorbene) Staatsrechtslehrer Professor Wenzel Lustkandl, in einem starken Bande „Das ungarisch-österreichische Staatsrecht"[95]) überhaupt den Beweis zu führen, daß nicht nur ein Erbrecht der habsburgischen Dynastie auf Ungarn bestehe, sondern daß auch eine über die Personalunion hinausgehende Realunion zwischen Oesterreich und Ungarn existiere. Auf Lustkandls Ausführungen erwiderte Franz Deák in seiner Zeitung „Budapesti Szemle." Später übersetzte Deák seine Artikel selbst ins Deutsche und ließ sie im Jahre 1865 als Buch in Budapest erscheinen.[96]) Ohne

95) Erschienen in Wien 1862.

96) Unter dem Titel „Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht". Bemerkungen usw. 234 Seiten.

viel Temperament, aber voller ironischer Ausfälle weist Deák nach, daß Lustkandl „kein ungarisch-österreichisches Staatsrecht, ja gar kein Staatsrecht überhaupt geschrieben habe, daß er vielmehr mit einer lückenhaften Auseinandersetzung einiger Punkte des ungarischen und des österreichischen Staatsrechts eine politische Ansicht und Tendenz unterstütze. Lustkandl zitiere, interpretiere und akkommodiere die Gesetze und die Geschichte, je nachdem er es zu Gunsten jener politischen Ansicht und Tendenz für zweckmäßig finde."[97]) Deáks Entgegnung ist keineswegs eine Agitationsschrift, sondern eine wahrhaft systematische wissenschaftliche Musterleistung. Trotz ihres polemischen Charakters. Selbstverständlich macht Deák überall den ungarischen Standpunkt geltend und tritt allenthalben kraftvoll für die Gesetze vom Jahre 1848 ein. Doch er unternimmt das nicht einseitig und verficht neben den Rechten der ungarischen Nation auch das Erbrecht der habsburgischen Dynastie.

Weil es nun nicht gelang, die Ungarn zu einem Eintritt in den österreichischen Gesamtreichsrat zu bewegen, begann die Wiener Regierung wieder mit den Nebenländern und den nicht-magyarischen Nationalitäten zu paktieren. Kroatien widerstand den Wiener Lockungen. In Siebenbürgen aber erzielte man durch ein neues Wahlgesetz, das die Magyaren unbedingt zur Minorität verurteilte, das gewünschte Ergebnis. Die Wiener Regierung berief noch im Jahre 1863 einen Landtag nach Nagyszeben. Diesem Landtage blieben die Ungarn fern und machten geltend, daß er schon deswegen

97) Deáks eigene Worte.

ungültig sei, weil nach dem Gesetz[98]) der Landtag in Pest zusammenzutreten habe. Die aus Sachsen und Rumänen bestehende Mehrheit des Nagyszebner Landtags nahm die Wahlen in den Gesamtreichsrat nach dem Wunsch der Wiener Regierung vor.

Die Magyaren leisteten nun wieder passive Resistenz und lähmten dadurch Oesterreichs ganze auswärtige Politik.

Mit seiner deutschen Politik hatte Schmerling keine Erfolge gegen Bismarck. Schon aus diesem Grunde ließ ihn Kaiser Franz Josef fallen und machte den Versuch, eine Versöhnung der Dynastie mit der ungarischen Nation herbeizuführen. Auch die Ungarn waren des Streites müde. Sie sahen, daß sie wieder einmal auf Hilfe von außen, von Frankreich oder Italien, nicht rechnen könnten. In einem berühmt gewordenen Osterartikel seines Blattes[99]) appellierte Deák an die Gerechtigkeitsliebe Franz Josefs, indem er etwa folgendes ausführte: Jedesmal, wenn die Räte des Herrschers Ungarn unterdrückten, war es der Monarch selbst, der die Verfassung herstellte. Die Konstitution gefährde keineswegs die Sicherheit des Reiches. Man könne wohl an dieser Verfassung nicht deshalb allein Aenderungen vornehmen, weil die ungarische Verfassung der Verfassung der Provinzen jenseits der Leitha in einigen Punkten widerspreche. Aber man sei in Ungarn bereit, auf gesetzlichem Wege die ungarischen Gesetze mit der Sicherheit des festen Bestandes der Monarchie in Einklang zu bringen und dabei der Freiheit und konstitutionellen Entwicklung der Länder jenseits der Leitha niemals im Wege zu stehen.

98) Artikel IV. vom Jahre 1847/48, § 1.
99) Ostern 1865.

Dieser Artikel Deáks hat nach allen Seiten eine versöhnende Wirkung geübt. Als Franz Josef im Jahre 1865 nach Ofen kam, wurde er herzlich empfangen. In Ofen kam der Herrscher den Ungarn in einer Reihe von Verwaltungsfragen recht weit entgegen und ernannte auch in der Person Georgs von Mailáth einen neuen Kanzler. Von dieser Ernennung wußte Schmerling nichts: er erfuhr erst die vollendete Tatsache. Der Kaiser hielt es nicht für notwendig, seinen ersten Ratgeber von seiner Absicht zu unterrichten, weil er innerlich sich von ihm längst getrennt hatte. Die Folge davon war, daß Schmerling abdankte und Graf Belcredi an seine Stelle trat. Im September 1865 suspendierte der Kaiser das Februarpatent, das von allen ruhig Denkenden als Hindernis eines Ausgleichs mit Ungarn angesehen wurde. So bildete die Grundlage der Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn wieder die Pragmatische Sanktion. Die Pragmatische Sanktion sollte denn auch die Basis für den Ausgleich zwischen der Dynastie, dem ungarischen Staat und dem österreichischen Staat werden.

Der ungarische Reichstag wurde einberufen. Die Regierung erkannte die Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen wieder an und ließ die Wahlen für Siebenbürgen ausschreiben. Sie weigerte sich nur, die Komitatsautonomie in Ungarn herzustellen, sodaß die Verfassung noch immer suspendiert blieb. Bald zeigte sich, daß Deák im Reichstage eine große Mehrheit hinter sich hatte, während Kossuths Anhänger und die Konservativen nur über wenige Stimmen verfügten. In der Adresse, die der ungarische

Reichstag wieder an Franz Josef richtete und die natürlich wieder von Deák verfaßt war, wurde festgestellt, daß eine Annäherung an den Herrscher eingetreten sei. Gleichzeitig betonte jedoch Deák, daß die Verfassung nicht hergestellt wäre: also noch immer ein ungesetzlicher Zustand herrsche. In einer zweiten Adresse sagte Deák, daß man an die Abänderung der ungarischen Gesetze erst dann gehen könne, wenn der gesetzliche Zustand schon hergestellt sei. Die Wiener Regierung dagegen meinte, daß der ungarische Reichstag zuerst Konzessionen zu machen habe und daß Wien erst dann nachgeben könne.

Eine Einigung wurde zwar nicht erzielt, aber darüber hinaus auch keine Verschlimmerung des bestehenden Zustandes bewirkt. Vielmehr faßte Deák praktisch fest zu. Auf seinen Antrag delegierte der Reichstag im März 1866 von seinen Mitgliedern 67 in eine Kommission, der die Aufgabe zufiel, die Bedingungen des Ausgleichs festzustellen. Den Vorsitz in dieser Kommission übernahm Graf Julius Andrássy.[100]) Eigentlich wurden die Verhandlungen nicht in dieser Siebenundsechziger-Kommission geführt, sondern in einer von der Siebenundsechziger-Kommission eingesetzten Subkommission von 15 Mitgliedern. Deák übergab dieser Subkommission seine fertigen Vorschläge, die gründlich erwogen und zum größten Teil angenommen wurden. Beson-

100) Der nachmalige Ministerpräsident und spätere k. und k. Minister des Aeußern, der im Jahre 1878 das deutsch-österreichisch-ungarische Bündnis abschloß.

ders gründlich behandelte die Kommission, aus begreiflichen Gründen, die sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten. Graf Koloman Tisza,[101]) dessen Partei neben der von Deák nun auch eine gewisse Rolle spielte, stellte den Antrag, daß die gemeinsame Diplomatie durch den Kaiser und König persönlich geleitet werde, und daß Ungarn auch ein besonderes Heer und eine besondere Heeresverwaltung bekomme. Tiszas Vorschläge drangen aber nicht durch. Am 26. Juni 1866 wurde der ungarische Reichstag vertagt. Der Krieg mit Italien und mit Preußen stand unmittelbar bevor. Der Ausgleich zwischen Ungarn und Oesterreich und der Dynastie war so weit gefördert, daß der Wiener Hof genau wußte, was Deák und die Mehrheit der ungarischen Politiker wollten.

Der unglückliche Ausgang des Krieges gegen Preußen beschleunigte den Ausgleich. Die Schlacht bei Königgrätz entschied deutlich, daß in Zukunft Preußen die führende Macht in Deutschland sein werde. Daß Oesterreich auch in Italien maßgebende Einwirkung nicht mehr werde erzielen können, wurde immer klarer. Das machte es dem Kaiser Franz Josef naturgemäß wünschenswert, die Beziehungen der Dynastie und Oesterreichs zu Ungarn so fest wie möglich zu gestalten.

Deák erhielt deshalb schon am 18. Juli eine Berufung zu Kaiser Franz Josef. „Der Weise der Nation“[102]) verlangte von dem geschlagenen Oesterreich nicht die kleinste

101) Der spätere Ministerpräsident und Vater des gegenwärtigen Ministerpräsidenten Grafen Stefan Tisza.

102) Diesen Ehrennamen führt Deák bei den Ungarn ganz allgemein.

Konzession mehr, als er vor dem Kriege gegen Preußen gefordert hatte. Er erklärte seine Bereitwilligkeit, jede Regierung, die auf Grund seines Programms gewählt würde, zu unterstützen. Wollte aber selbst nicht Ministerpräsident werden. Er empfahl dem Kaiser vielmehr, dem Grafen Julius Andrássy die Kabinettsbildung anzuvertrauen. Franz Josef fand Deáks Verhalten sehr ritterlich und jetzt — nach Königgrätz — auch sehr bescheiden. Dagegen erwuchs Deák in Ungarn selbst eine starke Opposition. Tiszas und Ghyczys Anhänger waren dagegen, daß die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsweise institutionsmäßig festgestellt werden. Auch einige Parteigenossen Deáks wünschten nun, mehr zu erreichen, als Deák selbst. Dennoch setzte es Deák durch, daß im wiedereinberufenen Reichstage die Vorarbeiten der Fünfzehner-Kommission zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wurden. Während die Wiener Regierung eine eigene Vorlage ausgearbeitet hatte und gerne diese Vorlage durchgedrückt hätte, die für Ungarn in einigen Punkten weniger günstig war.

Nach einem schweren Kampf um zahllose Einzelheiten, die in Oesterreich gegen die zentralisierenden Tendenzen der vielen Anhänger Belcredis, in Ungarn gegen die Konservativen und die ultra-nationale Linke geführt werden mußten, beendete die Siebenundsechziger-Kommission am 6. Februar 1867 die Verhandlungen. Am 17. Februar wurde das neue Ministerium, mit dem Grafen Julius Andrássy als Kabinettschef und dem Baron Josef

Eötvös als Kultusminister, Melchior v. Lonyay als Finanzminister, gebildet. Alle Minister waren Mitglieder der Partei Deáks. Deák selbst gehörte dem Kabinett nicht an. Er war dazu nicht zu bewegen. Er begnügte sich damit, der Nation als einfacher Abgeordneter zu dienen, und zwar bis ans Ende seiner politischen Laufbahn.

Aber Deák hatte auf der ganzen Linie gesiegt; seinen Willen völlig durchgesetzt. Der gesetzliche Zustand war, wie er es gewollt hatte, hergestellt, bevor die Verfassungsänderungen definitiv beschlossen wurden.

Das Ministerium Andrássy war ein verantwortliches Ministerium. Ganz im Sinne des Gesetzesartikels III vom Jahre 1847/48 gebildet. Auch die Komitatsorganisationen und die territoriale Unversehrtheit des ungarischen Reiches wurden von Franz Josef wiederhergestellt, ehe die Ausgleichsgesetze geschaffen wurden.

Sofort, nachdem das Deák-Ministerium ohne Deák gebildet war, machte sich der ungarische Reichstag an die Beratung der Ausgleichsgesetze, die am 29. Mai 1867 mit großer Mehrheit angenommen wurden.

Am 8. Juni 1867 wurde dann vom ungarischen Reichstage die Krönung Franz Josefs zum König von Ungarn vorgenommen.

In den Ausgleichsgesetzen ist zunächst der Artikel III bemerkenswert, der die am 2. Dezember 1848 erfolgte Thronentsagung Ferdinands V. inartikuliert. Und da die Thronentsagungsurkunde vom 2. Dezember 1848 nur vom

österreichischen Kaiserreich und den dazu gehörenden Ländern spricht, Ungarn aber als selbständiges Reich darin gar nicht erwähnt ist, so legte der ungarische Reichstag im Artikel III feierliche Verwahrung gegen alle daraus für die Selbständigkeit und die Unabhängigkeit Ungarns abzuleitenden nachteiligen Folgerungen ein und stellte für die Zukunft fest, daß jede Thronentsagung fortan mit besonderer Verständigung Ungarns und mit Ungarns konstitutioneller Zustimmung zu erfolgen habe.

Bemerkenswert ist ferner der Gesetzesartikel VII., der den Wirkungskreis des Palatins als königlichen Statthalters aufhebt und die Palatinswahl für so lange Zeit aufschiebt, bis der Wirkungskreis des Palatins durch ein Gesetz in Uebereinstimmung mit den Prinzipien der verantwortlichen Regierung geregelt wird.

Neu ist die Bestimmung des Artikels VIII., der besagt, daß der König die Minister nach dem Vorschlag des Ministerpräsidenten selbst ernennt.

Artikel X vermehrt, wie schon kurz erwähnt, gegenüber dem Artikel IV § 6 vom Jahre 1847/48 das Recht des Königs, den Reichstag zu vertagen oder aufzulösen. Während nämlich Artikel IV § 6 vom Jahre 1847/48 Vertagung oder Auflösung des Reichstages unbedingt verbietet, solange die Schlußrechnungen des vergangenen Jahres und das nächste Budget nicht verhandelt sind, wird nun sowohl Auflösung wie Vertagung

des Reichstags erlaubt; nur muß der Reichstag noch in demselben Jahre berufen werden, und zwar zu einer Zeit, daß sowohl Schlußrechnungen wie Budget noch bis zum Jahresende erledigt werden können.

Das Verhältnis Ungarns zu Oesterreich wird geregelt im Gesetzesartikel XII.

Dieser Gesetzesartikel lautet, in halbwegs verständliches Deutsch übertragen:[103])

„Seine k. u. k. apostolische Majestät hat, nachdem auch den übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen wurden, in der Thronrede, mit der der gegenwärtige Reichstag eröffnet worden ist, den Reichstag aufgefordert, daß er — ausgehend von den Grundsätzen der als gegenseitige Rechtsgrundlage anerkannten Pragmatischen Sanktion — für Modalitäten sorgen möge, durch die sowohl die in der Pragmatischen Sanktion zugesicherte staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, wie auch die Sicherheit und der Fortbestand der Monarchie unversehrt gewahrt werden, zugleich aber den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät der konstitutionelle Einfluß auf die verfassungsgemäße Behandlung der erwähnten Angelegenheiten gesichert werde.

Mit aufrichtiger Freude hat der Reichstag diese Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät begrüßt, durch die er

103) Hier ist der Versuch gemacht, Steinbachs überlange Sätze aufzulösen und sich auch von seiner allzu wörtlichen Uebersetzung ein wenig zu entfernen. Siehe dazu auch die Anmerkungen 42 und 64a.

das konstitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen wünschte. Dadurch stellt Seine Majestät den Glanz seines Thrones und die Kraft und die Macht der Monarchie auf die Beteiligung aller seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten als die natürliche und festeste Grundlage.

Deshab konnten es die Vertreter Ungarns nicht unterlassen, dafür zu sorgen, daß jener grundlegende Vertrag in seiner Wesenheit auch in Zukunft unversehrt erhalten bleibe, der durch die Gesetzesartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 zwischen dem Herrscherhaus und Ungarn zustandekam und der auf der einen Seite im Sinne der Gesetzesartikel 1 und 2 vom Jahre 1723 den einheitlichen Besitz der zum Verbande der Monarchie gehörenden Länder und Provinzen, auf der andern Seite die selbständige legislative und administrative Unabhängigketi Ungarns sicherte.

Da es also notwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern schwebenden Verhältnisse klar und bestimmt bezeichnet werden, und damit die Berührung zwischen den beiden von einander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen wegen der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde, hat der Reichstag folgendes beschlossen:

§ 1. Der Verband, der zwischen den Ländern der ungarischen Krone auf der einen Seite und zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät auf der

andern Seite rechtlich besteht, beruht auf der durch die Gesetzesartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 angenommenen Pragmatischen Sanktion.

§ 2. Indem dieser feierliche Vertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach er zugleich aus, daß die Länder und Provinzen, die nach der Erbfolgeordnung unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren Besitz bilden. Nach diesem Grundsatz ist die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gegenseitige Verpflichtung, die unmittelbar aus der Pragmatischen Sanktion entspringt.

§ 3. Aber neben dieser Verpflichtung hat die Pragmatische Sanktion ausdrücklich festgestellt, daß auch die verfassungsgemäße und innere administrative Selbständigkeit Ungarns unversehrt aufrechterhalten werde.

§ 4. Diese beiden Grundideen hat der ungarische Reichstag bei der Bestimmung jener Verhältnisse aufrecht erhalten, die Ungarn und die übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Länder gemeinsam angehen. Und wie Ungarn in der Vergangenheit bereit war und in Zukunft bereit sein wird, das zu erfüllen, was nach der Pragmatischen Sanktion zur Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft zu geschehen hat, so kann doch Ungarn keinesfalls Pflichten übernehmen, die über dieses Ziel hinausgehen.

§ 5. Früher verfügten über all das, was Ungarn zur gemeinsamen Sicherheit beizutragen hatte, nur der ungarische Reichstag und der ungarische König gemeinsam, und auf die Feststellung dieser Verpflichtungen hatte kein anderes Land Einfluß. Denn der König von Ungarn verfügte als absoluter Monarch der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder in den Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht. Jetzt aber hat sich die Lage wesentlich geändert, denn in der Allerhöchsten Thronrede heißt es: Seine Majestät hat auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen, diese Länder werden also nicht mehr mit absoluter Macht vertreten, und ihr verfassungsgemäßer Einfluß ist nicht mehr zu umgehen.

§ 6. Diese Dinge hält der Reichstag für sehr wichtig, und deshalb stellt er fest, daß er auch in diesen Fragen von der Pragmatischen Sanktion ausgeht, und ebenso tut das Seine Majestät.

§ 7. Nach der Pragmatischen Sanktion ist zwar der Herrscher gemeinsam, weil ja die Krone Ungarns demselben Monarchen zukommt, der in den andern Ländern regiert. Aber daraus ergibt sich keineswegs, daß die Kosten des Hofhalts des Monarchen gemeinsam festgestellt werden. Eine solche gemeinsame Feststellung ist nach der Pragmatischen Sanktion nicht notwendig. Der verfassungsgemäßen Selbständigkeit Ungarns und dem hohen fürstlichen Ansehen des Königs von Ungarn entspricht es weit mehr, daß der ungarische Reichstag nach einer Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Kosten des Hofhalts des ungarischen Königs besonders be-

willige. Die Bewilligung und Bestreitung der Kosten des Hofhalts wird also nicht als eine gemeinsame Angelegenheit betrachtet.

§ 8. Ein Mittel zu der aus der Pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen Verteidigung ist die zweckgemäße Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckgemäße Leitung macht aber eine Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten für sämtliche unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Länder notwendig. Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches im Auslande, sowie die wegen der internationalen Verträge notwendigen Verfügungen (die mit Zustimmung der Ministerien beider Teile erlassen werden) zu den Geschäften des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt also auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren Kosten, die gemeinsam zu bestimmen sind, nach einem Verhältnis beizutragen, über das in den §§ 18—22 mehr gesagt wird.

§ 9. Das zweite Mittel der gemeinsamen Verteidigung ist die Armee.

§ 10. Wegen der Gemeinsamkeit der Armee wird folgendes bestimmt:

§ 11. Infolge der nach der Verfassung bestehenden Herrscherrechte Seiner Majestät wird anerkannt, daß all das, was mit der einheitlichen Leitung, der Führung und der

inneren Organisation der gesamten Armee, also auch des ungarischen Heeres, als eines Teils der gesamten Armee, zusammenhängt, der Verfügung Seiner Majestät untersteht.

§ 12. Das Land[103a]) behält sich jedoch das Recht der zeitweiligen Ergänzung des ungarischen Heeres und der Rekrutenbewilligung vor, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, desgleichen die Verfügungen über die Dislokation und die Verpflegung der Truppen im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung wie auch der Verwaltung.

§ 13. Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Ungarn zu allen Zeiten nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen darf. Nachdem jedoch eine solche Feststellung ebenso wie die spätere Umgestaltung nur nach gleichen Grundsätzen zweckgemäß durchgeführt werden kann, so wird in jedem solchen Fall ein von denselben Grundsätzen ausgehender Gesetzentwurf von beiden Ministerien[104]) beiden Gesetzgebungen[105]) unterbreitet werden müssen. Zur Ausgleichung der etwa in den Ansichten der beiden Parlamente auftauchenden Differenzen werden die beiden Parlamente durch Deputationen miteinander verhandeln.

§ 14. Ueber alle die ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Mitglieder des ungarischen Heeres, die sich *nicht* auf den Militärdienst beziehen, wird die *ungarische Gesetzgebung oder die ungarische Regierung verfügen.*

103a) Ungarn natürlich.

104) dem ungarischen und dem österreichischen Kabinett.

105) dem ungarischen Reichstag und dem österreichischen Reichsrat.

§ 15. Sämtliche Armeekosten sind gemeinsam. Die Quote, die Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, wird durch eine Vereinbarung bestimmt, über die die §§ 18—22 Näheres sagen.

§ 16. Der ungarische Reichstag erkennt an, daß das Finanzwesen so weit gemeinsam ist, als die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam zu tragen sind. Das ist aber so zu verstehen, daß die Gesamtkosten der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam festgestellt werden auf die Art, über die die §§ 18—22 sprechen. Jedoch über die Umlegung, Einhebung und Zuweisung dieses Beitrags an die gemeinsame Stelle[106]) werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns so verfügen, wie das in den folgenden Punkten gesagt wird.

§ 17. Sämtliche andern Staatsbedürfnisse Ungarns wird nach Vorschlägen des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der ungarische Reichstag bestimmen. Diese Bedürfnisse wie überhaupt alle Steuern wird das ungarische Ministerium mit völliger Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortung umlegen, einheben und verwalten.

§ 18. Das sind die Gegenstände, die infolge der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam anzusehen sind. Wird über sie mit Zustimmung beider Teile ein neues Uebereinkommen getroffen, so muß durch einen gemeinsamen Vertrag im voraus das Verhältnis bestimmt werden, wonach die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der

---

106) k. u. k. Finanzministerium.

nach der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten zu tragen haben.

§ 19. Dieser Vertrag und diese Feststellung werden derart erfolgen, daß die Vertretung der Länder der ungarischen Krone und die Vertretung der übrigen Länder Seiner Majestät eine gleich große Deputation wählen. Diese beiden Deputationen werden mit Hilfe der verantwortlichen Ministerien einen mit detaillierten Angaben unterstützten Vorschlag wegen des erwähnten Verhältnisses ausarbeiten.

§ 20. Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem Parlament, wo der Antrag ordnungsgemäß zu behandeln ist. Jedes Parlament teilt seine Beschlüsse durch das Ministerium dem andern Parlament mit, und die so bewirkten Feststellungen werden Seiner Majestät zur Sanktion unterbreitet.

§ 21. Sollten sich beide Deputationen über den Vorschlag nicht einigen können, so wird das Gutachten jedes Teils beiden Parlamenten vorgelegt. Sollten sich aber auch beide Parlamente nicht einigen können, so wird Seine Majestät auf Grund des ihm unterbreiteten Materials die Frage entscheiden.

§ 22. Die Vereinbarung, die wegen der Quote zu treffen ist, kann sich nur auf eine gewisse Zeit erstreden. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird neuerdings auf dieselbe Art eine Vereinbarung getroffen.

§ 23. Die Abänderung des gesetzlichen Modus der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beruht zwar nicht auf den Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion,

aber sie ist zweckmäßig wegen der im § 5 erwähnten Veränderung der Lage.[107]) Der ungarische Reichstag erklärt also unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile, daß er mit den andern Ländern Seiner Majestät als konstitutionell regierten Völkern in Verbindung treten wolle.

§ 24. Eine selbstverständliche Grundbedingung aller gemeinsamen Angelegenheiten und ihrer gemeinsamen Behandlung ist die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns.

§ 25. Die zweite Grundbedingung ist die, daß die volle Verfassung auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät tatsächlich ins Leben trete, weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung dieser Länder wegen gemeinsamer Fragen in Verhandlungen treten kann. Und auch Seine Majestät selbst hat gewünscht, den bisherigen Modus deshalb zu ändern, weil er auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat und bei der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß dieser Länder nicht für entbehrlich hält.

§ 26. Unter diesen Grundbedingungen wäre die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten folgende:

§ 27. Ein gemeinsames Ministerium ist für die Angelegenheiten zu errichten, die tatsächlich gemeinsam sind

107) Einführung konstitutioneller Verhältnisse in den österreichischen Ländern.

und weder die Regierung der Länder der ungarischen Krone noch die Regierung der übrigen Länder Seiner Majestät angehen. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten weder die besonderen Regierungsgeschäfte von Ungarn noch die des andern Teils führen, noch auf sie Einfluß üben. Verantwortlich wird jedes Mitglied dieses Ministeriums für all das, was in seinen Geschäftskreis gehört. Verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium für jede amtliche Verfügung sein, die es amtlich beschlossen hat.

§ 28. Für jenen Teil der gemeinsamen Angelegenheiten, die nicht lediglich eine Sache der Regierung sind, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrat, noch ein gemeinsames oder Zentral-Parlament für zweckmäßig, sondern hält daran fest, daß auf der einen Seite die Länder der ungarischen Krone zusammen, auf der andern Seite die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen, weil ja auch nach der Allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät die Pragmatische Sanktion der gemeinsame Ausgangspunkt ist. Infolgedessen ist die vollkommene Parität der beiden Teile bei der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine selbstverständliche Notwendigkeit.

§ 29. Nach diesem Grundsatz der Parität soll der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des

Reichstags. Auf dieselbe Art mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät auf verfassungsgemäßem Weg eine Delegation wählen, bestehend aus ebenso vielen Mitgliedern, wie die ungarische. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegation wird im Einverständnis beider Teile bestimmt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite sechzig nicht überschreiten.

§ 30. Diese Delegationen sind für ein Jahr zu wählen, das heißt für eine Session des Reichstags, und mit dem Ende des Jahres oder mit dem Beginn einer neuen Session hört ihr Wirkungskreis von selbst auf. Die Mitglieder der Delegation können jedoch wieder gewählt werden.

§ 31. Jede der Delegationen wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und ihre Schriftführer und auch andere Amtspersonen, die sie etwa braucht, und sie stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

§ 32. Die Delegationen werden jederzeit von Seiner Majestät für einen bestimmten Termin und nach jenem Ort berufen werden können, wo Seine Majestät gerade weilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen in einem Jahr in Pest, im folgenden Jahr in Wien, oder, wenn die Vertretung der übrigen Länder Seiner Majestät und Seine Majestät es wünschen, in einer andern Stadt der österreichischen Länder abgehalten werden.

§ 33. Jede Delegation hält besondere Sitzungen ab und beschließt in diesen Sitzungen mit absoluter Stimmenmehrheit sämtlicher Delegationsmitglieder, und was die Mehrheit beschlossen hat, ist als Beschluß der ganzen

Delegation anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder zu ihrer eigenen Rechtfertigung wohl ins Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt das die Kraft des Beschlusses nicht ab.

§ 34. Die beiden Delegationen dürfen mit einander nicht in gemeinsamer Sitzung beraten, sondern jede teilt ihre Absichten und Beschlüsse der andern schriftlich mit, und im Fall einer Meinungsverschiedenheit bestreben sie sich, durch schriftliche Noten einander aufzuklären. Diese Botschaften fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache aus, indem sie zugleich die authentische Uebersetzung beifügt.[108])

§ 35. Sollte es nicht gelingen, durch diese schriftlichen Noten die Meinungen der beiden Delegationen zu vereinigen, so halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, jedoch lediglich zu einer einfachen Abstimmung. In dieser gemeinsamen Sitzung werden die Präsidenten der beiden Delegationen abwechselnd den Vorsitz führen. Ein Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlüsse werden jederzeit mit absoluter Mehrheit gefaßt. Weil aber die Anwendung des Grundsatzes der Parität im Interesse beider Teile bei der Abstimmung in der Praxis am wichtigsten ist, so muß für den Fall, daß von der Delegation des einen oder andern Teils aus irgend einem Grund ein

---

108) Die ungarische Delegation, die natürlich in ungarischer Sprache verhandelt, schickt eine deutsche Uebersetzung, die österreichische Delegation, deren Verhandlungssprache deutsch ist, übersetzt ihr Sitzungsprotokoll ins Ungarische.

Mitglied oder einige Mitglieder fehlen, auch die andere Delegation die Zahl ihrer Mitglieder so vermindern, daß die Delegationen beider Teile in der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich sind. Die Verminderung ihrer Zahl wird die in der Mehrheit anwesende Delegation durch das Los vornehmen. Das Protokoll wird durch die beiderseitigen Schriftführer in der Sprache beider Teile geführt und gemeinsam beglaubigt werden.

§ 36. Wenn ein dreimaliger Notenwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Teil das Recht, den andern dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinsame Abstimmung entschieden werde. Die Präsidenten beider Delegationen vereinbaren dann den Ort, den Tag und die Stunde der Abstimmung, und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein.

§ 37. In den Wirkungskreis dieser Delegationen gehören nur die Gegenstände, die hier ausdrücklich als gemeinsame Angelegenheiten den Delegationen zugewiesen sind. Darüber hinaus dürfen die Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken und sich in die dem ungarischen Reichstag vorbehaltenen Angelegenheiten nicht mischen.

§ 38. Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsandte Delegation, die vom Reichstag frei gewählt wird, wird in den hier bezeichneten Angelegenheiten und unter den hier bestimmten Modalitäten den Reichstag gegen die übrigen Länder Seiner Majestät vertreten. Diese Delegation kann durch vorher erteilte Verhaltungsmaßregeln nicht gebunden werden.

§ 39. Ueber das Verfahren wird bestimmt, daß das gemeinsame Ministerium einen Gegenstand, der vor diese Delegation gehört, jeder Delegation besonders vorlegt. Jede Delegation hat das Recht, ans gemeinsame Ministerium oder an jedes Ressortmitglied des Ministeriums Fragen zu richten und von den Ministern Aufklärung zu verlangen. Gerade deswegen hat das gemeinsame Ministerium das Recht, und wenn es dazu aufgefordert wird, auch die Pflicht, in der einen wie in der andern Delegation zu erscheinen, zu antworten, mündliche oder schriftliche und, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlegung von Akten, gründliche Aufklärung zu geben.

§ 40. Die Feststellung des gemeinsamen Voranschlags wird den wichtigsten, in jedem Jahr wiederkehrenden Teil der Aufgabe der Delegationen bilden. Dieses Budget, das bloß die Ausgaben verrechnen darf, die in diesem Gesetz als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium mit Hilfe der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und dann jeder Delegation besonders vorlegen. Die Delegationen werden das Budget auf die früher beschriebene Art beraten, und zwar jede Delegation, die ungarische und die österreichische, besonders, und die Delegationen werden einander ihre Bemerkungen schriftlich mitteilen. Ueber die Punkte, in denen ihre Ansichten etwa auseinandergehen, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinsamer Sitzung.

§ 41. Der so festgestellte Voranschlag kann von den einzelnen Ländern nicht mehr verhandelt werden, sondern jedes Land ist verpflichtet, nach dem Verhältnis, das auf die in den Paragraphen 18—22 beschriebene Art im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Voranschlag auf jeden entfallenden Teil zu tragen. Da jedoch bei diesen gemeinsamen Ausgaben die Umlegung, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems für Ungarn in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstags und des verantwortlichen ungarischen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in sein Budget, das ja dem ungarischen Reichstag vorgelegt werden muß, auch immer die Summen aufnehmen, die aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget auf Ungarn entfallen. Nur darf die Höhe dieser Posten keiner weiteren Erörterung unterzogen werden. Nachdem die Summe, die zu den so festgestellten gemeinsamen Ausgaben notwendig ist, durch das verantwortliche ungarische Ministerium eingehoben ist, wird der ungarische Finanzminister von den in jedem Monat eingehenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben dienenden Teil dem gemeinsamen Finanzminister in jedem Monat nach dem Verhältnis übergeben, in dem die gemeinsamen Ausgaben zu den Landesausgaben stehen. Der gemeinsame Finanzminister trägt für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken die Ver-

antwortung, wobei selbstverständlich der Verwalter dieser Summen zu einer genauen Rechnungslegung verpflichtet sein wird.

§ 42. Die Prüfung dieser Rechnungen steht gleichfalls den Delegationen zu. Die Delegationen werden auch bei der Prüfung der Rechnungen so verfahren, wie das für die andern Arbeiten der Delegationen festgesetzt ist.

§ 43. Aehnlich haben die Delegationen bei allen andern gemeinsamen Angelegenheiten zu verfahren. Auch diese Angelegenheiten legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation besonders vor. Jede der Delegationen behandelt sie besonders, die Delegationen teilen einander ihre Ansichten schriftlich mit und beschließen, wenn sie sich nicht anders einigen können, in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung. Selbstverständlich sind die Beschlüsse der Delegationen, die der Sanktion des Monarchen unterliegen, Seiner Majestät zu unterbreiten. Sind sie von Seiner Majestät genehmigt, so haben sie bindende Kraft. Seine Majestät wird aber die von ihm sanktionierten Beschlüsse jedem Reichstag durch die besonderen verantwortlichen Ministerien mitteilen lassen. Diese Beschlüsse, die in den Delegationen auf die erwähnte Art gefaßt und durch Seine Majestät sanktioniert werden, kann Seine Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstag mitgeteilt worden sind, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Deshalb wird auch das verantwortliche ungarische

Ministerium alle die Auslagen, die infolge der so gefaßten und sanktionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem vom Reichstag festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben.

§ 44. Außer den Angelegenheiten, die das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen das Recht der Initiative, jedoch nur für solche Gegenstände, die als gemeinsame Angelegenheiten nach diesem Gesetz streng in den Kreis der Delegationen gehören. Jede Delegation kann einen solchen Vorschlag machen und ihn schriftlich der andern Delegation mitteilen. Der so eingebrachte Vorschlag wird ebenso behandelt, wie die andern in den Kreis der Delegationen gehörenden Fragen.

§ 45. Die Sitzungen der Delegationen werden in der Regel öffentlich sein. Die Ausnahmefälle wird die Geschäftsordnung festsetzen. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 46. Wenn Seine Majestät einen Reichstag auflösen sollte, so hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstags auf, und der neue Reichstag wählt eine neue Delegation.

§ 47. Die Mitglieder der Delegationen können für Aeußerungen, die sie bei der Verhandlung der durch dieses Gesetz als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten tun, niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Ablauf ihres Mandats weder wegen einer Klage bei Gericht, die die Personalhaft zur Folge haben könnte, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens ohne Zustimmung

des Reichstags oder, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, ohne Zustimmung der Delegation, deren Mitglieder sie sind, verhaftet oder unter öffentliche Anklage gestellt werden — es wäre denn, daß sie auf frischer Tat ertappt würden. Ueber die Fortdauer oder Aufhebung einer Verhaftung, die bei Entdeckung auf frischer Tat erfolgt ist, entscheidet ebenfalls jede Delegation selbst. Im übrigen wird die Geschäftsordnung zur Verhütung von Unordnungen, die bei den Beratungen vielleicht vorkommen könnten, Verfügungen treffen.

§ 48. Sollte ein Mitglied einer der beiden Delegationen während der Tagung sterben oder durch ein gesetzliches Urteil der Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus triftigen Gründen auf sein Mandat verzichten, so ist die erledigte Stelle sofort zu besetzen. Zu diesem Zweck wählt der Reichstag bei der Delegationswahl Ersatzmitglieder und setzt auch sogleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzmitglieder für die erledigte Stelle durch den Präsidenten der Delegation berufen werden.

§ 49. Für den Fall einer Mandatsniederlegung wird der Reichstag oder, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, die Delegation über die Gewichtigkeit der Gründe zum Verzicht und über die Annahme des Verzichtes urteilen.

§ 50. Ueber die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird noch bestimmt:

Jede Delegation ist berechtigt, in den Fällen, in denen sie das wegen Verletzung der Verfassung für notwendig hält, die Anklage gegen das gemeinsame Ministerium oder gegen ein einzelnes Mitglied des Ministeriums zu beantragen und diesen Antrag der gemein-

samen Delegation schriftlich mitzuteilen. Wenn jede der beiden Delegationen die Anklage beschließt oder wenn die Anklage — nach ursprünglich entgegengesetzter Meinung — schließlich in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, so ist der Beschluß sofort rechtskräftig geworden.

§ 51. Das Gericht für einen auf solche Art beschlossenen Prozeß ist folgendermaßen zu bilden: Jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Bürgern der Länder, die sie vertritt, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation hat das Recht, aus den von der andern Delegation vorgeschlagenen 24 Mitgliedern 12 ohne Angabe von Gründen zu streichen. Auch die Angeklagten haben das Recht, gemeinsam die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, aber so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Mitglieder gleich sei. Die so übrig gebliebenen Mitglieder werden die Richter im Prozeß sein.

§ 52. Außer den schon erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten, die nach der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam zu gelten haben, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion fließt, die jedoch teils aus politischen Rücksichten, teils wegen des Interesses beider Teile besser gemeinsam als streng gesondert behandelt werden.

§ 53. Ueber die Staatsschulden wird bestimmt: Kraft seiner staatsrechtlichen Stellung kann Ungarn streng genommen rechtlich nicht mit Schulden belastet werden, die ohne die gesetzliche Bewilligung des Landes gemacht wurden.

§ 54. Jedoch hat dieser Reichstag schon erklärt: Wenn sowohl in unserem Vaterlande wie in den andern Ländern Seiner Majestät wahrhaft verfassungsgemäße Zustände so bald wie möglich tatsächlich eintreten, so ist der Reichstag bereit, das, was ihm zu tun erlaubt ist, und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und der konstitutionellen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß seiner vom Gesetz vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf der Grundlage der Billigkeit und der politischen Rücksichten zu tun, damit nicht unter den schweren Lasten, die das absolute System aufgehäuft hat, der Wohlstand der andern Länder Seiner Majestät und mit ihm auch der Wohlstand Ungarns zusammenbreche. Auf diese Art sollen die schädlichen Wirkungen der verflossenen schweren Zeiten abgewendet werden.

§ 55. Aus diesen Rücksichten ist das Land bereit, einen Teil der Staatsschulden zu übernehmen und darüber nach Verhandlungen mit den andern Ländern Seiner Majestät als freie Nation mit einer freien Nation einen Vertrag zu schließen.

§ 56. In Zukunft soll das Kreditwesen gemeinsam sein in den Fällen, wo sowohl Ungarn wie auch die andern Länder Seiner Majestät es unter den gegebenen Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für gut halten, eine neue Anleihe gemeinsam aufzunehmen. Bei solchen

Anleihen wird alles, was mit dem Abschluß des Vertrages und mit der Art der Verwendung und Zurückzahlung der Anleihe zusammenhängt, gemeinsam angeordnet werden. Der Beschluß aber, daß eine Anleihe gemeinsam aufgenommen werden solle, steht für Ungarn jedenfalls dem ungarischen Reichstag zu.

§ 57. Uebrigens erklärt hier Ungarn feierlich:

Ungarn wird kraft des Grundsatzes der wahren Verfassungstreue, wonach das Land ohne seine Zustimmung mit Schulden nicht belastet werden darf, in Zukunft keine Staatsschuld für sich als bindend anerkennen, zu deren Aufnahme die gesetzliche und bestimmt erklärte Zustimmung des Landes nicht erteilt wurde.

§ 58. Auch die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten fließt nicht aus der Pragmatischen Sanktion. Nach der Pragmatischen Sanktion könnten die Länder der ungarischen Krone, weil sie durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung von den übrigen Ländern des Monarchen abgesondert sind, in allen Handelsangelegenheiten besondere Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre eigenen Handelsangelegenheiten regeln.

§ 59. Weil jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät die Interessenberührung vielfach und wichtig

ist, so ist der Reichstag dazu bereit, daß wegen der Handelsangelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde.

§ 60. Dieses Zoll- und Handelsbündnis soll alle die Fragen die mit dem Handel zusammenhängen, und die Art der Behandlung des gesamten Handelswesens bestimmen.

§ 61. Der Abschluß des Handelsbündnisses soll durch einen Vertrag erfolgen in der Art, wie solche Vereinbarungen zwischen zwei rechtlich von einander unabhängigen Ländern erfolgen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Teile sollen gemeinsam den detaillierten Entwurf des Bündnisvertrages machen. Jedes Ministerium soll den Entwurf dem Parlament seines Landes vorlegen, und die Beschlüsse beider Parlamente sind Seiner Majestät zur Sanktion vorzulegen.

§ 62. Deshalb wird, wenn das Quotenverhältnis der gemeinsamen Ausgaben nach den Vorschriften der §§ 18 bis 22 festgestellt wird, gleichzeitig auf die in den §§ 59 und 61 bestimmte Art zwischen den Ländern der ungarischen Krone auf der einen Seite und den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät auf der andern Seite ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen sein, worin zugleich ausgesprochen wird, daß sich die Gültigkeit der mit dem Ausland abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn erstreckt.

§ 63. Bei dieser Gelegenheit können, ebenfalls durch eine Vereinbarung nach den §§ 59 und 61, für die mit der Produktion der Industrie in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern, für deren gleichmäßiges Verhältnis und deren Verwaltung solche Normen festgestellt werden, die die Möglichkeit ausschließen, daß die darüber getroffenen Verfügungen der einen Gesetzgebung oder verantwortlichen Regierung eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Teils herbeiführen könnten. Zugleich kann für die Zukunft der Modus festgestellt werden, daß die bei diesen Steuern beabsichtigten Reformen durch das Einverständnis beider Gesetzgebungen beschlossen werden.

§ 64. Ferner wäre auch zu bestimmen, durch wen und wie die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung sämtlicher Zollinien auszuüben ist, und es wäre auszusprechen, daß die aus den Zöllen fließenden Einkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind. Die Summe dieser Einkünfte wird deshab vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden.

§ 65. Da die Eisenbahnen eines der wichtigsten Mittel zur Förderung des Handels sind, so kann beim Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses durch ein im Sinne der §§ 59 und 60 geschlossenes Uebereinkommen bestimmt werden, über welche Eisenbahnlinien im Interesse beider Teile *gemeinsame* Verfügungen notwendig sind und wie weit sich diese Verfügungen erstrecken sollen. Ueber alle andern Eisenbahnlinien steht das Verfügungsrecht nur dem Ministerium und dem Reichstage jenes Landes zu, durch dessen Gebiet die Bahnen laufen.

§ 66. In enger Beziehung zum Handel steht auch das Münzwesen und der allgemeine Zinsfuß. Deshalb ist es nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse beider Teile auch notwendig, daß in den Ländern, die das Zollbündnis schließen, auch das Münzwesen und der Zinsfuß identisch seien. Darum wird es beim Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses notwendig sein, im Sinne der §§ 59 und 61 auch über das Münzwesen und den Zinsfuß ein Uebereinkommen zu treffen. Sollte sich später eine Aenderung der so festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder eines neuen Zinsfußes als notwendig oder zweckmäßig erweisen, so wird das im Einverständnis beider Ministerien und mit Zustimmung der beiden Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Hoheitsrechte des Königs von Ungarn bei der Prägung und Ausgabe des Geldes vollkommen aufrecht.

§ 67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschluß des Zollbündnisses wird der Jahresbeitrag der Staatsschulden, den Ungarn übernimmt, auf die in den §§ 59 und 61 bestimmte Art durch Vereinbarung festgestellt werden.

§ 68. Wenn über die in den §§ 58 bis 67 angeführten Gegenstände eine Vereinbarung nicht zustandekommt, so hat das Land[109]) selbstverständlich sein volles Verfügungsrecht und überhaupt alle Rechte.

---

109) Ungarn

§ 69. Die Art, wie die Nebenländer an der von den Ländern der ungarischen Krone entsandten Delegation teilnehmen sollen, wird später bestimmt.[110])

Die Bestimmungen dieses Gesetzesartikels, die sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden tatsächlich erst dann in Kraft treten, wenn die nicht zur ungarischen Krone gehörenden Länder Seiner Majestät ihrem Inhalt durch ein Verfassungsgesetz beigetreten sind." —

Die im letzten Absatz des § 69 ausgesprochene Forderung des ungarischen Ausgleichsgesetzes ist voll erfüllt worden. Denn im Laufe des Jahres 1867 wurde auch in den nichtungarischen Ländern eine Verfassungsreform durchgeführt, die ganz ähnlich gearbeitet ist, wie die ungarischen Ausgleichsgesetze. Mit Patent vom 20. April 1867 ist der verfassungsgemäße österreichische Reichsrat zum 20. Mai 1867 einberufen worden. Diesem Reichsrat sind im Abgeordnetenhaus von der Regierung vier Gesetzentwürfe vorgelegt worden: erstens: ein Abänderungsgesetz des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, das dadurch notwendig wurde, daß nun der Reichsrat seine Kompetenz als Gesamtreichsrat verloren hatte und sich auf die nicht-ungarischen Länder beschränken mußte; zweitens: einen Entwurf über die Abänderung des § 13 des Staatsgrundgesetzes über die Notgesetzgebung; drittens: einen

110) Ist, wie weiter unten näher ausgeführt wird, durch Gesetzesartikel XXX vom Jahre 1868 geschehen.

Gesetzentwurf über die Ministerverantwortlichkeit; und viertens: über die gemeinsamen Angelegenheiten.

Dieser vierte Entwurf entsprach natürlich dem Wesen nach dem Gesetzesartikel XII vom Jahre 1867.

Alle vier Gesetzentwürfe wurden vom österreichischen Abgeordnetenhaus einem besondern Verfassungsausschuß zugewiesen. Das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit wurde am 25. Juli 1867 vom Kaiser Franz Josef sanktioniert. Am 21. Dezember 1867 erfolgte die Sanktion des Gesetzes über die Behandlung der allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und am Tage darauf wurde dieses Gesetz veröffentlicht. Drei weitere Gesetze ordneten die Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen der Reichsratsländer zu den Ländern der ungarischen Krone. Durch Gesetz vom 16. Juni 1867 (Reichsgesetzblatt Nr. 97) ist vom österreichischen Reichsrat eine Deputation zu dem Zweck entsandt worden, daß sie mit einer Deputation des ungarischen Reichstags in Verhandlungen trete über die Beitragsleistung beider Staaten zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Auch sollte sie sich über die Beiträge der Länder der ungarischen Krone zu der allgemeinen Staatsschuld mit einer ungarischen Deputation einigen. Auf Grund dieser Deputationsverhandlungen wurde dann das Gesetz vom 24. Dezember 1867, gleichlautend mit dem XIV. ungarischen Gesetzesartikel vom Jahre 1867, erlassen, das das Verhältnis feststellt, wonach die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf beide Staatskörper zu verteilen sind, und zwar zunächst für zehn Jahre, bis zum 31. Dezember 1877.

Durch Gesetz vom 24. Dezember 1867 (Reichsgesetzblatt Nr. 3 vom Jahre 1868), das sich mit dem Inhalt des XV. ungarischen Gesetzesartikels vom Jahre 1867 deckt, wurde dann der Beitrag festgestellt, den die Länder der ungarischen Krone von der allgemeinen Staatsschuld zu übernehmen haben. Ferner wurde durch Gesetz vom 24. Dezember 1867 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 4 vom Jahre 1868), das dem XVI. ungarischen Gesetzesartikel des Jahres 1867 entspricht, das zwischen beiden Staaten abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis für zehn Jahre abgeschlossen.[111])

Auch das staatsrechtliche Verhältnis Ungarns zu Kroatien, Slavonien und Dalmatien wurde im Sinne des Gesetzesartikels XII vom Jahre 1867 geregelt, und zwar durch den Gesetzesartikel XXX vom Jahre 1868. Aus diesem Gesetzesartikel interessiert uns lediglich die Einleitung und der § 1, wo es heißt:

„Nachdem zwischen dem Reichstag Ungarns auf der einen Seite und dem Landtag Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens auf der anderen Seite die zwischen ihnen schwebenden staatsrechtlichen Fragen durch Verhandlungen ausgeglichen worden sind, wird dieses Uebereinkommen, das Seine Majestät genehmigt hat, als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens folgendermaßen inartikuliert:

Nachdem Kroatien und Slavonien sowohl rechtlich wie tatsächlich seit Jahrhunderten zur Krone des heiligen Stephan

111) Siehe bei Prof. Dr. J. Ulbrich, Das österreichische Staatsrecht. Tübingen 1909. S. 55 f.

gehört haben, und da es auch in der Pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß die Länder der ungarischen Krone von einander untrennbar sind, so haben auf dieser Grundlage Ungarn, sowie Kroatien und Slavonien über ihr staatsrechtliches Verhältnis folgendes vereinbart:

§ 1. Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bilden dieselbe Staatsgemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Ländern wie gegenüber andern Ländern . . ."

Von großer Wichtigkeit ist auch der Text des Eides, mit dem Franz Josef I. die ungarische Verfassung beschworen hat, nachdem der ungarische Reichstag gemeinsam mit dem König die Eidesformel festgesetzt hatte.

Der Eid Franz Josefs I. lautete folgendermaßen:

„Wir, Franz Josef I. von Gottes Gnaden usw., als erblicher und apostolischer König Ungarns und seiner Nebenländer, schwören bei Gott, dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und bei allen Heiligen Gottes, daß Wir die Kirchen Gottes, die Munizipien Ungarns und seiner Nebenländer sowie seine kirchlichen und weltlichen Einwohner jeglichen Standes in ihren Rechten, Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, in ihren alten, guten und genehmigten Gewohnheitsrechten erhalten, jedermann gegenüber Gerechtigkeit walten lassen, die Rechte, die Verfassung, die gesetzliche Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unversehrt bewahren, die Gesetze weiland König Andreas II. . . beobachten, das Gebiet Ungarns und seiner Nebenländer, und was zu diesen Ländern, unter welchem Rechte und unter welchem Titel

immer gehört, nicht entfremden und nicht verkürzen, ja so weit es möglich ist, vermehren und ausdehnen, und daß Wir alles tun werden, was Wir zum allgemeinen Wohl, zum Ruhm und zur Mehrung dieser Länder gerechter Weise zu tun vermögen. So wahr Uns Gott helfe und alle seine Heiligen!"

Und in dem von Franz Josef vor seiner Inauguration und Krönung dem Lande ausgestellten Inaugural-Diplom heißt es wörtlich:

„Wir, Franz Josef I. . . . als apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern geben mittels Unserem gegenwärtigen Diplome kund, daß, nachdem der glorreich regiert habende Allerd. Herr Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, als König von Ungarn der V. dieses Namens, Unser hochverehrter und geliebter Oheim, mittels seiner noch am 2. Dezember des Jahres 1848 in Olmütz ausgestellten Entsagungsurkunde, sowohl der österreichischen Kaiserkrone, als auch den Kronen der unter seiner Herrschaft gestandenen übrigen Länder feierlich entsagt hat; so ist nach der durch Gesetzesartikel I und II vom Jahre 1723 festgestellten Erbfolgeordnung die königliche Thronfolge in Ungarn und seinen Nebenländern auf Uns als gesetzlichen Erben übergegangen. Wir übernahmen auch tatsächlich die Regierung, wegen dazwischen getretener wichtiger Hindernisse konnten Wir jedoch binnen der im Gesetzesartikel III vom Jahre 1791 bezeichneten Zeitfrist Uns nicht als König von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen. Als Wir später im Jahre 1861 behufs Unserer Krönung den Reichstag zusammen beriefen, legten Wir selbem die erwähnten Abdikations-

Urkunden Seiner Majestät des Herrn Kaisers und Königs Unseres hochverehrten Oheims und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters, vor; Unsere Krönung konnte indessen wegen der obwaltenden Verhältnisse und Schwierigkeiten auch damals nicht vollzogen werden.

Wir beriefen daher neuerlich auf den 10. Dezember 1865 in die königliche Freistadt Pest den gegenwärtigen Reichstag behufs Unserer königlichen Inauguration und Krönung und haben diesen Reichstag in Unserer eigenen Allerhöchsten Person selbst eröffnet und beständig geleitet. Nach langen Beratungen ist es Uns endlich mit Gottes Beistand durch die Wiederherstellung der Verfassung zur Freude Unseres väterlichen Herzens gelungen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, um derentwillen Unsere Königliche Inauguration und Krönung sich bis jetzt verzögert hat.

Jene Bedenken aber, welche der Reichstag von 1861 rücksichtlich der Abdikations-Urkunden Seiner Majestät des Herrn Kaisers und Königs Ferdinands V., Unseres hochverehrten und geliebten Oheims, und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters, in wiederholten Adressen Uns unterbreitet hat, hat die von Unserem verantwortlichen Ministerium vor dem gegenwärtigen Reichstage in Unserem Namen abgegebene Erklärung zerstreut, in welcher es Unsere Allerhöchste Zustimmung dazu ausdrückte: daß aus den

Formmängeln der erwähnten Abdikationen keine für die gesetzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes nachteiligen Folgerungen gezogen werden dürfen und der Thronentsagungsakt in Hinkunft mit besonderer Erwähnung und Benachrichtigung Ungarns und mit seinem konstitutionellen Beitritt zu geschehen habe und daß diesbezüglich zur Sicherstellung der Rechte des Reiches nach der feierlichen Krönung sofort auch ein eigenes Gesetz gebracht werde" usw. . (Der Rest interessiert hier nicht.)

Auch nachdem das Ausgleichswerk beendet war, fand sich die ungarische Nation *nicht* ohne weiteres damit ab. Kossuth, der nach Marczali[112]) noch immer einen großen Anhang im Volke besaß,[113]) erklärte im Jahre 1868:[114]) „Die Herrschaft der Habsburger sei mit der Unabhängigkeit Ungarns unvereinbar." Das linke Zentrum, das sich auf den begüterten Adel und die intelligenten Mittelklassen stützte, war mit der Gemeinsamkeit des Heeres und der Diplomatie unzufrieden. Es klagte über die Lasten, die die Uebernahme eines Teiles der Staatsschulden dem Lande aufbürdete, und *betrachtete* — wie uns scheint, sehr mit Unrecht — *den Ausgleich als eine Minderung der ungarischen nationalen Rechte*. Auch die Verfügung des Kaisers und Königs Franz Josef, der im November 1868 der Monarchie den Namen Oesterreich-Ungarn oder österreichisch-ungarische Monarchie gab, gab der Opposition keine Zufrieden-

112) a. a. O. S. 169.

113) was aber nicht ganz zu stimmen scheint; das beweist schon der geringe Erfolg von Kossuths Erklärungen.

114) von Italien aus, wo er bis an sein Ende lebte.

heit. Die Agitation gegen den Ausgleich wurde so heftig, daß die liberale Regierung Andrássy die Oppositionspresse und die Versammlungsfreiheit unterdrücken mußte. Die demokratischen Klubs wurden gesperrt. In die widerspenstigen Komitate wurden königliche Kommissare entsandt. Bei den Reichstagswahlen von 1869 machten die Oppositionellen beträchtliche Fortschritte, aber die Partei Deáks behielt noch die Mehrheit. Weiteren Boden verlor Deáks Partei, als Andrássy im Oktober 1871 den Vorsitz im Ministerium an den Grafen Lónyay abgab, um k. u. k. Minister des Aeußern zu werden. Lónyay und seine Nachfolger konnten sich nicht lange behaupten. Die Partei Deáks zerfiel. Deák selbst zog sich noch bei Lebzeiten von der aktiven Politik zurück. Der Ausgleich aber ist geblieben. Der wirtschaftliche Ausgleich mit Oesterreich ist wiederholt erst in allerletzter Stunde erneuert worden. Aber er wurde immer noch erneuert. Und Ungarn ist politisch, militärisch, wirtschaftlich, finanziell und kulturell seit dem Abschluß der Ausgleichsgesetze ungeheuer gewachsen. Wesentliche Fortschritte hat die Verfassung Ungarns seit den Ausgleichsgesetzen nicht gemacht, obwohl es an Bemühungen hierfür nicht fehlte.

III.

Nachdem wir die historischen und rechtlichen Eigentümlichkeiten der ungarischen Verfassung in knappen Zügen darzulegen versuchten, soweit sie mit unserem Thema zusammenhängen, bliebe nur noch übrig, zusammenzufassen, wo sich überall und wie der Einfluß des ungarischen Staatsrechts auf die Rechtsstellung der Doppelmonarchie zeigt.

Und da finden wir, daß das ungarische Staatsrecht schon im Namen der Monarchie zur Geltung kommt. Denn durch die Verfassungsreformen des Jahres 1867 ist die Einheit der Monarchie aufgehoben. Wir haben seither zwei Rechtsstaaten vor uns: die im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der heiligen Stephanskrone. Zusammen von Franz Josef als Oesterreich-Ungarn oder österreichisch-ungarische Monarchie bezeichnet und seither offiziell allgemein so geheißen.

Bis zu den Verfassungsgesetzen des Jahres 1867 gab es trotz der wiederholt verbrieften rechtlichen Selbständigkeit Ungarns tatsächlich lediglich einen Gesamtstaat Oesterreich, von dem Ungarn nur ein bescheidenes Glied war. Während seit beinahe fünfzig Jahren Ungarn ein mit Zisleithanien absolut

gleichberechtigter Faktor ist. Wenn man heute von Oesterreich spricht, so kann darunter korrekterweise in keinem Fall Oesterreich-Ungarn gemeint sein.

Völlig unsinnig aber ist es, wie das ungemein häufig geschieht, seit dem Jahre 1867 noch von einer österreichischen Armee, von einem österreichischen Flieger, von einem österreichischen Geschütz zu sprechen. Es gibt nach dem geltenden Staatsrecht nur eine österreichisch-ungarische Armee, nur österreichisch-ungarische Flieger, österreichisch-ungarische Geschütze. Desgleichen ist der Mann, der vom Wiener Ballplatz aus die äußere Politik der Doppel-Monarchie leitet, nicht der österreichische Minister für Auswärtiges, sondern der österreichisch-ungarische Minister des Aeußern. Der k. u. k. Minister des Aeußern, wie er staatsrechtlich korrekt genannt wird, ist auch kein ungarischer Minister: er ist vielmehr beides zugleich. Er hat nicht das Recht, besondere österreichische Angelegenheiten zu vertreten, er hat auch nicht die Möglichkeit, besondere ungarische Angelegenheiten zu behandeln. Er darf nicht einmal den Versuch machen, auf die Behandlung rein ungarischer Fragen Einfluß zu nehmen. Er ist nur zur Erledigung der den beiden Reichen gemeinsamen Angelegenheiten da. Es ist seine Aufgabe, die beiden Staaten nach außen zu vertreten, und zwar politisch, militärisch, auch wirtschaftlich und finanziell. Wenigstens so lange, wie Oesterreich und Ungarn ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet bilden und eine gemeinsame Notenbank besitzen. Es ist ferner die Aufgabe des k. u. k. Ministers des Aeußern, mit andern Ländern Staatsverträge politischer und handelspolitischer Art

für die Doppelmonarchie abzuschließen, für die gemeinsamen Angelegenheiten Vertreter im Auslande zu bestellen und die österreichischen und ungarischen Staatsbürger im Auslande zu schützen.

Vom Oktober 1860 bis zum Jahre 1867 war der österreichische Reichsrat das Zentralparlament der Monarchie. Seit dem Jahre 1867 kann der österreichische Reichsrat in keinem Fall über ungarische Angelegenheiten beraten und beschließen. Er kann das ebenso wenig, wie er etwa über Angelegenheiten des Königreichs Spanien verhandeln kann. Denn nach der geltenden Verfassung ist Ungarn für Oesterreich Ausland, und umgekehrt natürlich auch Oesterreich für Ungarn. Wie sehr das der Fall ist und in welchem Maß die Ungarn in Oesterreich und die Oesterreicher in Ungarn als Ausländer behandelt werden, soll nachstehend erläutert werden:

I. Das ungarische Bürgerrecht verliert — außer in verschiedenen andern Fällen — ein Ungar auch dann, wenn er sich zehn Jahre lang ohne Unterbrechung im Ausland aufhält, und zwar auch in Oesterreich. Natürlich geht der Ungar dieses Bürgerrechtes nicht auch dann verlustig, wenn er sich in einer amtlichen Mission zehn oder zwanzig Jahre lang in Japan oder in Wien aufhält.

II. Der Ungar, der sich in Oesterreich des kleinsten Vergehens, der geringsten Uebertretung der österreichischen Gesetze schuldig macht und deshalb von einem österreichischen Gericht verurteilt wird, wird als Ausländer in der Regel aus dem österreichischen Staatsgebiet ausgewiesen, und nicht anders geht es den Oesterreichern in Ungarn.

Aus der Fassung der Ausgleichsgesetze und aus ihrer Interpretation geht klar hervor, daß Oesterreich und Ungarn zwei rechtlich von einander völlig unabhängige und selbständige Rechtsgebiete sind, daß die ungarischen Angelegenheiten allein vom ungarischen Ministerium und den dem ungarischen verantwortlichen Ministerium unterstehenden Behörden geführt werden können. Das ist eine Folge des ungarischen Staatsrechtes.

Die Länder der Stephanskrone haben auf alle Angelegenheiten der Doppelmonarchie rechtlich denselben Einfluß, wie die österreichischen Länder.

Alle Verwaltungsgeschäfte des gemeinsamen Heeres und der Kriegsflotte, die nicht nach ungarischem und österreichischem Staatsrecht dem Oberbefehl des Königs von Ungarn und Kaisers von Oesterreich vorbehalten sind, werden vom k. u. k. Kriegsministerium erledigt, sowie vom ungarischen Landesverteidigungsministerium und dem österreichischen Landesverteidigungsministerium. Auf das k. u. k. Kriegsministerium besitzt das ungarische Ministerium auf Grund der geltenden Bestimmungen des ungarischen Staatsrechts genau denselben Einfluß, wie das österreichische Ministerium. Und der k. u. k. Kriegsminister ist in demselben Maße den Delegationen des ungarischen Reichstags Rechenschaft schuldig, wie den Delegationen des österreichischen Reichsrats.

Die Aufgabe des gemeinsamen Finanzministeriums ist es, die Kosten der Führung der gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie festzustellen. Diesen Voranschlag der ungarischen

und der österreichischen Delegation vorzulegen, mit den beiden Delegationen über die Ausgaben zu verrechnen und von den Delegationen die Quote bestimmen zu lassen, die Ungarn und Oesterreich zu den gemeinsamen Kosten beizutragen haben. Auch das k. u. k. Finanzministerium untersteht dem ungarischen Einfluß in demselben Maße, wie dem österreichischen. Und das k. u. k. Finanzministerium ist vom Vertrauen der ungarischen Delegation genau so abhängig, wie vom Vertrauen der österreichischen Delegation.

Nicht nur auf die Rechtsverhältnisse, sondern auch auf die Personalfragen übt Ungarn insofern einen bedeutenden Einfluß aus, als in der Regel abwechselnd ein Oesterreicher und ein Ungar zum k. u. k. Minister des Aeußern ernannt wird. Auch zum Gouverneur der gemeinsamen Bank[115]) wird einmal ein österreichischer und dann wieder ein ungarischer Staatsbürger bestellt. Diese Abwechslung in der Berufung von Ungarn und Oesterreichern zu den höchsten Aemtern, die die Doppelmonarchie vergibt, geschieht, um die Parität zwischen den gleichberechtigten Staaten zu wahren.

Oesterreichische und ungarische Behörden sind noch: der gemeinsame Rechnungshof und zwei oberste Gerichtshöfe, nämlich der Militärjustizsenat und das Konsular-Obergericht in Konstantinopel.

115) Oesterreichisch-Ungarische Bank, die bis 1878 Oesterreichische Nationalbank genannt wurde. Die gesetzliche Grundlage der Oesterreich.sch-Ungarischen Bank ist das österreichische Gesetz vom 27. Juni 1878 und der ungarische Gesetzesartikel XXV. vom Jahre 1878. Dann in Oesterreich durch drei kaiserliche Verordnungen und für Ungarn durch drei Gesetzesartikel vom Jahre 1887, 1899 und 1908 verlängert.

Auch für diese k. u. k. Behörden gilt, was von den andern gesagt wurde: sie haben sich ebensowohl ungarischen wie österreichischen: d. h. nicht speziell ungarischen oder speziell österreichischen, sondern gemeinsamen Angelegenheiten zu widmen. Sie unterstehen dem ungarischen Einfluß genau so, wie dem österreichischen. Und sie werden aus den Einkünften beider Länder erhalten nach der Quote, zu der Ungarn und Oesterreich zu allen gemeinsamen Einrichtungen beitragen.

Schon in der Errichtung der Delegationen und noch mehr im Umfange der Kompetenz der Delegationen drückt sich der gewaltige Einfluß des ungarischen Staatsrechts auf die Rechtsstellung der Doppelmonarchie aus. Wir sind nicht der Ansicht der meisten österreichischen Staatsrechtslehrer, daß die Delegationen ein Zentralparlament wären, wie es von 1860 bis 1867 der österreichische Reichsrat war. Daß die Delegationen kein Zentralparlament sind, ergibt sich ja schon daraus, daß sie immer getrennt beraten, daß sie jede mündliche Berührung nach der ungarischen Verfassung ängstlich zu meiden haben und daß sie nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn alle andern Verständigungsversuche gescheitert sind, zu einer einfachen Abstimmung zusammentreten. Nach unserer Auffassung sind die Delegationen nichts anderes, als Ausschüsse des ungarischen und des österreichischen Parlaments, und zwar jede Delegation ein Ausschuß für auswärtige und gemeinsame Angelegenheiten. Durch die ungarische Delegation soll für Ungarn nichts anderes gesichert werden, als die Mitwirkung des ungarischen

Reichstags bei der Verwaltung und Kontrollierung der gemeinsamen Angelegenheiten. Das wäre ein sonderbares Zentralparlament, dessen Verhandlungsgebiet so sehr beschränkt ist. Dürfen doch die Delegationen nur über das gemeinsame Budget verhandeln und beschließen, außerdem lediglich die Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung handhaben und dazu höchstens noch, was aber in der Praxis nicht vorkommt,[115a]) die Modalitäten der Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung einer gemeinsamen österreichisch-ungarischen Anleihe bestimmen. Dagegen besitzen die Delegationen nicht die Möglichkeit, über das Gebiet der gemeinsamen Fragen in ihren Verhandlungen und Beschlüssen hinauszugreifen. Insbesondere hat auch die ungarische Delegation nicht das Recht, über rein österreichische Fragen zu sprechen. Und auch der österreichischen Delegation steht nicht das Recht zu, ungarische Angelegenheiten zum Gegenstande einer Verhandlung, eines Beschlusses oder auch nur einer Anfrage zu machen.

Wenn die Delegationen abwechselnd nach Budapest und nach Wien (oder einer andern österreichischen Stadt) berufen werden, so geschieht das deshalb, weil Ungarn auch in solchen Aeußerlichkeiten seine staatsrechtliche Gleichberechtigung mit Oesterreich betonen will.

Wenn die Verhandlungssprache der ungarischen Delegation ungarisch ist, während die österreichische Delegation in deutscher Sprache verhandelt, so zeigt sich auch darin der paritätische Einfluß Ungarns. Gleichzeitig aber ist es ein

115a) weil gemeinsame österreichisch-ungarische Anleihen bisher nicht aufgenommen worden sind.

neuer Beweis dafür, daß wir in der Delegation kein Zentralparlament vor uns haben, keinen Erben des österreichischen Reichsrats. Denn wie könnte ein Zentralparlament zwei grundverschiedene Verhandlungssprachen besitzen und in diesen trennenden Sprachen getrennt verhandeln?

Die Tatsache, daß das k. u. k. Ministerium des Aeußern, das k. u. k. Kriegsministerium und das k. u. k. Finanzministerium den Delegationen rechtlich verantwortlich sind und daß die gemeinsamen Minister von den Delegationen in Anklagezustand versetzt werden können, ist ebenfalls eine Wirkung des ungarischen Staatsrechts. Abgesehen davon, daß die Verfassungsreform in Oesterreich der Zeit nach dem Ausgleichsgesetz in Ungarn folgte, ist noch darauf hinzuweisen, daß der Gedanke des dem Parlament verantwortlichen Ministeriums der österreichischen Verfassung völlig fremd war, dagegen eine alte dringende Forderung der ungarischen Stände gewesen ist. Und die Verwirklichung dieser Idee im ungarischen und im österreichischen Staatsrecht ist nicht ein Zugeständnis an den österreichischen, sondern an den ungarischen Parlamentarismus gewesen. Denn schon der Gesetzesartikel XXIII vom Jahre 1298 trifft Verfügungen über die Verantwortlichkeit der Regierung. Und die Gesetzesartikel V und VII vom Jahre 1507[116]) bringen den Gedanken der Verantwortlichkeit des Ministeriums klar zum Ausdruck. Diese Gesetze

116) Siehe Corpus juris Hungarici, Millenniumsausgabe.

kamen freilich vielfach außer Kraft. Bis dann der Gesetzesartikel III vom Jahre 1848 die Verantwortlichkeit des Ministeriums ganz zeitgemäß neu regelte und die Ausgleichsgesetze diese Regelung bestätigten.

Unsere Ansicht, daß die Delegationen keineswegs ein Zentralparlament sind, wird noch gestützt durch die Bestimmung des ungarischen Ausgleichsgesetzes: daß die internationalen vom k. u. k. Ministerium des Aeußern abgeschlossenen Verträge dem ungarischen Reichstag mitzuteilen sind. Das tut dar, daß die ungarische Delegation durchaus keine höhere Instanz ist, als der ungarische Reichstag. Wäre die Delegation graduell mehr, als der Reichstag, so wäre die erwähnte Bestimmung, die sicherlich tief durchdacht ist, ein Widerspruch in sich.

Man braucht ferner nur daran zu denken, daß jede Delegation höchstens 60 Mitglieder umfaßt. Beide Delegationen zusammen höchstens 120. Man braucht dieser Ziffer nur die Zahl der Mitglieder des ungarischen Abgeordnetenhauses und des Magnatenhauses, sowie des österreichischen Abgeordnetenhauses und des österreichischen Herrenhauses (insgesamt über 1200) gegenüberzustellen, um zu begreifen, daß kaum ein Zehntel nicht etwas Zentraleres sein kann, als das Ganze. Wohl aber kann ein knappes Zehntel einen wichtigen Ausschuß bilden.

Daß der ungarische Reichstag Beschlüsse der Delegation rechtsgültig nicht mehr abändern kann, widerspricht keineswegs dem Ausschußcharakter der Delegationen. Bestätigt ihn vielmehr. Denn der ungarische Reichstag gibt sein Placet zum gemeinsamen Budget schon v o r der ungarischen

Delegation: Er entsendet die Delegation, damit die Delegierten den Reichstag vertreten. Die Delegation hat zwar formell keine scharf gebundene Marschroute. Es darf nicht übersehen werden, daß die Delegation durch Wahlen des Reichstags zustandekommt, also ein Mehrheitsprodukt ist und als solches von selbst das tun wird, was im Sinne des Reichstags liegt.

Der paritätische Einfluß Ungarns auf die gemeinsamen Angelegenheiten macht sich nach außen auch dadurch bemerkbar, daß die von der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten auf der einen Seite einen deutschen, auf der andern einen ungarischen Text aufweisen. Der Inhalt des ungarischen und des deutschen Textes stimmen natürlich völlig überein.

Die Residenz des Königs von Ungarn ist jetzt nicht mehr Wien, sondern Budapest. Dieser Stadt hat deshalb König Franz Josef I. am 8. Juni 1892 den Rang und Titel einer Haupt- und Residenzstadt verliehen.

Wenn der König von Ungarn eine staatsrechtliche Funktion in Budapest erfüllt, dann umgibt den Monarchen — auf Grund einer Entschließung vom November 1893 — lediglich ein ungarischer Hofstaat. Nach der ungarischen Verfassung ist dieser ungarische Königliche Hof recht umfangreich. Es gehören nämlich dazu: ein Oberkämmerer, ein Oberhofmeister, ein Hofmarschall, ein Mundschenk, ein Truchseß, ein Türhüter, ein Stallmeister, Hofchargen, die sämtlich nach altem ungarischem Recht Reichsbarone sind. Ferner die Ritter des Stephansordens, die ungarische adlige Garde und die ungarische Trabantenleibgarde.

Da sich der König von Ungarn während des allergrößten Teils des Jahres tatsächlich in Wien aufhält und dort natürlich als Kaiser von Oesterreich von einem großen Hofstaat umgeben ist, mag es auf den ersten Blick unwirtschaftlich erscheinen, daß der König von Ungarn verpflichtet ist, in Ungarn einen besonderen ungarischen Hofstaat zu halten, dessen Mitglieder mit dem österreichischen Hofstaat nicht identisch sind. Es ist ein sozusagen nationaler Luxus, den die ungarischen Steuerträger ganz und gar aus ihrer Tasche bezahlen: sie nehmen daran nicht mit der Quote teil, die sie sonst zu den allgemeinen Angelegenheiten beitragen. Es genügt der ungarischen Verfassung nicht, daß sich in der Wiener Umgebung des Königs ständig ein ungarischer Minister befindet,[117]) sondern die ungarische Verfassung besagt,[118]) daß es der Selbständigkeit Ungarns und dem hohen Ansehen des Königs viel mehr entspreche, wenn der ungarische Reichstag die Kosten des Hofhalts des ungarischen Königs besonders bewillige. Die ungarische Verfassung ist wahrscheinlich die stärkste Verfassung der Welt. Man darf ruhig annehmen, daß es dem Schöpfer der Ausgleichsgesetze, Franz Deák, und der großen ungarischen Nation bei der Bestimmung, daß die Bewilligung und Bestreitung der Kosten des Hofhalts des Königs keineswegs eine gemeinsame ungarisch-österreichische Angelegenheit sei, nicht darum zu tun war, Ausgaben zu schaffen, die sich leicht hätten vermeiden lassen, son-

117) Der schon erwähnte Minister a latere.

118) in dem früher wörtlich angeführten § 7 des Gesetzesartikels XII vom Jahre 1867.

dern um die Betonung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Ungarns nach innen und nach außen, um die Betonung des Budgetrechtes des ungarischen Reichstags und um die gesetzliche Anerkennung der Möglichkeit, auf die Hofhaltung des Königs dauernd, und zwar alljährlich, Einfluß zu nehmen. Indem die ungarische Nation im Ausgleichsgesetz die sehr beträchtlichen Kosten der besonderen ungarischen Hofhaltung des Königs auf sich nahm, die sie sich zum größten Teil hätte ersparen können, wenn etwa in den Ausgleichsgesetzen bestimmt worden wäre, daß die Hofhaltungen des Königs von Ungarn und des Kaisers von Oesterreich identisch seien und daß Ungarn dazu nur mit zehn Prozent beitrage, weil sich ja der König entsprechend selten in Ungarn aufhalte, nur durch diese freiwillige, großzügige Sorge für eine selbständige Zivilliste des Königs und einen eigenen ungarischen Hofstaat vermochte Ungarn der Abhängigkeit der Zusammensetzung der Umgebung des Königs vom Votum des ungarischen Reichstags Anerkennung zu verschaffen: faktisch und rechtlich.

Der Einfluß des ungarischen Staatsrechts auf die königlich-kaiserliche Gewalt zeigt sich ferner darin, daß dem Könige die Pflicht auferlegt ist, sich krönen zu lassen. Und zwar binnen sechs Monaten nach dem Todestage seines Vorgängers[119]) oder nach seiner Verzichtleistung. Das Recht, gemeinsam mit dem ungarischen Reichstag Gesetze zu schaffen und abzuschaffen, steht in Ungarn nur dem gesetz-

[119]) Inauguratio, coronatiopue regia, cum singula regiminis mutatione, intra sex mensium a die obitus defuncti regis computandum spatium, ritu legali inomisse suscipiatur. (Gesetzesartikel III vom Jahre 1790/91.)

lich gekrönten König zu. Der ungekrönte König kann Gesetze nicht sanktionieren. Nach ungarischem Staatsrecht ist also die Krönung mehr als ein feierlicher Akt. Auch das Verlangen der ungarischen Verfassung nach der Krönung des Königs hat sehr triftige Gründe: die ungarische Nation will durch ihre bevollmächtigten Vertreter die Voraussetzungen der Krönung prüfen. Es genügt der Nation nicht, im ungarischen Verfassungsgesetz festgestellt zu sehen, daß eine Thronentsagung nur mit besonderer Verständigung Ungarns und nur mit der Zustimmung Ungarns möglich ist. Der König könnte ja auch auf eine andere, nicht ausdrücklich bestimmte und auch nicht unbedingt voraussehbare Art dem Sinne der Verfassung zuwiderhandeln. Dem wünscht die ungarische Nation zu begegnen, indem sie vor die Rechtsfähigkeit des Königs (und auch des Kaisers, weil er doch beides in einer Person ist) seine Pflicht setzt, sich in Ungarn krönen zu lassen. Der ungarischen Nation ist die Krönung auch wegen des Krönungseides so wichtig, durch den der König sich verpflichten muß, die Gesetze zu beobachten und von andern beobachten zu lassen.

Der Einfluß des ungarischen Verfassungsrechtes zeigt sich auch in folgendem: Der König von Ungarn handelt ungesetzlich, wenn er den ungarischen Reichstag nicht innerhalb einer bestimmten Frist einberuft, oder wenn er den Reichstag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eröffnet.

Der Einfluß des ungarischen Staatsrechts geht noch viel weiter: Ungarn hat einen Anspruch darauf, daß nicht nur Ungarn selbst, sondern auch

Oesterreich konstitutionell regiert werde. Nur wenn der österreichische Reichsrat in jedem Jahr einberufen wird,[120]) nur wenn der österreichische Reichsrat in jedem Jahr seine Delegation wählt, ist auch der ungarische Reichstag in der Lage, eine Delegation zu bestellen und die gemeinsamen Angelegenheiten beraten und darüber beschließen zu lassen. Um einem Zustande zu begegnen, wie er nun tatsächlich seit Kriegsbeginn in Oesterreich herrscht, ist der § 25 in den Gesetzesartikel XII vom Jahre 1867 aufgenommen worden.

Der Einfluß der ungarischen Verfassung zeigt sich ferner darin, daß der König von Ungarn ungesetzlich handelt, wenn er das Reich von einem nicht-verantwortlichen Ministerium regieren läßt. Zum Beispiel von einem Ministerium, das seine Verantwortlichkeit dadurch illusorisch macht, daß es den ungarischen Reichstag durch königliches Reskript vertagen oder auflösen läßt und die Einberufung des Reichstages gänzlich unterläßt, so daß die im Ausgleichsgesetze normierte Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten vereitelt wird. Die ungarische Verfassung außer Kraft setzen, bedeutet nichts anderes, als die Rechtsstellung der Doppelmonarchie in ihren Grundlagen erschüttern.

Die ungarische Verfassung schreibt vor, daß nur mit Genehmigung des ungarischen Reichstags Steuern eingetrieben und Soldaten ausgehoben werden dürfen. Wenn der Reichstag der Regierung das Budget oder eine vor-

120) was z. B. seit Kriegsbeginn nicht geschehen ist

herige Indemnität nicht bewilligt oder das jährliche Rekrutenkontingent nicht votiert: hört die Pflicht, Steuern und Gebühren zu zahlen, auf, und es besteht keine Möglichkeit, die Rekrutierung im Lande vorzunehmen. Es ist denn auch in den letzten Jahrzehnten wiederholt vorgekommen, daß in Ungarn der sogenannte Ex-Lex Zustand[121]) eintrat; so vom 1. Januar bis zum Juni 1899, dann vom 1. Mai 1903 bis zum August 1904, dann wieder in den Jahren 1905 und 1910. Das Budget für 1903 wurde erst im Sommer 1904 votiert. Fürs Jahr 1905 wurde überhaupt kein Budget geschaffen. In den Jahren 1903 und 1905 wurde in Ungarn gar nicht rekrutiert, und die Heeresverwaltung suchte sich damit zu helfen, daß sie ausgediente Soldaten bei der Fahne zurückhielt und Ersatzreservisten unter die Truppen einreihte. Dadurch erlitt das Heer beträchtliche Einbußen. Auch die Staatseinnahmen wurden durch den ungesetzlichen Zustand geschmälert. Denn als gesetzliche Zustände wieder hergestellt wurden, entschieden die Gerichte, daß die rückständigen Steuern und Gebühren wohl gezahlt werden müßten. Doch ohne die vom Gesetz normaler Weise vorgesehenen Versäumnisfolgen, wie Verzugszinsen, Kosten der Zwangsvollstreckung usw. .

Schließlich tritt der Einfluß des ungarischen Staatsrechts deutlich bei den Angelegenheiten hervor, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion fließt, die aber aus politischen Gründen und infolge des Zusammentreffens der Interessen der beiden Teile, Ungarns und Oesterreichs, besser im gemeinsamen Einvernehmen, als

121) Richtig muß es wohl ex lege heißen.

gesondert geleitet werden. Diese Angelegenheiten sind: bestimmte Eisenbahnlinien, das Marine-, Schiffahrts-, Post- und Telegraphenwesen, das Maß- und Gewichtssystem, das Valutasystem, die Feststellung der Währung, einige indirekte Steuern, die Frage der Notenbanken, die Uebernahme eines Teils der großen Zinsenlasten nach einem Teil gewisser österreichischer Staatsschulden. Ferdinándy führt darüber[122]) etwa folgendes aus:

Das Zoll- und Handelsbündnis sollte von Zeit zu Zeit geschlossen werden, und zwar verhandeln die Ministerien der beiden Staaten mit einander über die Ausarbeitung des detaillierten Bündnisentwurfs. Ist eine Vereinbarung zwischen ihnen zustandegekommen, so unterbreitet jedes Ministerium dem Parlament seines Landes diesen Entwurf, und wenn er von beiden Parlamenten angenommen ist, so werden die das Bündnis enthaltenden Gesetze in Ungarn durch den König, in Oesterreich durch den Kaiser sanktioniert. Das bezeichnet das Gesetz als einen solchen Modus des Vertragsschlusses, nach dem ähnliche Vereinbarungen zweier von einander rechtlich vollkommen unabhängiger Reiche zu erfolgen pflegen. Sollte aber die Vereinbarung über diese Dinge n i c h t gelingen, so behält sich das ungarische Reich, wie es im Ausgleichsgesetz heißt, sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vor.

Für die Zoll- und Handelsangelegenheiten ist, wie schon kurz erwähnt, die Vereinbarung zwischen Ungarn und Oesterreich im Jahre 1867 zustandegekommen, und das auf der Grundlage der Einheit des Zollgebietes stehende Zoll-

122) a. a. O. S. 66 ff.

und Handelsbündnis, wonach Ungarn und Oesterreich gegenüber dem Ausland als volkswirtschaftliche Einheit aufgetreten und durch den gemeinsamen Minister des Aeußern vertreten sind, wurde durch den Gesetzesartikel XVI vom Jahre 1867 für zehn Jahre inartikuliert und mit mehreren Abänderungen wiederholt verlängert, darunter im Gesetzesartikel XX vom Jahre 1878 und im Gesetzesartikel XXXIV vom Jahre 1887. Ende 1897 lief das Zoll- und Handelsbündnis wieder einmal ab. Die Einheit des Zollgebietes wurde durch den Gesetzesartikel XXX vom Jahre 1899 bis zum Ende des Jahres 1907 unter der Bedingung der Reziprozität faktisch aufrecht erhalten, wobei jedoch die Gewißheit geboten wurde, daß die mit den fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge ebenfalls am Ende des Jahres 1907 ablaufen und die Erklärung erfolgte, daß für Ungarn der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten sei.

Da es mittlerweile nicht gelang, ein neues Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen, hätte für Ungarn mit dem 1. Januar 1908 die Selbständigkeit des Zollgebietes auch tatsächlich eintreten müssen, und das schon deshalb, weil sich die Majorität des Abgeordnetenhauses im Jahre 1905 für das selbständige Zollgebiet aussprach. Allein während der in der Zwischenzeit herrschenden abnormen Zustände, infolge welcher die legislatorische Tätigkeit des Parlaments gehemmt war, hatte die ungarische Regierung, gemeinsam mit der österreichischen Regierung, mit Geltung vom 1. März 1906 mittels Notverordnungen mit Deutschland, Italien und anderen Staaten auf Grund der

Einheit des Zollgebietes Handelsverträge abgeschlossen, die bis 1915 und 1917 gelten. Deshalb mußte, als wieder normale Zustände eintraten, Ungarn ebenfalls mit den vollendeten Tatsachen rechnen und die Ausführung der Absicht, zu einer Selbständigkeit des ungarischen Zollgebietes überzugehen, bis zum Jahre 1917 aufschieben. Jedoch war Ungarn nicht geneigt, mit Oesterreich weiter ein Zoll- und Handelsbündnis zu schließen. Es schloß mit Oesterreich einen Handelsvertrag ab und inartikulierte als Gesetzesartikel III vom Jahre 1907 den autonomen ungarischen Zolltarif, der mit dem Zolltarif übereinstimmt, der zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung durch Vertrag fürs gemeinsame Zollgebiet festgestellt wurde. Im Artikel XXII dieses Zolltarifs wird aber ausgesprochen: so lange, wie der mit Oesterreich über die Regelung der gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen abgeschlossene Vertrag besteht, haben die Bestimmungen dieses Vertrages für den Verkehr mit Oesterreich und den okkupierten Provinzen[123]) Geltung. Darum wird die ungarische Regierung angewiesen, sich wegen Vollziehung dieses Gesetzes mit der österreichischen Regierung zu einigen. Artikel XXIII stellt für diese Zeit die Begünstigung der Zollfreiheit für bestimmte Waren fest, die im Interesse der Ungarn oder der Oesterreicher eingeführt werden.

Die wichtigeren Bestimmungen des Vertrages über die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Ungarn und Oesterreich sind folgende:

123) Bosnien und Herzegowina, die erst im Jahre 1908 dem Staatsverbande der Monarchie rechtlich fest angeschlossen wurden.

„Die Gebiete der beiden vertragschließenden Teile umgibt während der Dauer des Vertrages und in dessem Sinn eine einheitliche Zollgrenze.

Die vertragschließenden Teile verpflichten einander, während der Geltungsdauer dieses Vertrages Verkehrsgegenstände, die aus einem Staatsgebiet ins andere übergehen, mit Einfuhr- Ausfuhr- und Durchfuhrabgaben nicht zu belasten und zu diesem Zweck eine Zollinie nicht zu errichten.

Innerhalb der einheitlichen Zollgrenze gelten während der Dauer des Vertrages die Bestimmungen des Vertragszolltarifs, der dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarif entspricht, wie auch die in Zukunft geltenden Zollvorschriften. Die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften können nur in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

Mit inneren Abgaben irgend welcher Art, und für wen immer sie eingehoben werden, darf der eine vertragschließende Teil die aus dem Gebiete des andern vertragschließenden Teils eingeführten Artikel nur in dem Maße belasten, in dem er die ähnlichen Industrieerzeugnisse oder Produkte seines eigenen Gebietes belastet.

Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, die die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Zweck haben. haben für die beiden Staaten gleich bindende Kraft.

Die Verhandlung und den Abschluß neuer wirtschaftlicher Verträge bewirkt — unter Vorbehalt der Genehmigung der Parlamente — auf Grund der

Vereinbarungen der beiden Regierungen der gemeinsame Minister des Aeußern, und solche Verträge sind gleichmäßig in ungarischen wie in deutschen Texten auszustellen oder beide Texte (auch durch je einen Vertreter der beiden Staaten) als Originale zu unterschreiben.

Die mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge sind auch auf Wunsch einer Partei durch den Minister des Aeußern zu kündigen, aber die beiden vertragschließenden Teile vereinbaren, daß sie von dem in den Handelsverträgen mit dem Deutschen Reich, mit Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz vorgesehenen Rechte der Kündigung dieser Verträge bis zum 31. Dezember 1915 einseitig keinen Gebrauch machen werden.[124])

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt innerhalb der Grenzen jedes Reiches den Regierungen der beiden vertragschließenden Teile überlassen. Zölle, die in einem Staatsgebiet eingehoben werden, dürfen ohne Zustimmung der Regierung dieses Staates im andern Staatsgebiet unter keinerlei Titel zurückvergütet werden.

In der Gebahrung der Zollinie kontrolliert der eine Staat den andern.

Die Seehandelsschiffe der beiden Vertragsteile führen wie bisher dieselbe Flagge, die an dem der Flaggenstange zugewandten Teil die rot-weiß-roten Farben und das Wappen Oesterreichs, auf dem von der Flaggenstange entfernteren Teil die ungarischen Farben, rot-weiß-grün, und das Wappen Ungarns trägt.

---

124) Die Handelsverträge der Monarchie mit Belgien, Italien und Rußland sind durch den Krieg außer Kraft gesetzt.

Die Seeangelegenheiten sind nach gleichmäßigen Normen zu leiten, und in dieser Beziehung werden die Schiffe und die Bürger der beiden Staaten als gleich betrachtet.

Wegen der Schiffahrt und der Flußpolizei auf den das Gebiet der beiden Staaten berührenden Binnengewässern ist ein einverständliches Verfahren zu befolgen, und die Flußhandelsschiffe, die auf dem Gebiet ihres eigenen Staates ihre eigene nationale Flagge benützen, hissen, wenn sie auf dem Gebiete des andern Staates landen, auf dem Mast die Flagge dieses Staates, jenseits der Zollgrenze aber die für die Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge.

Die Hauptbahnen sind nach gleichen Prinzipien zu bauen, zu erhalten und zu verwalten.

Das gesamte Konsularwesen wird vom gemeinsamen Minister des Aeußern geleitet. Im übrigen hat jeder der beiden Handelsminister und Ackerbauminister das Recht, in direkte Korrespondenz mit den Konsulaten zu treten, die die Pflicht haben, die gewünschten Berichte zu erstatten.

Den Ressortministern steht es zu, auf Kosten ihres Ressorts zum Studium kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen Fachberichterstatter ins Ausland zu senden, die den Schutz der k. u. k. Missionen und Konsulate genießen.

Das Salzmonopol und Tabakmonopol werden in beiden Staaten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften verwaltet.

Die jetzt geltenden Gesetze und Verordnungen über den Verkehr mit versteuertem Branntwein, Bier, Mineralöl und Zucker zwischen den beiden Staaten im sogenannten Ueber-

weisungsverfahren bleiben mit gewissen[125]) Abänderungen auch ferner aufrecht und dürfen nur im Einverständnis beider Vertragsteile abgeändert werden.

Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden. Dasselbe gilt für die Regelung der Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren.

Die Angehörigen des einen Staates, die im Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, werden im Gewerbeantritt, in der Gewerbeausübung, in der Steuerzahlung und in der Leistung der andern öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt.

Neue Erfindungen, die eine gewerbliche Anwendung zulassen, genießen in beiden Staaten auf allen Gebieten der Industrie, der Handels- und Fabrikmarken, der Muster und Modelle, sowie die im Handel und im Verkehr benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements in beiden Staaten vollen gesetzlichen Schutz.

Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen wird in jedem der beiden Staaten selbständig geregelt und verwaltet. Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile wird durch besondere Uebereinkommen festgestellt. Sollten solche Vereinbarungen nicht zustandegebracht werden können, so finden die Bestimmungen des Weltpostvertrages und des internationalen Telegraphenvertrages Anwendung.

---

125) im Vertrage erwähnt, aber nicht angeführt, weil hier nicht interessiert.

Die im Gebiet eines der beiden Staaten gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften sind im andern Staat den einheimischen Gesellschaften gleichgestellt."

Auch für den Viehverkehr, für den Schutz der Weinproduktion und für den Weinverkehr wurden Vereinbarungen getroffen, die die veterinären Forderungen, sowie die Verhinderung der Weinfälschung im Auge haben und im übrigen den freien Verkehr sichern.

Im Schlußprotokoll wird für den Fall der Errichtung der selbständigen Notenbank ausgesprochen: Erfolgt die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-Ungarischen Bank nicht und erlischt deshalb der Münz- und Währungsvertrag vom Jahre 1892, so sind die gegenseitigen staatsfinanziellen Leistungen und Verbindlichkeiten so zu erfüllen und abzurechnen, daß die im Gesetzesartikel XVII vom Jahre 1892 festgesetzte Münzeinheit — das ist die Goldkrone zu 0,304 878 Gramm fein — als Maßstab zugrunde zu legen ist.

Der Vertrag gilt bis zum Jahre 1917.

Im Jahre 1917 wird also Ungarn in jedem Fall ohne jedes rechtliche Hindernis darüber entscheiden können, ob es mit Oesterreich über die wirtschaftlichen Angelegenheiten einen neuen Vertrag schließen will, der auf der Basis des einheitlichen Zollgebietes steht, oder ob es einen Vertrag schließen will, bei dem Ungarn — als ein von Oesterreich abgesondertes Rechtssubjekt mit besonderem Zollgebiet — auf Grund eines autonomen ungarischen Zolltarifs seine Handelsbeziehungen zu fremden Staaten regelt und auch

gegen Oesterreich Zollschranken errichtet. In diesem Fall müßte natürlich vom 1. Januar 1918 an auch die gemeinsame Handelsvertretung aufhören.

Nach all dem darf man wohl sagen, daß die moderne ungarische Verfassung nicht nur einen weitgehenden und tiefgehenden Einfluß auf die Rechtsstellung der Doppelmonarchie besitzt. Die ungarische Verfassung hat vielfach erst die gegenwärtigen Formen der österreichischen Verfassung hervorgebracht. Die ungarische Verfassung ist unbedingt stärker, gesünder, kräftiger entwickelt, als die österreichische Verfassung. Die ungarische Verfassung gibt dem Verfassungsleben der Donau-Monarchie vieles von ihrem charakteristischen Gepräge, wiewohl nicht alles. Wobei nicht verschwiegen werden darf, daß auch die ungarische Verfassung in mancher Beziehung empfindliche Lücken aufweist, die sich wohl in den Verfassungskämpfen, die nach dem politischen Weltfriedensschluß kommen dürften, werden ausfüllen lassen.

Wenn demnach der sonst ziemlich objektive und urteilsfähige österreichische Staatsrechtslehrer Professor Dr. Ulbrich in seinem Werk über österreichisches Staatsrecht behauptet, unter österreichischem Staatsrecht wäre auch österreichisch-ungarisches Staatsrecht zu verstehen, so liegt hier eine Verwechslung zwischen einer längst toten Vergangenheit und der lebendigen Gegenwart vor. Oesterreichisches Staatsrecht war einmal österreichisch-ungarisches Staatsrecht, heute könnte man vielleicht mit weit mehr Recht das ungarische Staatsrecht als österreichisch-ungarisches Staatsrecht definieren.

Personen- und Sachregister.

Absetzung der Habsburger, S. 37, 40, 99 f.
Albert Herzog von Sachsen-Teschen, Statthalter von Ungarn, lebte 1738—1822, S. 61.
Albrecht von Habsburg, s. Ungarns Könige, S. 9, 11.
Andrássy, Graf Julius, ungarischer Staatsmann, lebte 1823—1890, S. 132 ff.
Andreas III., s. Ungarns Könige, S. 9 f.
Anklage gegen das gemeinsame Ministerium, S. 119.
Anklage gegen die Minister, S. 82.
Apafiy II., Michael, Fürst von Siebenbürgen, lebte 1677—1713, S. 39.
Ausgleichsgesetze, S. 99 ff.

Bach, Alexander, Freiherr v., österreichischer Staatsmann, lebte 1813—1893, S. 89 ff.
Báthory, Stephan, Palatin, lebte von 1533—1586, S. 26, 32 f.
Báthory, Siegismund, Sohn Stephans, S. 33.
Bekes, Kaspar S. 32.
Béla IV., s. Ungarns Könige, S. 7, 9.
Bethlen, Gabriel, Fürst von Siebenbürgen, lebte 1580—1629, S. 34.
Bischof für Ungarn, S. 20.
Bocskay, Stephan, Fürst von Siebenbürgen, lebte 1557—1606, S. 33.
Bulle Goldene, Urkunde mit goldenem Siegel, regelt das Recht der Königswahl, erlassen 1536, S. 27.

Corvinus, Johann, Sohn des Mathias Corvinus, S. 20.
Corvinus, Mathias, s. Ungarns Könige, S. 18 ff.

Deák, Franz, ungarischer Staatsmann, lebte 1803—1876, S. 80 ff.
Debreczin, Stadt in Ungarn, S. 84 f.
Delegationen, Ausschüsse des ungarischen und des österreichischen Parlaments, S. 111 ff.
Delegationen, ihre Anfänge, S. 16.
Deutsche Amtssprache, S. 89.
Dukatensteuer, S. 22.

Elisabeth, Gemahlin Ludwigs des Großen, Königs von Ungarn, S. 10, 12.
Eötvös, Baron Josef, ung. Staatsmann, lebte 1813—1871, S. 80 ff.
Erbrecht der männlichen Linie der Habsburger, S. 36.
Erbverträge mit den Habsburgern, S. 23.
Erstgeburtsrecht, S. 37, 46.
Esterházy, Fürst, S. 38.
Esterházy, Graf Franz, S. 72.

Ferdinand, s. Ungarns Könige, S. 26, 34, 78 ff.
Frangepan, Feldherr der Magyaren, S. 8.
Franz, s. Ungarns Könige, S. 73 f.
Franz Josef I., s. Ungarns Könige, S. 68, 85 ff.
Freie Königswahl, S. 13 f.
Freie Religionsübung, S. 36.
Friedrich, Herzog, der Babenberger, regierte 1230—1246, S. 7 f.
Friedrich III., Kaiser, geboren um 1286, regierte bis 1330.

Gemeinsame Anleihen, S. 121.
Gemeinsame Bank, S. 138.
Gemeinsamer Voranschlag, S. 115.
Gemeinsames Finanzministerium, S. 137 f.
Görgey, Feldherr des ungarischen Freiheitskampfes, lebte 1818 bis 1912, S. 85 ff.

Heilige Stephanskrone, S. 7, 13.
Heiligkeit des Königs, S. 81.
Hofkriegspräsident, S. 77.
Hunyadi, Johann, Gubernator, geboren 1387 (?), starb 1456, S. 15, 18.

Inauguralartikel, S. 37.
Inaugural-Diplom Franz Josefs I., S. 129 ff.
Josef II., s. Ungarns Könige, S. 61 ff.
Isabella, Tochter des Königs Siegismund von Polen, S. 29.

Karl III., s. Ungarns Könige, S. 43 ff.
Károlyi, Baron Alexander, Oberbefehlshaber, lebte 1668—1743, S. 40.
Kollonics, Leopold, Graf, Erzbischof, lebte 1631—1707, S. 38 f.
Kossuth, Ludwig (Lajos), ung. Staatsmann, lebte 1802—1894, S. 79 ff.
Krönungseid S. 37, 67, 129.
Krönungsdiplom, S. 37.
Krönung Franz Josefs I., S. 100 ff.

Krönung und Erziehung in Ungarn, S. 8.
Kriegsdienst, S. 19.
Kuruczen, aufständische Kreuzfahrer unter Tököly und Rákóczy, S. 40.

Ladislaus IV., s. Ungarns Könige, S. 9.
Ladislaus V., s. Ungarns Könige, S. 13 ff.
Lateinische Amtssprache, S. 73.
Lehrstuhl für ungarische Sprache, S. 72.
Leopold, s. Ungarns Könige, S. 35.
Leopold II., s. Ungarns Könige, S. 67 ff.
Ludwig, s. Ungarns Könige, S. 25 f.
Ludwig, der Große, s. Ungarns Könige, S. 10.
Ludwig XIV., König von Frankreich, regierte 1643—1715, S. 35.

Mailáth, Johann Graf, ungarischer Geschichtsschreiber.
Managetta, Georg v., österreichischer Hofrat, S. 51.
Marczali, Hofrat, Professor Dr. Heinrich, berühmter ungarischer Staatsrechtslehrer, lebt in Budapest.
Marchfeld, Schlacht am, S. 9.
Maria Theresia, s. Ungarns Könige, S. 45 ff.
Maria von Ungarn, s. Ungarns Könige, S. 10.
Maximilian, König von Böhmen, gewählter römischer König, S. 31 f.

Nadasdy, Thomas, Palatin von Ungarn, lebte 1498 bis 1562, S. 31.
Nationale Dynastie, S. 28.
Nationale Kleidung, S. 72.

Oesterreich unter ungarischer Hegemonie, S. 20.
Oktober-Diplom, S. 90 ff.
Olmützer März-Patent, S. 86 f.
Onod, Stadt in Ungarn, S. 40.

Palatin, der erste Würdenträger des Reiches, S. 12, 21, 23, 35.
Pálffy, Janos V., Graf, lebte 1664—1751 S. 40, 42 f.
Papst, S. 20.
Poszony, ung. Name für Preßburg, S. 66.
Pragmatische Sanktion, Staatsgrundgesetz von Karl III. erlassen, S. 7, 44 ff, 96.
Preßburg, S. 11, 14, 17, 23.
Preßburger Reichstag S. 11.
Primas, S. 23.
Przemysl, Ottokar, König von Böhmen, lebte 1198—1230, S. 8.

Raab, Stadt in Ungarn, S. 15.
Rákos, Krönungshügel bei Budapest, S. 15, 18, 21, 23.
Rákóczy, Georg, lebte 1591—1641, S. 34.
Rákóczy, Franz, Fürst von Siebenbürgen, S. 39 f, 12, 50.
Reichsversammlung, S. 16.
Rekrutierungsrecht, S. 71.
Rudolf, s. Ungarns Könige, S. 33.
Rudolf von Habsburg, s. Ungarns Könige, S. 8.

Schmerlingsches Patent, nach Anton v. Schmerling so genannt, S. 92 ff.
Selbständiges Zollgebiet, S. 56 f.
Siegmund, Markgraf v. Brandenburg, König von Ungarn, s. Ungarns Könige, S. 10 f.
Spanischer Erbfolgekrieg 1701—1740, S. 40.
Staatsschulden, S. 121 f.
Stände, S. 14, 19.
Steinbach, Dr. Gustav, österreichischer Rechtsgelehrter und Publizist, starb vor wenigen Jahren in Wien.
Stephan, s. Ungarns Könige, S. 8.
Steuern, S. 19.
Steuerfreiheit des Adels, S. 38.
Steuerrecht, S. 71.
Stuhlweißenburg, Stadt in Ungarn, S. 11, 13, 26
Sultan Suleiman, 1520/66, S. 26 f.
Suspendierung des Februarpatents, S. 96.
Szatmaár, Vertrag von, geschlossen 1. Mai 1711, S. 40, 42.
Széchényi, Graf Stephan, ung. Staatsmann, 1791—1860, S. 77 ff.
Szilagyi, Michael, Gubernator, S. 18.

Thronfolge der weiblichen Linie, S. 13.
Tisza, Graf Koloman, Vater des jetzigen Ministerpräsidenten, ung. Staatsmann, lebte 1830—1902.
Turba, Hofrat Professor Dr. Gustav, österreichischer Rechtsgelehrter, lebt in Wien.

Ulbrich, Professor, Dr. J., sehr bekannter österreichischer Staatsrechtslehrer, lebt in Prag.
Unabhängiges ungarisches Ministerium, S. 81.
Ungarische Amtssprache, S. 72.
Ungarischer Hofstaat, S. 144.
Ungarischer Text der Banknoten, S. 143.

Ungarischer Wohnsitz des Königs, S. 12, 19, 22.
Ungarisches Bürgerrecht, S. 136.
Ungarns Anspruch auf konstitutionelle Regierung in Oesterreich, S. 147.

Verantwortlichkeit der Regierung, S. 76.
Vermögenskonfiskationen, S. 33, 35.
Visegrád, Stadt in Ungarn, S. 13, 22.

Wahlrecht der Nation, S. 33.
Wiederherstellung der Verfassung, S. 35, 66, 75.
Wiener Friede, S. 33.
Windischgrätz, Fürst Alfred, österreichischer Staatsmann, lebte 1787 bis 1862, S. 84.
Wladislaw, König von Böhmen und Ungarn, s. Ungarns Könige, S. 21 f.
Woiwodschaft Serbien, S. 87.

Zápolya Johann, S. 25 f.
Zápolya Stephan, S. 21.
Zolltarif, S. 56.

Ungarns Könige:

Arpaden:

Stephan I. der Heilige 997—1038, erhielt im Jahre 1001 vom Papst die Königskrone.
Peter 1038—1041—1046.
Andreas I. 1046—1060.
Béla I. 1060—1063.
Salomon 1063—1074.
Géza I. 1074—1077.
Ladislaus I., der Heilige 1077—1095.
Kolomon 1095—1114.
Stephan II. 1116—1131.
Béla II., der Blinde 1131—1141.
Géza II. 1141—1161.
Stephan III. 1161—1172.
Béla III. 1173—1196.
Emmerich 1196—1204.
Andreas II. 1205—1235.
Béla IV. 1235—1270.
Stephan IV. 1270—1272.
Ladislaus IV. 1272—1290.
Andreas III. 1290—1301.

Aus verschiedenen Häusern:

Wenzel von Böhmen 1301—1305.
Herzog Otto von Bayern 1305—1307.
Karl Robert von Anjou 1308—1342.
Ludwig I., der Große, Sohn Karl Roberts von Anjou 1342—1382.
Maria 1382—1395.
Siegmund 1395—1401—1437.
Albrecht von Habsburg 1437—1439.
Wladislaw I. von Polen 1440—1444.
Ladislaus V. Posthumus 1444—1458.
Mathias I. Corvinus 1458—1490.
Wladislaw II. von Böhmen 1490—1516.
Ludwig II. 1516—1526.

Aus dem Hause Habsburg:

Ferdinand I. 1526—1564.
Maximilian 1564—1576.
Rudolf 1576—1612.
Mathias II. 1612—1618.
Ferdinand II. 1618—1637.
Ferdinand III. 1637—1657.
Leopold I. 1657—1705.
Joseph I. 1705—1711.
Karl III. 1711—1740.
Maria Thereſia 1740—1780.
Joſeph II. 1780—1790.
Leopold II. 1790—1792.
Franz I. 1792—1835.
Ferdinand IV. 1835—1848.
Franz Joſeph I. 1848—1916.
Karl IV. ſeit November 1916, gekrönt am 30. Dezember 1916.

Literatur:

Das österreichische Staatsrecht. Von Prof. Dr. J. Ulbrich. Tübingen 1909. Band X. der Sammlung: Das öffentliche Recht der Gegenwart.

Ungarische Verfassungsgeschichte. Von Professor Heinrich Marczali. Tübingen 1910.

Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. Von Hofrat Professor Dr. Rudolf v. Herrnritt. Tübingen 1909.

Ungarisches Verfassungsrecht. Von Prof. Heinrich Marczali. Tübingen 1911. Band XV. der Sammlung: Das öffentliche Recht der Gegenwart.

Ungarisches Verwaltungsrecht. Von Dr. Desider Markus. Tübingen 1912. Band XVI. der Sammlung: Das öffentliche Recht der Gegenwart.

Die Jahrgänge 1907—14 des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Mit Beiträgen von Ulbrich und Gustav Steinbach.

Die ungarischen Verfassungsgesetze. Herausgegeben von Dr. Gustav Steinbach. Wien 1895.

Corpus juris Hungarici (Millennumsausgabe in 7 Bänden) 1900.

Das österreichische Staatsrecht. Von Prof. Dr. L. Gumplowicz. 2. Aufl. 1902.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. 2. Aufl., 4 Bände, 1909.

Oesterreichisches Reichsgesetzblatt seit 1848.

Oesterreichische Verfassungsgesetze. Von Hofrat Prof. Dr. E. Bernatzik. Studienausgabe. Wien, 1906.

Amtliche Ausgabe der ungarischen Regierungsverordnungen seit dem Jahre 1867. Budapest.

Ungarisches Staatsrecht. Von A. Wilhelm Gustermann. Wien, 1816.

Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Wissenschaftlich dargestellt von Dr. Anton v. Virozsil. Pest 1865.

Das ungarische Staatsrecht. Von Fr. Schuler v. Libloy.

Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn. Von Gejza v. Ferdinándy. Hannover 1909. Uebersetzt von Dr. Heinrich Schiller. Band XVI der Bibliothek des öffentlichen Rechts.

Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Von Prof. Akos v. Timon. 3. Aufl., 1909. Uebersetzt von Dr. Feliz Schiller.

Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Wenzel Lustkandls Ungarisch-Oesterreichisches Staatsrecht. Von Franz v. Deák. Pest 1865.

Die Pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stefanskrone. Von Prof. Dr. Gustav Turba. Wien, 1906.

Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. I. Ungarn. Von Prof. Dr. Gustav Turba. Wien, 1911. (Band X. und XI. der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien).

Die Vorgeschichte der Pragmatischen Sanktion. Von Prof. Dr. August Fournier. Wien 1895.

Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn. Von Dozent Dr. Ivan Zolger. Leipzig 1911.

Franz v. Deáks Adreß-Entwurf und das Staatsrecht Oesterreichs. Wien 1861.

Die ungarischen kirchenpolitischen Gesetze. Ehegesetz, Religion der Kinder, staatliche Matrikeln. Von Dr. Lesider Márkus. Budapest.

Ungarns und Siebenbürgens Stellung zur Gesamtmonarchie. Wien 1848.

Das ungarische Ehegesetz nebst der Rechtsprechung des ungarischen Obersten Gerichtshofs und ausführliche Erläuterungen. Von Dr. Fritz Back, Advokat in Budapest. Wien 1906.

Die wahre Rechtskontinuität in der ungarischen Frage. Wien 1864.

Der tausendjährige ungarische Staat und sein Volk. Von Dr. Josef v. Jekelfalussy. Budapest 1896. Mit den Beiträgen I. Die Geschichte Ungarns. Von Ignaz Acsády. II. Ungarns Verfassung. Von Prof. Ernst Nagy. III. Ungarns staatsrechtliches Verhältnis zu Oesterreich. Von Prof. Ernst Nagy.

Der ungarische Freiheitskampf 1848—1849 vom ungarischen Standpunkt. Wortgetreuer Abdruck des aufgefundenen Manuskripts eines Zeitgenossen. Soprom 1903.

Geschichte von Oesterreich. Von J. Graf Mailáth. Band 1—5, Hamburg 1834, bei Friedrich Perthes.

Geschichte Oesterreichs. Von Alfons Huber. Band 1—5. Gotha 1885.

Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Von Anton Springer. In zwei Teilen. Leipzig 1865.

Deutschland und Ungarn. Von Prof. Dr. Georg von Eppstein. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung, 1916.

Von demselben Verfasser sind u. a. erschienen:

Bismarcks Staatsrecht

(mit Paul Frhrn. v. Roëll, Königl. Landrat z. D.).

Die Stellungnahme des Fürsten Otto von Bismarck zu den wichtigsten Fragen des Deutschen und Preußischen Staatsrechts.

Bei Ferdinand Dümmler, Berlin.

Die Vorschriften der Deutschen Bundesstaaten über die Trageweise und Rückgabe der Orden und Ehrenzeichen.

Bei Carl Dunker, Hof- und Kammerbuchhändler, Berlin.

Deutschland und Ungarn.

Ein Beitrag zu den politischen und ökonomischen Beziehungen der beiden Länder in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Bei der Meyerschen Hofbuchhandlung, Detmold.

BINDING SECT. OCT 24 1969

JN
1613
E66

Eppstein, Georg Johannes Friedrich
Der Einfluss des ungarischen Staatsrechts

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 10 14 05 017 0